LBH ZK.

1. Sitzung am 23. Oktober 1978

(Beschlüsse Nr. 1 bis 3)

1.7.

Wahl der Landtagspräsidenten

(LAD-22 La 31-78/1)

Es werden gewählt:

1.

Abg. Univ.-Prof. Dr. Hanns K o r e n zum Präsidenten des Steiermärkischen Landtages

Abg. Hans Gross

zum Zweiten Präsidenten des Steiermärkischen Landtages

Wahl der Schriftführer (LAD-22 La 31-78/2), 2.

Zu Schriftführern des Landtages werden die Abgeordneten Josef Lind, Prof. Dr. Karl Eichtinger, Hans Brandl und Annemarie Zdarsky gewählt.

Wahl der Ordner (LAD-22 La 31-78/3)

3.

Zu Ordnern des Landtages werden die Abgeordneten Josef Schrammel, Alexander Haas, Hans Karrer und Anton Premsberger gewählt.

2. Sitzung am 15. November 1978

(Beschlüsse Nr. 4 bis 6)

Wahl der Bundesräte (LAD-22 La 31-78/4)

4.

In den Bundesrat werden entsendet:

als Mitglieder:

OVP

Otto Hofmann-Wellenhof Waltraud Klasinc Peter Stoppacher Walter Heinzinger Eduard Pumpernig

SPO

Prof. DDr. Rupert Gmoser Leopoldine Pohl Margaretha Obenaus Rudolf Tirnthal

als Ersatzmitglieder:

OAb.

Heribert Pölzl
Maria Stangl
Johann Neuhold
Anton Nigl
Prof. DDr. Hans Steiner

SPO

Gerhard Heidinger Julie Bischof Annemarie Zdarsky Josef Zinkanell

Wahl des Landeshauptmannes (LAD-22 La 31-78/5) 5.

Abgeordneter Dr. Friedrich $\,N\,i\,e\,d\,e\,r\,l\,$ wird zum Landeshauptmann gewählt.

Wahl der übrigen Mitglieder der Landesregierung (LAD-22 La. 31/78/6)

6.

Zu Mitgliedern der Steiermärkischen Landesregierung werden gewählt:

Abg. Hans Bammer
Abg. Josef Gruber
Abg. Prof. Kurt Jungwirth
Abg. Dr. Christoph Klauser
Abg. Dr. Josef Krainer
Abg. Anton Peltzmann
Abg. Adalbert Sebastian
Abg. Franz Wegart

3. Sitzung am 28. November 1978

(Beschlüsse Nr. 7 bis 15)

Wahl in den Finanz-Ausschuß (LAD-22 La 31-78/7)

7.

Es werden gewählt:

als Mitglieder:

Buchberger Rupert, Dr. Heidinger Helmut, Jamnegg Johanna, Koiner Simon, Kollmann Franz, Ritzinger Hermann, Dr. Schilcher Bernd, DDr. Stepantschitz Gerd, Ing. Stoisser Hans, Brandl Hans, Dr. Horvatek Günther, Laurich Harald, Sponer Alfred, Dr. Strenitz Dieter, Zinkanell Josef;

als Ensatzmitglieder:

Dr. Dorfer Leopold Johann, Prof. Dr. Eichtinger Karl, Haas Alexander, Kanduth Richard, Dr. Maitz Karl, Dr. Pfohl Friedrich, Pinegger Adolf, Pranckh Georg, Schrammel Josef, Aichholzer Friedrich, Gratsch Walter, Heidinger Gerhard, Ileschitz Franz, Loidl Josef, Zdarsky Annemarie.

Wahl in den Gemeinde- und Verfassungs-Ausschuß (LAD-22 La 31-78/8)

8.

Es werden gewählt:

als Mitglieder:

Dr. Dorfer Leopold Johann, Haas Alexander, Doktor Heidinger Helmut, Pinegger Adolf, Ritzinger Hermann, Dipl.-Ing. Schaller Hermann, Gratsch Walter, Hammerl Georg, Heidinger Gerhard, Dr. Horvatek Günther, Sponer Alfred;

als Ersatzmitglieder:

Prof. Dr. Eichtinger Karl, Harmtodt Alois, Koiner Simon, Dr. Maitz Karl, Neuhold Johann, Ing. Stoisser Hans, Karrer Hans, Kirner Hans, Kohlhammer Walter, Launich Harald, Dr. Strenitz Dieter.

Wahl in den Ausschuß für Gesundheit und Umweltschutz (LAD-22 La 31-78/9)

9.

Es werden gewählt:

als Mitglieder:

Jamnegg Johanna, Kanduth Richard, Dr. Piaty Richard, Pöltl Erich, DDr. Stepantschitz Gerd, Brandl Hans, Heidinger Gerhard, Dr. Strenitz Dieter, Zdarsky Annemarie;

als Ersatzmitglieder:

Harmtodt Alois, Dr. Maitz Karl, Pranckh Georg, Dr. Schilcher Bernd, Trummer Franz, Bischof Julie, Hammerl Georg, Loidl Josef, Zinkanell Josef. Wahl in den Kontroll-Ausschuß (LAD-22 La 31-78/10)

10.

Es werden gewählt:

als Mitglieder:

Aichhofer Johann, Dr. Dorfer Leopold Johann, Jamnegg Johanna, Kollmann Franz, Lind Josef, Pinegger Adolf, Pöltl Erich, Pranckh Georg, Aichholzer Friedrich, Dr. Horvatek Günther, Ileschitz Franz, Loidl Josef, Zinkanell Josef, Zoisl Peter, Wimmler Karl;

als Ersatzmitglieder

Buchberger Rupert, Prof. Dr. Eichtinger Karl, Haas Alexander, Marczik Adolf, Neuhold Johann, Doktor Pfohl Friedrich, Ing. Stoisser Hans, Trummer Franz, Bischof Julie, Gratsch Walter, Hammer Kurt, Karrer Hans, Kohlhammer Walter, Sponer Alfred, Ing. Turek Klaus.

Wahl in den Landwirtschafts-Ausschuß (LAD-22 La 31-78/11)

11.

Es werden gewählt:

als Mitglieder:

Buchberger Rupert, Dr. Dorfer Leopold Johann, Koiner Simon, Lackner Karl, Dipl.-Ing. Schaller Hermann, Aichholzer Friedrich, Brandl Hans, Hammer Kurt, Zinkanell Josef;

als Ersatzmitglieder:

Aichhofer Johann, Marczik Adolf, Pöltl Erich, Ing. Stoisser Hans, Trummer Franz, Bischof Julie, Heidinger Gerhard, Karrer Hans, Zoisl Peter.

Wahl in den Sozial-Ausschuß (LAD-22 La 31-78/12)

12.

Es werden gewählt:

als Mitglieder:

Jamnegg Johanna, Dr. Maitz Karl, Dr. Piaty Richard, Dr. Schilcher Bernd, Schrammel Josef, Bischof Julie, Kirner Johann, Dr. Strenitz Dieter, Zdarsky Annemarie;

als Ersatzmitglieder:

Kollmann Franz, Lind Josef, Pranckh Georg, Ritzinger Hermann, DDr. Stepantschitz Gerd, Erhart Alois, Hammerl Georg, Kohlhammer Walter, Sponer Alfred.

Wahl in den Verkehrswirtschaftlichen Ausschuß (LAD-22 La 31-78/13)

13.

Es werden gewählt:

als Mitglieder:

Prof. Dr. Eichtinger Karl, Dr. Heidinger Helmut, Dr. Pfohl Friedrich, Schrammel Josef, Ing. Stoisser Hans, Brandl Hans, Karrer Hans, Kohlhammer Walter, Loidl Josef;

als Ersatzmitglieder:

Kanduth Richard, Lind Josef, Pinegger Adolf, Ritzinger Hermann, Trummer Franz, Erhart Alois, Hammer Kurt, Premsberger Anton, Zoisl Peter. Wahl in den Volksbildungs-Ausschuß (LAD-2/2 La 31-78/14)

14.

Es werden gewählt: als Mitglieder:

Prof. Dr. Eichtinger, Marczik Adolf, Neuhold Johann, Dipl.-Ing. Schaller Hermann, Ing. Stoisser Hans, Heidinger Gerhard, Kirner Johann, Laurich Harald, Dr. Strenitz Dieter;

als Ersatzmitglieder:

Jamnegg Johanna, Kollmann Franz, Pöltl Erich, Pranckh Georg, Dr. Schilcher Bernd, Hammerl Georg, Kohlhammer Walter, Premsberger Anton, Zdarsky Annemarie.

Wahl in den Wirtschaftsund Raumordnungs-Ausschuß (LAD-22 La 31-78/15)

15.

Es werden gewählt:

als Mitglieder:

Dr. Dorfer Leopold Johann, Dr. Heidinger Helmut, Koiner Simon, Dr. Pfohl Friedrich, Ritzinger Hermann, Dipl.-Ing. Schaller Hermann, Heidinger Gerhard, Ileschitz Franz, Karrer Hans, Loidl Josef, Premsberger Anton;

als Ersatzmitglieder:

Aichhofer Johann, Harmtodt Alois, Jamnegg Johanna, Lackner Karl, Marczik Adolf, Schrammel Josef, Brandl Hans, Erhart Alois, Hammer Kurt, Laurich Harald, Dr. Strenitz Dieter.

4. Sitzung am 5., 6. und 7. Dezember 1978

(Beschlüsse Nr. 16 bis 50)

(Die Beschlüsse Nr. 16 bis 25 wurden am 5. Dezember 1978, der Beschluß Nr. 26 am 6. Dezember 1978 und die Beschlüsse Nr. 27 bis 50 am 7. Dezember 1978 gefaßt)

Dr. Heidinger Helmut, Abg., Anzeige (Einl.-Zahl 8/1) (Mündl. Bericht Nr. 1) (Präs, Nr. Pers, H 4/1-1978)

16.

Der Steiermärkische Landtag genehmigt die Tätigkeiten des Landtagsabgeordneten Dr. Helmut Heidinger als

- Vorstandsmitglied der Steiermärkischen Bank Ges. m. b. H.
- Aufsichtsratmitglied der Girozentrale und Bank der österreichischen Sparkassen AG Wien,
- Aufsichtsratvorsitzer in der Steirischen Ferngas Ges. m. b. H. und
- Aufsichtsrat und derzeit Aufsichtsratvorsitzer-Stellvertreter (Präsidialmitglied) der Austria Ferngas Ges. m. b. H. Wien

gemäß § 22 des Landesverfassungsgesetzes 1960 und § 7 der Geschäftsordnung des Steiermärkischen Landtages.

Premsberger Anton, Abg., Anzeige (Einl.-Zahl 10/1) (Mündl. Bericht Nr. 2) (Präs. Nr. Pers. P 6/1-1978)

17.

Der Steiermärkische Landtag genehmigt die Tätigkeit des Landtagsabgeordneten Anton Premsberger als

Zentralbetriebsratsobmann im Aufsichtsrat der Firma Waagner-Biró AG, Wien — Graz, gemäß § 22 des Landesverfassungsgesetzes 1960 und § 7 der Geschäftsordnung des Steiermärkischen Landtages.

Gratsch Walter, Abg. Anzeige (Einl.-Zahl 21/1) (Mündl. Bericht Nr. 3) (Präs. Nr. Pers. G 1/1-1978)

18.

Der Steiermärkische Landtag genehmigt die Tätigkeit des Landtagsabgeordneten Walter Gratsch als Aufsichtsrat der Firma Leykam AG Graz, gemäß § 22 des Landesverfassungsgesetzes 1960 und § 7 der Geschäftsordnung des Steiermärkischen Landtages.

Dr. Klauser Christoph, Landesrat, Anzeige. (Einl.-Zahl 22/1) Mündl. Bericht Nr. 4) (Präs. Nr. Pers. K 6/1-1978)

19.

Der Steiermärkische Landtag genehmigt die Tätigkeiten des Herrn Landesrates Dr. Christoph Klauser als

- 1. Mitglied des Aufsichtsrates der STEWEAG,
- Mitglied des Aufsichtsrates der Steirischen Ferngas-Ges. m. b. H.,

- Mitglied des Aufsichtsrates der Firma Leykam AG,
- 4. Mitglied des Vorstandes der Steiermärkischen Bank Ges. m. b. H. sowie
- 5. Mitglied des Vorstandes der Grazer Südost-Messe, reg. Gen. m. b. H.

gemäß § 28 des Landesverfassungsgesetzes 1960.

Dr. Horvatek Günther, Abg. Anzeige. (Einl.-Zahl 27/1) (Mündl. Bericht Nr. 6) (Präs. Nr. Pers. H 5/1-1978)

20.

Der Steiermärkische Landtag genehmigt die Tätigkeit des Landtagsabgeordneten Dr. Günther Horvatek als

Mitglied des Aufsichtsrates der Progress-Werbegesellschaft m. b. H. Graz

gemäß § 22 des Landesverfassungsgesetzes 1960 und § 7 der Geschäftsordnung des Steiermärkischen Landtages.

Dr. Piaty Richard, Abg. Auslieferungsbegehren. (Einl.-Zahl 11/1) (Mündl. Bericht Nr. 5) (Präs. Nr. Pers. P 2/3-1978)

21.

Das Landesgericht für Strafsachen Graz hat mit Schreiben vom 7. November 1978 um Auslieferung des Abgeordneten Primarius Dr. Richard Piaty wegen Vergehens der üblen Nachrede nach dem § 111 Abs. 1 und 2 StGB. ersucht.

Uber Wunsch des Herrn Abgeordneten Primarius Dr. Richard Piaty wird diesem Auslieferungsbegehren stattgegeben.

Anleihen, Aufnahme durch das Land. (Einl.-Zahl 4/1 Beilage Nr. 1) (10-23 La 46/5-1978)

22.

Gesetz vom über die Aufnahme von Anleihen durch das Land Steiermark

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1

Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, für das Land Steiermark zu dem im § 3 genannten Zweck Anleihen bis zum Gegenwert von insgesamt 600 Millionen Schilling auf dem Inlandsoder Auslandsmarkt gegen Ausgabe von festverzinslichen Teilschuldverschreibungen zu den im § 2 genannten Bedingungen aufzunehmen.

§ 2

Die Anleihen sind mit einer Laufzeit von höchstens 15 Jahren auszustatten und können in Teilen aufgenommen sowie in Tranchen aufgeteilt werden.

§З

Der Erlös der Anleihen ist ausschließlich zur Finanzierung von Investitionsvorhaben und Investitionsförderungsmaßnahmen des ordentlichen und außerordentlichen Landeshaushaltes 1979 bestimmt.

Für die Verzinsung und Tilgung dieser Anleihen haftet das Land Steiermark mit seinem gesamten Vermögen und allen seinen Rechten.

§ 5

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verlautbarung in Kraft.

Bruck a. d. Mur, Höhere Lehranstalt für Forstwirtschaft, (Einl.-Zahl 26/1) (10-23 Bu 16/24-1978)

23.

- 1. Das Land Steiermark erteilt der Republik Osterreich die unwiderrufliche und rechtsverbindliche Zusage, für den Bau eines Internatsgebäudes für die Höhere Forstschule in Bruck/Mur auf der Liegenschaft, EZ. 582 und 367, KG. Bruck/Mur, die Zustimmung zu erteilen, für die Finanzierung des Baues des Internatsgebäudes im Jahre 1979 10 Millionen Schilling und im Jahre 1980 30 Millionen Schilling mit höchstens 8,5 Prozent Zinsen p. a. der Republik Osterreich zur Verfügung zu stellen und nach Fertigstellung die Liegenschaften EZ. 582 und 367, KG. Bruck/Mur, im Ausmaß von 2,4124 ha mit den darauf befindlichen Gebäuden und Baulichkeiten ins Eigentum zu übertragen, wobei der Kaufpreis errechnet wird aus dem zur Verfügung gestellten Betrag zum Bau des Internatsgebäudes zuzüglich 8,5 Prozent Zinsen, Zinseszinsen und sonstige Bankspesen, zahlbar in 5 gleichen Jahresraten (verzinst mit 8,5 Prozent p. a., nachschüssig berechnet).
- 2. Das Vermögen des Lehr- und Versuchsforstes wird mit dem dem Beschluß des Steiermärkischen Landtages folgenden nächsten 1. Jänner (Wert zum 1. Jänner 1978 1,634.122,— Schilling) der Republik Osterreich, vertreten durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, mit allen Rechten und Pflichten unter der Auflage übergeben, daß dieses Vermögen für Zwecke der Höheren Forstschule in Bruck/Mur verwendet wird und die Republik Osterreich auf die geltend gemachten Gehaltsrefundierungen gegenüber dem Land Steiermark rechtswirksam verzichtet.
- 3. Mit der Stadtgemeinde Bruck/Mur ist ein Verwaltungsübereinkommen abzuschließen, wonach das Land Steiermark auf die Bewirtschaftung des Lehr- und Versuchsforstes unter der Bedingung verzichtet, daß der Lehr- und Versuchsforst mit allen Rechten und Pflichten an die Republik Osterreich, vertreten durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zur Nutzung und Bewirtschaftung übergeben wird.

Deutschlandsberg, Amtsgebäude der Bezirkshauptmannschaft, Liegenschaftserwerb. (Einl.-Zahl 5/1) (10~36/I De 3/24-1978)

24.

Der Erwerb der Liegenschaft, EZ. 160, KG. Deutschlandsberg, samt dem darauf befindlichen Amtsgebäude der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg vom Sozialhilfeverband Deutschlandsberg zu einem Kaufpreis von 4,000.000 Schilling wird genehmigt.

Schweighofer Agnes, Grundstücksankauf zur Errichtung eines Landesaltenpflegeheimes. (Einl.-Zahl ¾/1) (9-126 De 1/13-1978)

25.

- Das Land Steiermark kauft für den Neubau eines Landesaltenpflegeheimes die Grundstücke Nr. 436/2 und 431, EZ. 172, KG. Leibenfeld und das Grundstück Nr. 72/2, EZ. 426, KG. Hörbing, im Gesamtausmaß von 15.009 m² von der Eigentümerin Agnes Schweighofer, wohnhaft in 8530 Deutschlandsberg, Hauptplatz Nr. 9, zum Kaufpreis von 3,001.800 Schilling. Zu diesem Betrag sind die Grunderwerbssteuer und die Eintragungsgebühren in der Höhe von ca. 10 Prozent der Kaufsumme zu rechnen.
- 2. Der Kaufpreis samt Nebengebühren in der Höhe von 3,300.000 Schilling ist außerplanmäßig beim neu zu eröffnenden außerordentlichen Ansatz 5/410053 "Landesaltenpflegeheim Deutschlandsberg, Grundankauf" zu verrechnen.

Ruhebezüge der Bürgermeister der steirischen Gemeinden (Einl.-Zahl 59/1 Beilage Nr. 5) (7-45 Ru 1/54-1978)

26.

Gesetz vom mit dem das Gesetz über die Ruhebezüge der Bürgermeister der steirischen Gemeinden mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut geändert wird

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 12. Dezember 1975, LGBl. Nr. 16/1976, über die Ruhebezüge der Bürgermeister der steirischen Gemeinden mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut wird wie folgt geändert:

1. § 1 hat zu lauten:

"§ 1

Allen Bürgermeistern, die nach dem 27. April 1945 aus ihrem Amt ausgeschieden sind oder ausscheiden, gebührt ein Ruhebezug oder eine einmalige Zuwendung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes."

2. § 3 Abs. 5 hat zu lauten:

"(5) Als Bemessungsgrundlage für den Ruhebezug gilt die nach § 35 der Gemeindeordnung 1967 dem Bürgermeister jährlich zustehende Aufwandsentschädigung. Zur Berechnung der Bemessungsgrundlage ist jene Aufwandsentschädigung heranzuziehen, die sich aufgrund der Einwohnerzahl der Gemeinde, in der der Bürgermeister zuletzt sein Amt ausgeübt hat, ergeben würde. Die Einwohnerzahl ist anhand des Ergebnisses der letzten ordentlichen Volkszählung vor dem Ausscheiden des Bürgermeisters festzustellen. Nach einer anrechenbaren Amtszeit von zehn Jahren gemäß Abs. 4 gebühren monatlich 50 v. H., für jedes weitere Jahr 2 v. H. bis zum Höchstausmaß von 80 v. H. der Bemessungsgrundlage, geteilt durch 12. Eine Haushaltszulage gebührt nichţ."

3. § 3 Abs. 8 bis 11 haben zu lauten:

"(8) Sind in der nach Abs. 4 zu berücksichtigenden ruhebezugsfähigen Gesamtzeit Zeiträume ent-

halten, die auch der Ermittlung von gleichartigen Leistungen nach bundes- oder anderen landesgesetzlichen Vorschriften (das sind sämtliche pensionsrechtlichen Ansprüche, die aufgrund einer Funktionsausübung als Mitglied des Nationalrates, Bundesrates, eines Landtages, Mitglied der Bundesregierung, Staatssekretär, Mitglied der Landesregierungen und der Stadtsenate und Versorgungsbezüge von Hinterbliebenen dieser Personen) zugrunde zu legen sind, so gebühren die nach diesem Abschnitt in Betracht kommenden Leistungen nur unter der Voraussetzung, daß sie höher sind als die gebührenden (ungekürzten) gleichartigen Leistungen anderer Rechtsträger.

- (9) Ist eine dem Abs. 8 entsprechende Einschränkung in den in Betracht kommenden bundes- oder landesgesetzlichen Vorschriften nicht vorgesehen, so gebühren unter den in Abs. 8 normierten Voraussetzungen die nach diesem Abschnitt in Betracht kommenden Leistungen nur in dem Ausmaß, um das sie höher sind als die seitens anderer Rechtsträger gebührenden (ungekürzten) gleichartigen Leistungen.
- (10) In Fällen, in denen die sonstigen Voraussetzungen des Abs. 8 zutreffen, jedoch die Leistungen nach diesem Gesetz und eines anderen Rechtsträgers in gleicher Höhe gebühren, gebühren die nach diesem Abschnitt in Betracht kommenden Leistungen nur dann, wenn die zuletzt ausgeübte Funktion die eines Bürgermeisters oder Regierungskommissärs war. Ist eine dieser Bestimmung entspreden bundes- oder landesgesetzlichen Vorschriften chende Einschränkung in den in Betracht kommennicht vorgesehen, so gebühren in solchen Fällen nach diesem Abschnitt keine Leistungen.
- (11) Jene Bürgermeister, denen aufgrund der Anwendung der Absätze 8, 9 oder 10 ein Ruhebezug nach diesem Gesetz nicht gebührt, haben zu dem im Abs. 2 genannten Zeitpunkt Anspruch auf eine einmalige Abfindung in Höhe der gemäß § 35 der Gemeindeordnung 1967 zuletzt zustehenden jährlichen Aufwandsentschädigung."

Der bisherige Abs. 8 erhält die Bezeichnung "Abs. 12".

- 4. Dem § 4 ist folgender Abs. 5 anzufügen:
- "(5) § 3 Abs. 8 bis 11 gelten sinngemäß."
- 5. § 5 hat zu lauten:

"§ 5

Für die Ruhe- und Versorgungsbezüge gelten die Bestimmungen der §§ 6 Abs. 3, 14 Abs. 2 bis 4, 17 Abs. 1 bis 7, 20 Abs. 1, 2 und 5, 21 Abs. 1 lit. a, b, d und Abs. 2, 33 bis 40 und 41 Abs. 1 des Pensionsgesetzes 1965 sinngemäß."

6. § 9 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Der Antrag nach Abs. 1 ist schriftlich bei der Gemeinde, in der der Bürgermeister zuletzt sein Amt ausgeübt hat oder falls die Gemeinde zu bestehen aufgehört hat, deren Rechtsnachfolgerin einzubringen. Die Gemeinde hat über diesen Antrag innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen der Unterlagen mit Bescheid zu entscheiden."

7. Die §§ 11 und 12 haben zu entfallen; die bisherigen §§ 13 und 14 erhalten die Bezeichnung "§ 11 und § 12".

Artikel II

- (1) Bürgermeistern bzw. Hinterbliebenen von Bürgermeistern, die vor dem 1. Jänner 1975 aus ihrem Amt ausgeschieden sind und den Antrag auf Zuerkennung eines Ruhe- bzw. Versorgungsbezuges bis 31. März 1979 stellen, gebührt der Ruhe- bzw. Versorgungsbezug ab Inkrafttreten dieses Gesetzes. Wird der Antrag nach dem 31. März 1979 gestellt, so gebührt der Ruhe- bzw. Versorgungsbezug ab dem der Antragstellung folgenden Monatsersten.
- (2) Ruhe- bzw. Versorgungsbezüge, die aufgrund des § 11, in der Fassung LGBl. Nr. 16/1976, bereits gewährt werden, sind von der jeweiligen Gemeinde nach den Bestimmungen dieses Gesetzes, in der Fassung des Artikel I, von Amts wegen neu festzusetzen. Ergibt sich hiedurch ein niedrigerer als der bisher gewährte Ruhe- bzw. Versorgungsbezug, so gebührt eine Ergänzungszulage auf den bisherigen Ruhe- bzw. Versorgungsbezug. Für das Verfahren sind die Bestimmungen der §§ 9 und 10 mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Bescheid über die Neufestsetzung bis 31. Dezember 1979 von der jeweiligen Gemeinde dem Amt der Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorzulegen ist.

Artikel III

Art. I Z. 2 bis 6 treten mit 1. Jänner 1975, Art. I Z. 1 und 7 sowie Art. II treten mit 1. Jänner 1979 in Kraft.

Bezügegesetz-Novelle 1978. (Einl.-Zahl 94/1 Beilage Nr. 8) (1-Vst Po 1/68-1978)

27.

Gesetz vom mit dem das Steiermärkische Bezügegesetz geändert wird (Steiermärkische Bezügegesetz-Novelle 1978)

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Steiermärkische Bezügegesetz, LGBl. Nr. 28/1973, in der Fassung der Bezügegesetz-Novelle 1977, LGBl. Nr. 8/1978, wird wie folgt geändert:

§ 4 hat zu lauten:

"Der Bezug eines Landeshauptmannstellvertreters beträgt 170 v. H., und der Bezug der übrigen Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung 90 v. H. eines Landeshauptmannstellvertreters unter Zugrundelegung des jeweiligen Gehaltes eines Landesbeamten der Allgemeinen Verwaltung, Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 6, einschließlich der Sonderzahlungen und Teuerungszulagen."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1979 in Kraft.

Teilzeitbeschäftigung für Landesbedienstete. (Einl.-Zahl 2/1) (Mündl. Bericht Nr. 7) (1-66 I Di 20-1979)

28.

Landesvoranschlag 1979

Zu Gruppe 0:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, im Bereiche des Landesdienstes für die dort beschäftigten Frauen verstärkt Möglichkeiten zur Teilzeitarbeit einzuräumen.

Behinderte Personen, Einstellung in Amtern und Anstalten. (Einl.-Zahl 2/1) (Mündl. Bericht Nr. 7) (1-66 I Be 3-1979)

29.

Landesvoranschlag 1979

Zu Gruppe 0:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, geeignete Maßnahmen zu setzen, damit in den Ämtern und Anstalten des Landes in vermehrtem Ausmaß behinderte Personen eingestellt werden können. Diese Maßnahmen sollen vor allem jenen Personen zugute kommen, die für eine solche Anstellung beim Land bereits vorgemerkt sind; das sind zur Zeit über 150 Bewerber.

Kostenrückersatz für die vom Land entsandten Vertreter zur Kontrolltätigkeit: verschiedener Gesellschaften. (Einl.-Zahl 2/1) (Mündl. Bericht Nr. 7) (10-21 V 203/17-1979)

30.

Landesvoranschlag 1979

Zu Gruppe 0:

Das Land Steiermark hat eine Reihe von Beteiligungen an verschiedenen Gesellschaften und gewährt auch Förderungsdarlehen. Zur Kontrolltätigkeit werden in diese Gesellschaften Vertreter des Landes entsandt, wofür seitens des Landes diesen eine Entschädigung gewährt wird.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, zu erreichen, daß für diese Kontrolltätigkeit zumindest jener Kostenrückersatz geleistet wird, wie dieser der tatsächlichen Höhe des Aufwandes entspricht.

Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung, Unterbringung. (Einl.-Zahl 2/1) (Mündl. Bericht Nr. 7) (LAD-04 L 1-78/16)

31.

Landesvoranschlag 1979

Zu Gruppe 0:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, alle Möglichkeiten zu prüfen, die Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung in einem der bestehenden bzw. auch neu erworbenen Gebäudekomplexen des Landes Steiermark in Graz nach entsprechender Adaptierung unterzubringen, da, auf längere Sicht gesehen, die finanzielle Bedeckung von 98 Millionen Schilling Baukosten im ao. Haushalt für einen Amtsgebäudeneubau nicht gewährleistet ist.

Gemeindebediensteten- und Gemeindevertragsbedienstetengesetz, Novellierung. (Einl.-Zahl 2/1) (Mündl. Bericht Nr. 7)

(7-46 Ge 2/127-1978)

32.

Landesvoranschlag 1979

Zu Gruppe 0:

Die Landesregierung wird aufgefordert, dem Hohen Landtag ehemöglichst Entwürfe für Novellen des Gemeindebediensteten- und Gemeindevertragsbedienstetengesetzes vorzulegen, die im wesentlichen eine Angleichung des Dienstrechtes der Gemeindebediensteten an das der Landesbediensteten zu beinhalten hätte.

Bauordnung, Aufnahme von Bestimmungen für / Mindestisolierung zur Wärmedämmung. (Einl.-Zahl 2/1) (Mündl. Bericht Nr. 7) (LBD-11 L 18/1-19/78)

33.

Landesvoranschlag 1979

Zu Gruppe 0:

Um Einsparungen von Energie zu erreichen, wird die Steiermärkische Landesregierung aufgefordert, in die Bauordnung bzw. durch entsprechende Verordnung Bestimmungen aufzunehmen, nach welchen für Bauten eine Mindestisolierung zur Wärmedämmung vorgeschrieben werden kann.

Vergebungsrichtlinien,
Aufnahme von Bestimmungen bei Vergabe von
Subaufträgen an
ortsansässige Firmen.
(Einl.-Zahl 2/1)
(Mündl. Bericht Nr. 7)
(LBD-11 L 17/1-1978)

34.

Landesvoranschlag 1979

Gruppe 0:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, in die Vergebungsrichtlinien des Landes entsprechende Bestimmungen aufzunehmen, wonach bei Vergabe von Bauaufträgen durch das Land an nicht ortsansässige Firmen diese verhalten sind, bei der Vergabe von Subaufträgen ortsansässige Firmen zur Anbotlegung einzuladen.

Vergebung von Aufträgen des Landes, Ausschreibung der einzelnen Leistungen. (Einl.-Zahl 2/1) (Mündl. Bericht Nr. 7) (LAD-04 L 1-78/15)

35.

Landesvoranschlag 1979

Gruppe 0:

Erfahrungen der letzten Zeit haben gezeigt, daß kleinere Betriebe als Subunternehmer von Generalunternehmern infolge Eröffnung von Insolvenzen oft in finanzielle Schwierigkeiten kommen.

Aus diesem Grund wird die Steiermärkische Landesregierung aufgefordert, Aufträge des Landes nicht an Generalunternehmer zu vergeben, sondern die einzelnen Leistungen direkt auszuschreiben und zu vergeben.

Die Landesregierung wird auch ersucht, im Bereich des Bundes dieselbe Vorgangsweise zu erwirken.

Haushaltsvorrat im Interesse einer wirksamen Landesverteidigung. (Einl.-Zahl 2/1) (Mündl. Bericht Nr. 7) (2 KS-341 V 1/260-1978)

36.

Landesvoranschlag 1979

Zu Gruppe 1:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, im Interesse einer wirksamen zivilen Landesverteidigung im Rahmen einer breiten Aufklärungskampagne der steirischen Bevölkerung bekanntzugeben, welche Waren und in welcher Menge in jedem steirischen Haushalt vorrätig gehalten werden sollen.

Schulärztlicher Dienst, Ausbau. (Einl.-Zahl 2/1) (Mündl. Bericht Nr. 7)

37.

(GW-170 Schu 2/232-1978) Landesvoranschlag 1979

Zu Gruppe 2:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, durch entsprechende Maßnahmen dafür vorzusorgen, daß im Interesse der Gesundheit unserer Jugend der schulärztliche Dienst im gesamten Schulbereich ausgebaut und intensiviert wird.

Kindergartenkinder, Mitbeförderung in Schülerbussen. (Einl.-Zahl 2/1) (Mündl. Bericht Nr. 7) (13-367 La 159/1-1979)

38.

Landesvoranschlag 1979

Zu Gruppe 2:

Derzeit ist bei Verträgen zur Schülerbeförderung die Mitnahme von vorschulpflichtigen Kindern, die beispielsweise den Kindergarten besuchen möchten, ausgeschlossen, was zu beträchtlichen Erschwernissen, vor allem in entlegenen Gebieten führen kann.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, bei der Bundesregierung vorstellig zu werden, um eine Mitbeförderung von Kindergartenkindern in Schülerbussen grundsätzlich zu ermöglichen.

Stift Vorau, Barockausstellung. (Einl.-Zahl 2/1) (Mündl. Bericht Nr. 7) (6-370/I Vo 16/31-1978)

39.

Landesvoranschlag 1979

Zu Gruppe 3:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, die nächste Barockausstellung im oststeirischen Stift Vorau zu veranstalten.

Gemeindebedienstetengesetz, Novelle zum § 81. (Einl.-Zahl 2/1) (Mündl. Bericht Nr. 7) (7-46 Ge 1/75-1978)

40.

Landesvoranschlag 1979

Zu Gruppe 3:

Die Landesregierung wird aufgefordert, dafür zu sorgen, dem Hohen Landtag ehestens den Entwurf einer Novelle zum § 81 des Gemeindebedienstetengesetzes, der Sonderbestimmungen für Lehrpersonen an Privatschulen der Gemeinden enthält, vorzulegen. Diese Novelle hat die Aufnahme einheitlicher Bestimmungen über die Lehrverpflichtung und die Einstufung von Leitern und Lehrern, unter Berücksichtigung des Statuts der Volksmusikschulen in der Steiermark, zu enthalten.

Diagnose-Zentrum für Behinderte. (Einl.-Zahl 2/1) (Mündl. Bericht Nr. 7) (GW-170 Ko 1/131-1978)

41.

Landesvoranschlag 1979

Zu Gruppe 4:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, im Interesse der rechtzeitigen Erkennung jeglicher Art von Behinderung bei Säuglingen, Kleinkindern und Kindern in der Steiermark ein Diagnose-Zentrum und die Einrichtung mobiler Beratungsstellen für Behinderte zu errichten, um eine rechtzeitige Behändlung und Betreuung sicherzustellen.

Hirtenkloster in Graz, Ausbau des Heimes für behinderte Kinder. (Einl.-Zahl 2/1) (Mündl. Bericht Nr. 7) (9-126 Be 5/29-1978)

42.

Landesvoranschlag 1979

Zu Gruppe 4:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Ausbau des Heimes für behinderte Kinder im Hirtenkloster in Graz zu ermöglichen. Eine entsprechende Subvention an die Vereinigung zugunsten behinderter Kinder und Jugendlicher würde diese notwendige Ergänzung zu der dort schon in Betrieb befindlichen Landessonderschule für körperbehinderte und mehrfachbehinderte Kinder ermöglichen.

Patientenhotel, Errichtung zur Beherbergung von ambulanten Patienten. (Einl.-Zahl 2/1) (Mündl. Bericht Nr. 7) (12-182 La 3/204-1978)

43.

Landesvoranschlag 1979

Zu Gruppe 5:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, als Möglichkeit zur Kosteneinsparung im Krankenhausbereich die Frage der Errichtung eines Patientenhotels auf kommerzieller Basis zur Beherbergung von ambulanten Patienten zu prüfen.

Organtransplantationen. (Einl.-Zahl 2/1) (Mündl. Bericht Nr. 7) (GW-187 II O 2/11-1978)

44.

Landesvoranschlag 1979

Zu Gruppe 5:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, umgehend beim Herrn Bundesminister für Justiz vorstellig zu werden und ihn einzuladen, dem Nationalrat ehemöglichst eine gesetzliche Regelung für die Zulässigkeit von Organtransplantationen vorzuschlagen, weil die Frage der Organtransplantationen in den steirischen Landeskrankenanstalten eine immer größere Rolle spielt.

Pyhrnautobahn, Ausbau Abschnitt Gralla/Staatsgrenze Spielfeld. (Einl.-Zahl 2/1) (Mündl. Bericht Nr. 7) (LBD-11 L 16/1-1978)

45.

Landesvoranschlag 1979

Zu Gruppe 6:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, alles zu unternehmen, daß der Ausbau der Pyhrnautobahn im Abschnitt Gralla/Staatsgrenze Spielfeld zügig fortgesetzt wird, damit der Zusammenschluß mit dem jugoslawischen Autobahnnetz ehestmöglich erfolgen kann.

Telefonnetz, Ausbau im ländlichen Raum. (Einl.-Zahl 2/1) (Mündl. Bericht Nr. 7) (3-335 T 7/5-1978)

46.

Landesvoranschlag 1979

Zu Gruppe 7:

Mit den seinerzeit ersten Ausbauversuchen mittels Telefonanschlußgemeinschaften den ländlichen Raum zu erschließen, wurde bewiesen, daß auch der ländliche Raum einschließlich extrem entfernt liegender Gebiete zu finanziell tragbaren Preisen mit Telefonen zu versorgen ist. So war es möglich, daß durch Eigeninitiative verschiedener Telefongemeinschaften und der Förderung des Landes Steiermark Tausende Telefonwerber im ländlichen Raum zu annehmbaren Preisen ihren Telefonanschluß erhalten haben.

Da zur Zeit 200 bis 230 Anschlußgemeinschaften in der Steiermark mit rund 8400 Anschlußwerber auf einen Telefonanschluß warten, wird daher die Steiermärkische Landesregierung aufgefordert, bei der Bundesregierung Bemühungen zu unternehmen, daß auch diese den Ausbau des Telefonnetzes über die bestehenden Gemeinschaften im ländlichen Raum in Zukunft fördert. Weiters soll die Bundesregierung aufgefordert werden, dafür zu sorgen, daß eine Angleichung der Telefon-Gesprächsgebühren im ländlichen Bereich an den städtischen erfolgt. Die Ortsgesprächsgebühr soll im ländlichen Raum auf den politischen Bezirk ausgedehnt werden, zumal z. B. für die ganze Stadt Wien die gleiche Ortsgesprächsgebühr geltend ist.

Energiebedarf, Sicherung. (Einl.-Zahl 2/1) (Mündl. Bericht Nr. 7) (LAD-34 Ee 12/1-1979)

47.

Landesvoranschlag 1979

Zu Gruppe 7:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, zwecks optimaler Sicherung des zukünftigen Energiebedarfs eine Koordinierung der konventionellen Energieversorgungsunternehmen durch einen Beirat vorzunehmen und die Entwicklung von Alternativenergien sowie des Energiesparens durch entsprechende Forschungsförderung voranzutreiben.

Lehrlinge, Förderung der Einstellung. (Einl.-Zahl 2/1) (Mündl. Bericht Nr. 7) (1-66 I Vo 1/59-1978)

48.

Landesvoranschlag 1979

Zu Gruppe 7:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, festzustellen, welche öffentlichen Institutionen — und unter welchen Bedingungen im Einzelfall — die Einstellung von Lehrlingen fördern und außerdem zur Vermeidung von Mehrfachförderungen eine Koordinierung aller Förderungsinstitutionen anzustreben.

Landesbudget, Budgetvorschau bis 1982. (Einl.-Zahl 2/1) (Mündl. Bericht Nr. 7) (10-21 B 16/12-1978)

49.

Landesvoranschlag 1979

Zu Gruppe 9:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, entsprechend der vorliegenden Bundesbudgetvorschau ehestens eine Budgetvorschau für das Landesbudget bis 1982 vorzulegen.

Landesvoranschlag 1979. Dienstpostenplan, Systemisierung der Kraftfahrzeuge. (Einl.-Zahl 2/1) (10-21 V 203/14-1978)

50.

1. Der Voranschlag des Landes Steiermark für das Jahr 1979 (Anlage 1) wird mit folgenden Schlußsummen genehmigt:

Ordentlicher Haushalt:

Ausgaben . . . S 15.430,345.000 Einnahmen S 14.732,762.000 Gebarungsabgang des ordentlichen Haushaltes.

Dieser Gebarungsabgang ist durch Darlehensaufnahmen, die im Unterabschnitt 982 "Haushaltsausgleich durch Kreditoperationen" zu vereinnahmen sind, auszugleichen.

697.583.000

Außerordentlicher Haushalt:

Gesamterfordernis . 430,000.000

Bedeckung:

Die Bedeckung des außerordentlichen Haushaltes hat nach den Punkten 8 bis 10 zu erfolgen.

- 2. Für die Inanspruchnahme der Kredite des ordentlichen und außerordentlichen Landesvoranschlages wird auf die §§ 2 und 3 des Gesetzes über die Führung des Landeshaushaltes, Landesgesetzblatt Nr. 217/1969, und auf den § 32 Abs. 2 des Landesverfassungsgesetzes 1960 hingewiesen.
- 3. Die Voranschlagsposten des gleichen Voranschlagsansatzes sind gegenseitig deckungsfähig. Mittelausgleiche innerhalb der Posten des gleichen Voranschlagsansatzes bedürfen keiner besonderen Genehmigung.

Die Eröffnung neuer Ausgabe-Voranschlagsposten, die durch Ersparungen bei anderen Voranschlagsposten des gleichen Voranschlagsansatzes bedeckt werden und die Eröffnung neuer Einnahme-Voranschlagsposten darf nur im Einvernehmen mit dem Landesfinanzreferat erfolgen, das für die richtige Eingliederung der Posten nach der Voranschlags- und Rechnungsabschluß-Verordnung zu sorgen hat.

- 4. Die im Landesvoranschlag 1979 (Anlage 1) in den Gruppen, Untervoranschlägen und Sammelnachweisen angebrachten Deckungsvermerke werden genehmigt.
- 5. Der Dienstpostenplan 1979 (Anlage 2) sowie die im Allgemeinen Teil des Dienstpostenplanes festgelegten Grundsätze hiezu werden genehmigt.
- 6. Der Systemisierungsplan der Kraftfahrzeuge 1979 (Anlage 1) und die im Allgemeinen Teil des Systemisierungsplanes festgelegten Grundsätze hiezu werden genehmigt.
- 7. Die Landesregierung wird ermächtigt, zur Bedeckung des Gebarungsabganges des ordentlichen Haushaltes 1979 Kredit- und Finanzoperationen vorzunehmen.
- 8. Die Landesregierung wird ermächtigt, zur Bedeckung des außerordentlichen Haushaltes 1979 Anleihen und Darlehen bis zur Höhe des veranschlagten Gesamterfordernisses aufzunehmen bzw. sonstige Kreditoperationen einzuleiten.
- 9. Darüber hinaus wird die Landesregierung ermächtigt, zur Bedeckung einzelner Vorhaben des Landesvoranschlages weitere Kredit- und Finanzoperationen im In- und Ausland bis zur Höhe von 2% des Gesamtausgabevolumens des Landesvoranschlages 1979 vorzunehmen.

- Die Landesregierung wird weiters ermächtigt, Vorhaben der Wirtschaftsförderung Voranschlagsansatz des außerordentlichen Haushaltes 7822 — durch Kredit- und Finanzoperationen im In- und Ausland zu finanzieren.
- 11. Falls während des Finanzjahres 1979 ein unabweisbarer Mehraufwand bei den Personalausgaben oder bei den Sachausgaben anfällt, der zu einem höheren Abgang in der ordentlichen Gebarung führen sollte und für dessen Bedeckung Mehreinnnahmen oder Ausgabenersparungen nicht zur Verfügung stehen, ist dieser Mehraufwand durch Ausgabenrückstellungen in der ordentlichen Gebarung zu bedecken.

Die Ausgabenrückstellungen sind über Vorschlag des Landesfinanzreferenten von der Steiermärkischen Landesregierung festzusetzen.

12. Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, gegen nachträgliche Berichterstattung an den Steiermärkischen Landtag Ausfallsbürgschaften im Rahmen des Steiermärkischen Mittelstandsförderungsgesetzes sowie des Steiermärkischen Industrieförderungsgesetzes, weiters für Darlehen und Kredite, die an Gesellschaften gewährt werden, an denen das Land Steiermark beteiligt ist, sowie Ausfallsbürgschaften für sonstige Investitionskredite im Ausmaß bis zu insgesamt 100 Mio. S., für letztere jedoch im Einzelfall aus diesem Betrag nicht über 7,5 Mio S zu übernehmen.

5. Sitzung am 20. Februar 1979

(Beschlüsse Nr. 51 bis 64)

Stiegler Lambert und Mathilde, Liegenschaftsankauf, (Einl.-Zahl 1/1) (9-119/I L 13/5-1979)

51.

Der Ankauf der Liegenschaft EZ. 103, KG. Diemlach, Gerichtsbezirk Bruck a. d. Mur, von den Ehegatten Lambert und Mathilde Stiegler, 8605 Kapfenberg, Gustav-Kramer-Straße 69, zu einem Kaufpreis von 1,100.000 Schilling gemeinsam mit dem Sozialhilfeverband Bruck a. d. Mur im Verhältnis ²/₃ Land Steiermark zu ¹/₃ Sozialhilfeverband Bruck a. d. Mur, wird gemäß § 15 Abs. 2 lit. d L-VG 1960 genehmigt.

Lackner Rupert, OHG., Liegenschaftsankauf. (Einl.-Zahl 60/1) (12-182 LK 29/63-1979)

52.

Zum Zwecke der Schaffung von Parkmöglichkeiten für die Bediensteten des Landeskrankenhauses Leoben wird der Ankauf der Grundstücke Nr. 236/4, 133/1, 133/2 und 133/3, alle KG. Waasen (Grundeigentümer Firma Rupert Lackner, OHG., 8700 Leoben, Glacisgasse 3), im Ausmaß von 2926 m² zum Preis von 330 Schilling pro m², somit im Gesamtbetrag von 965.580 Schilling, gemäß § 15 Abs. 2 lit. des Landesverfassungsgesetzes 1960 genehmigt.

Landeshypothekenbank, Rechnungsabschluß 1977. (Einl.-Zahl 61/1) (10-29 R 1/209-1979)

53.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Gebarung der Landeshypothekenbank Steiermark im Wirtschaftsjahr 1977 wird gemäß § 10 Abs. 2 der Satzung vom 17. Juli 1930, LGBl. Nr. 21 aus 1931, zur Kenntnis genommen und dem Kuratorium und den Beamten der Landeshypothekenbank Steiermark der Dank ausgesprochen.

Garagenordnung 1979 (Einl.-Zahl 9/3 [B] Beilage Nr. 15) (3-338 Ga 11/95-1979)

54.

Gesetz vom mit dem eine Garagenordnung für das Land Steiermark erlassen wird (Steiermärkische Garagenordnung 1979)

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

1. Abschnitt

§ 1

Geltungsbereich

 Dieses Gesetz regelt die Errichtung, Anderung und Erweiterung von Garagen, Abstellflächen und dazugehöriger Nebenanlagen. (2) Soweit dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält, sind die Bestimmungen der Steiermärkischen Bauordnung 1968, LGBl. Nr. 149, in der jeweils geltenden Fassung, anzuwenden.

§ 2

Abgrenzung

- (1) In die Zuständigkeit des Bundes, insbesondere in Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie, wird durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht eingegriffen.
- (2) Soweit Akte der Vollziehung dieses Gesetzes bundeseigene Gebäude betreffen, die öffentlichen

Zwecken, wie der Unterbringung von Behörden und Amtern des Bundes oder von öffentlichen Anstalten — darunter auch Schulen und Spitälern — oder der kasernmäßigen Unterbringung von Heeresangehörigen oder sonstigen Bundesangestellten dienen, fallen diese Akte der Vollziehung in die mittelbare Bundesverwaltung. Die Bestimmung der Baulinie und des Niveaus fällt jedoch auch in diesen Fällen in die Vollziehung des Landes (Art. 15 Abs. 5 B-VG).

§ 3

Begriffsbestimmungen

- (1) Garagen sind Räume zum Abstellen von Kraftfahrzeugen. Als Garagen gelten nicht
- a) Ausstellungs- und Verkaufsräume, in denen nur Kraftfahrzeuge mit leerem Kraftstoffbehälter und ausgebauter Batterie abgestellt werden, und
- b) Arbeitsräume zum Instandsetzen von Kraftfahrzeugen.
- (2) Abstellflächen sind nicht überbaute Flächen im Freien, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen. Abs. 11 und die §§ 6 und 7 gelten sinngemäß.
- (3) Abstellplätze sind jene Teilflächen einer Garage oder Abstellfläche, die dem Abstellen des einzelnen Kraftfahrzeuges dienen.
- (4) Nebenanlagen sind sonstige Räume oder Anlagen, die dem Betrieb einer Garage oder einer Abstellfläche dienen, wie Zu- und Abfahrten, Aufenthaltsräume, Abortanlagen, Waschanlagen, Arbeitsgruben u. dgl.
- (5) Garagen und Garagengeschosse gelten als oberirdisch im Sinne dieses Gesetzes, wenn ihre Fußböden nicht mehr als 1,30 m unter dem tiefsten Geländepunkt liegen. Alle anderen gelten als Tiefgaragen oder Tiefgaragengeschosse.
- (6) Garagenabschnitte in sonst anders genutzten Geschossen gelten als Garagengeschosse.
- (7) Offene Garagen sind Garagen oder Garagenabschnitte in oberirdischen Geschossen, die unmittelbar ins Freie führende und so verteilte unverschließbare Offnungen in einer Größe von insgesamt mindestens einem Drittel der Gesamtfläche der Umfassungswände haben, daß auch bei eingebauten Wetterschutzvorrichtungen überall eine ständige Querlüftung vorhanden ist und im Brandfall die Abführung von Brandrauch ins Freie nicht wesentlich behindert wird.
- (8) Abstellflächen mit Schutzdächern gelten als offene Garagen.
- (9) Aufzugsgaragen sind Garagen, bei welchen die Kraftfahrzeuge automatisch und ohne Personenbegleitung zu den Abstellplätzen befördert werden.
- (10) Die Nutzfläche einer Garage ist die Summe ihrer Abstellplätze und Verkehrsflächen. Abstellplätze und Verkehrsflächen auf Dächern werden der Nutzfläche zugerechnet. Zu- und Abfahrten außerhalb von Garagen zählen nicht zur Nutzfläche.
 - (11) Garagen mit einer Nutzfläche
- a) bis 100 m² sind Kleingaragen,
- b) über 100 m² bis 1000 m² sind Mittelgaragen und
- c) über 1000 m² sind Großgaragen.

δ 4

Pflicht zur Schaffung von Abstellflächen oder Garagen

- (1) Bei der Errichtung baulicher oder anderer Anlagen, bei denen ein Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, sind vom Bauwerber geeignete Abstellflächen davon für Behinderte im Ausmaß von mindestens 2 % in ausreichender Größe herzustellen. Anzahl und Größe der Abstellplätze richten sich nach Art und Zahl der nach dem Verwendungszweck der Anlagen vorhandenen und zu erwartenden Kraftfahrzeuge der ständigen Benützer und Besucher. Diese Verpflichtung gilt auch dann, wenn bauliche Anlagen oder deren Verwendungszweck wesentlich geändert werden und sich dadurch der Bedarf an Abstellplätzen gegenüber dem bisherigen Zustand erhöht.
- (2) Anstelle von Abstellflächen ist die Errichtung von Garagen aufzutragen, wenn andernfalls eine das ortsübliche Ausmaß übersteigende Belästigung oder Gefährdung der Nachbarschaft zu erwarten ist. Die Errichtung von Tiefgaragen kann aufgetragen werden, wenn auch bei Garagen eine das ortsübliche Ausmaß übersteigende Belästigung oder Gefährdung der Nachbarschaft zu erwarten ist.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 gilt als erfüllt, wenn mindestens ein Abstellplatz
- a) bei Wohnhäusern je Wohneinheit,
- b) bei Wohnheimen je 5 Betten,
- c) bei Büro- und Verwaltungsgebäuden je 5 Dienstnehmer,
- d) bei Ladengeschäften, Geschäftshäusern u. dgl. je 50 m² Verkaufsfläche,
- e) bei Einkaufszentren je 20 m² Verkaufsfläche,
- f) bei Versammlungsstätten, Theatern, Kinos und Konzerthäusern je 20 Sitzplätze,
- g) bei Sportanlagen, Badeanstalten und Freizeiteinrichtungen je 20 Besucher,
- h) bei Beherbergungsbetrieben je Mieteinheit,
- i) bei Betrieben des Gastgewerbes je 10 Besucherplätze,
- j) bei Krankenanstalten, Pflegeheimen und pflegeheimähnlichen Anstalten je 5 Betten,
- k) bei Schulen und Universitäten je Klasse oder 30 Studierende,
- bei Gewerbe-, Industrie- und Handelsbetrieben, Lagerplätzen und Lagerhäusern je 5 Dienstnehmer und
- m) bei Friedhöfen für je 200 m² Grundstücksfläche geschaffen wird.
- (4) Sofern sich aus der Lage der Anlage oder dem Erschließungsgrad mit öffentlichen Verkehrsmitteln ein Minderbedarf ergibt, hat die Behörde zuzulassen, daß eine geringere als die sich nach Abs. 3 ergebende Anzahl von Abstellplätzen geschaffen oder in besonderen Fällen überhaupt davon Abstand genommen wird.
- (5) Die notwendigen Abstellflächen oder Garagen sind auf dem Bauplatz herzustellen, wenn nicht nachgewiesen werden kann, daß außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen Garagen oder Abstell-

flächen vorhanden sind oder errichtet werden, die vom Bauplatz in der Gehlinie nicht mehr als 300 m entfernt sind und deren Benutzung durch ein dingliches Recht gesichert ist.

(6) Kann der Bauwerber die Abstellflächen oder Garagen nicht auf seinem Bauplatz herstellen oder keinen Nachweis nach Abs. 5 erbringen, so kann er mit Zustimmung der Gemeinde die Verpflichtungen nach Abs. 1 bis 5 dadurch erfüllen, daß er die Kosten von Abstellflächen oder Garagen, die von der Gemeinde nicht mehr als 300 m in der Gehlinie vom Bauplatz entfernt unter Einräumung eines seinem Bedürfnis entsprechenden Nutzungsrechtes hergestellt werden, in ortsüblicher Höhe trägt.

§ 5

Nachbarschutz

- (1) Abstellflächen, Garagen und Nebenanlagen müssen so angeordnet, ausgeführt und betrieben werden, daß keine das ortsübliche Ausmaß übersteigende Belästigung oder Gefährdung der Nachbarschaft zu erwarten ist.
- (2) Abs. 1 bezieht sich nicht auf Abstellflächen, Garagen und Nebenanlagen, für die der Bund gemäß 'Art. 10 Abs. 1 Z. 8 B-VG zur Regelung der Hintanhaltung der von solchen Anlagen ausgehenden, auf die Nachbarschaft einwirkenden Beeinträchtigungen zuständig ist.

2. Abschnitt

§ 6

Zu- und Abfahrten

- (1) Zu- und Abfahrten zwischen Garagen und öffentlichen Verkehrsflächen sind so anzuordnen, daß die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Vor Schranken, Garagentoren und anderen die freie Zufahrt zu Garagen zeitweilig hindernden Anlagen sowie vor mechanischen Förderanlagen für Kraftfahrzeuge ist ein Stauraum für mindestens ein wartendes Kraftfahrzeug vorzusehen. Ausnahmen können gestattet werden, wenn dadurch die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Die Breiten der Fahrbahnen von Zu- und Abfahrten von Mittel- und Großgaragen müssen mindestens betragen: Bei Benützung durch Kraftfahrzeuge bis zu 2 m Breite 3 m, bei Benützung durch breitere Kraftfahrzeuge 3,50 m. Die Behörde kann eine größere Fahrbahnbreite anordnen, wenn dies im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs erforderlich ist. Sind Schrammborde an beiden Seiten der Fahrbahn vorgesehen, kann die Behörde eine um 0,30 m verringerte Fahrbahnbreite zulassen.
- (4) Durch Zu- und Abfahrten von Garagen darf die Benützbarkeit von Fluchtwegen nicht behindert werden.
- (5) Zu- und Abfahrten müssen den zu erwartenden Belastungen entsprechend befestigt sein.

- (6) Großgaragen müssen getrennte Fahrbahnen für Zu- und Abfahrten haben. Die Anordnung von Zu- und Abfahrten an verschiedenen Seiten kann verlangt werden, wenn dies wegen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs erforderlich ist. Zu- und Abfahrten von Großgaragen dürfen sich nicht höhengleich kreuzen. Ausnahmen können gestattet werden, wenn dadurch die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird.
- (7) Für Mittel- und Großgaragen ist neben den Fahrbahnen für Zu- und Abfahrten ein mindestens 0,80 m breiter erhöhter Gehsteig erforderlich, soweit nicht für den Fußgängerverkehr besondere Fußwege vorhanden sind.

§ 7

Rampen

- (1) Rampen und deren Übergang zu den anschließenden waagrechten Flächen sind so anzuordnen und auszubilden, daß eine gefahrlose Benützung möglich ist.
- (2) Die maximale Neigung der Rampen darf $13\,^{0}/_{0}$, bei Kleingaragen $15\,^{0}/_{0}$ und bei nicht überdeckten Rampen $10\,^{0}/_{0}$ nicht überschreiten. Die Breite der Fahrbahnen auf Rampen muß mindestens der Breite der Fahrbahnen von Zu- und Abfahrten nach § 6 Abs. 3 entsprechen.
- (3) Bei Mittel- und Großgaragen muß zwischen der öffentlichen Verkehrsfläche und Rampen mit mehr als $5\,\%$ maximaler Neigung eine Fläche mit einer maximalen Neigung von $3\,\%$ und einer Länge von mindestens $5\,$ m liegen.
- (4) Rampen müssen eine griffige Fahrbahn und bei einer maximalen Neigung von mehr als $10\,^{0}/_{0}$ Vorrichtungen haben, die Fußgänger gegen Ausgleiten schützen. In Großgaragen müssen Rampen, die von Fußgängern benützt werden, einen mindestens $0.80\,\mathrm{m}$ breiten erhöhten Gehsteig haben.
- (5) Rampen müssen, soweit eine Absturzgefahr besteht, Umwehrungen haben, die dem Anprall von Kraftfahrzeugen standhalten.

§ 8

Abstellplätze und Verkehrsflächen

- (1) Die Fläche der Abstellplätze und Garagen ist nach der Art der abzustellenden Kraftfahrzeuge zu bemessen. Für zweispurige Fahrzeuge hat die Fläche mindestens $2,30\times 5$ m, für Kraftfahrzeuge für Behinderte mindestens $3,30\times 5$ m zu betragen. Bei Hintereinanderaufstellung der Fahrzeuge hat die Länge mindestens 6 m zu betragen.
- (2) Fahrgassen müssen bei Schrägaufstellung im Winkel bis zu $45\,^\circ$ mindestens 3,50 m, bis zu $60\,^\circ$ mindestens 4,50 m und bei Senkrechtaufstellung mindestens 6,50 m breit sein.
- (3) Die Mindestmaße nach Abs. 1 und 2 dürfen durch Stützen sowie andere Bauteile oder Einrichtungen nicht eingeengt werden.
- (4) Abstellplätze sind durch Bodenmarkierungen zu kennzeichnen. Solche für Kraftfahrzeuge für Behinderte sind überdies mit einem gesonderten dauerhaften Hinweis zu versehen.

(5) In Großgaragen und auf Großabstellflächen kann die Behörde Einbahnführungen, Verkehrseinrichtungen, Gehwege und Geschwindigkeitsbeschränkungen anordnen, wenn dies im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Kraftfahrzeug und Fußgängerverkehrs erforderlich ist.

§ 9

Lichte Höhe

Garagen müssen in begehbaren Bereichen auch unter Unterzügen, Lüftungsleitungen und sonstigen Bauteilen eine lichte Höhe von mindestens 2,10 m haben. Bei öffentlich zugänglichen Garagen ist die zulässige Fahrzeughöhe durch ein Hinweisschild ersichtlich zu machen.

§ 10

Wände und Stützen

- (1) Tragende Wände und Stützen von Garagen und von Räumen unter Garagen sowie Trennwände zwischen Garagen und anderen Räumen müssen brandbeständig sein. Nichttragende Teile von Außenwänden sowie nichttragende Trennwände in Garagen müssen aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen.
- (2) Für offene Mittel- und Großgaragen, deren oberste Abstellplätze nicht mehr als 22 m über dem tiefsten Geländepunkt liegen, sind abweichend vom Abs. 1 tragende Wände und Stützen in brandhemmender Bauart aus nicht brennbaren Baustoffen zulässig, wenn
- a) die Umfassungswände mit ins Freie führenden Offnungen an mindestens 2 gegenüberliegenden Seiten der Garage nicht mehr als 50 m voneinander entfernt sind,
- b) sich über Garagengeschossen keine anders genutzten Räume befinden und
- c) von den offenen Teilen der Außenwände ein Abstand von mindestens 10 m zu vorhandenen oder zulässigen künftigen Gebäuden eingehalten wird.
- (3) Liegen die obersten Abstellplätze nicht mehr als 16,50 m über dem tiefsten Geländepunkt, so genügen unter den Voraussetzungen des Abs. 2 tragende Wände und Stützen aus nicht brennbaren Baustoffen.
- (4) Für eingeschossige oberirdische Garagen, über denen sich keine anders genutzten Räume befinden, sind abweichend vom Abs. 1 Wände und Stützen aus nicht brennbaren Baustoffen zulässig, wenn Mittel- und Großgaragen einen Abstand von mindestens 10 m, Kleingaragen einen solchen von mindestens 5 m zu bestehenden oder zulässigen künftigen Gebäuden haben oder wenn bei geringerem Abstand oder beim Anbau an andere Gebäude Feuer- oder Brandmauern vorhanden sind oder errichtet werden.

§ 11

Decken, Dächer und Fußböden

(1) Decken für Garagen, Garagengeschosse und Garagenabschnitte müssen brandbeständig sein. Nicht befahrbare Decken, die zugleich das Dach bil-

- den, können aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen.
- (2) Das Tragwerk der Dächer und die Dachdekkung müssen, wenn nicht der Dachraum durch eine brandbeständige Decke von der Garage getrennt ist, mindestens aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.
- (3) Untere Verkleidungen von Decken und Dächern über Garagen oder Garagengeschossen müssen aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen. Dies gilt auch für Dämmschichten in Decken und Dächern.
- (4) Zwischen den Garagengeschossen und unter Dachabstellplätzen von offenen Mittel- und Großgaragen genügen unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 Decken in brandhemmender Bauart aus nichtbrennbaren Baustoffen, unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 3 Decken aus nichtbrennbaren Baustoffen.
- (5) Für oberirdische Kleingaragen als selbständige Gebäude sind Decken oder Dächer in brandhemmender Bauart oder aus nicht brennbaren Baustoffen zulässig.
- (6) Decken oder befahrbare Dächer sowie Abstellplätze müssen bei Absturzgefahr für die Kraftfahrzeuge Umwehrungen haben, die dem Anprall von Kraftfahrzeugen standhalten.
- (7) Fußböden von Abstellplätzen und Fahrgassen in Garagen und auf Dächern sind aus nicht brennbaren Baustoffen herzustellen. Die Fußböden sind so flüssigkeits- und öldicht herzustellen, daß keine brennbare Flüssigkeit in tieferliegende Geschosse oder ins Freie abfließen kann.

§ 12

Brandabschnitte

- (1) Oberirdische geschlossene Garagen müssen in Brandabschnitte von höchstens 5000 m², Tiefgaragen in solche von höchstens 2500 m² und offene Garagen in solche von höchstens 15.000 m² Nutzfläche unterteilt werden.
- (2) Die Brandabschnitte können bis zum Doppelten der nach Abs. 1 zulässigen Flächen vergrößert werden, wenn selbsttätige Feuerlöschanlagen vorhanden sind.
- (3) Offnungen in den brandbeständigen Wänden zwischen den Brandabschnitten müssen mit mindestens brandhemmenden Abschlüssen versehen sein. Die Abschlüsse dürfen, wenn der Betrieb es erfordert, Vorrichtungen zum Offenhalten haben, die im Brandfall ein selbsttätiges Schließen bewirken. Die Abschlüsse müssen auch von Hand aus geschlossen werden können.
- (4) Bei Aufzugsgaragen sind nach der Eigenart der jeweiligen Anlagen jene Vorkehrungen zu treffen, die die gleiche Sicherheit wie Brandabschnitte gewährleisten.

§ 13

Verbindung zwischen Garagengeschossen

Aufzüge und Hauptstiegen, die Garagengeschosse miteinander verbinden, müssen in eigenen belüft-

baren Fahrschächten und Stiegenhäusern mit brandbeständigen Wänden liegen. Türen zu Stiegenhäusern müssen mindestens brandhemmend, selbstschließend und in Fluchtrichtung aufschlagend sein. Dies gilt nicht für Fahrzeugaufzüge in offenen Garagen.

§ 14

Verbindung der Garagen mit anderen Räumen

- (1) Garagen dürfen mit Gängen, Stiegenhäusern und Aufzügen, die auch den Benützern von Wohnungen und anderen Räumen dienen, sowie mit nicht zur Garage gehörenden Räumen nur durch Sicherheitsschleusen, d. s. Räume mit brandbeständigen Wänden, brandbeständiger Decke und brandhemmenden, selbstschließenden Türen sowie einem Fußboden aus nichtbrennbaren Stoffen, verbunden werden, soweit in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt ist.
- (2) Mittel- und Großgaragen in oberirdischen Geschossen dürfen mit nicht zur Garage gehörenden Räumen unmittelbar durch Offnungen mit brandhemmenden, selbstschließenden Türen verbunden werden, wenn die Räume
- a) nicht im Zuge des einzigen Fluchtweges von Aufenthaltsräumen liegen,
- keine Zündquellen oder leicht entzündbare Stoffe enthalten,
- c) nicht tiefer als die angrenzenden Garagen liegen und wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen.
- (3) Mittel- und Großgaragen dürfen mit nicht zur Garage gehörenden Abstellräumen bis zu je 20 m² Grundfläche unmittelbar durch Offnungen mit brandhemmenden selbstschließenden Türen verbunden werden.
- (4) Offene Garagen dürfen mit Gängen, Stiegenhäusern und Aufzügen, die auch den Benützern von Wohnungen oder anderen Räumen dienen, unmittelbar mit brandhemmenden selbstschließenden Türen verbunden werden.
- (5) Kleingaragen dürfen mit Gängen, Stiegenhäusern und Nebenräumen unmittelbar durch Offnungen mit brandhemmenden selbstschließenden Türen verbunden werden.

§ 15

Fluchtwege

- (1) Zu den Fluchtwegen gehören die Fahrgassen, die zu den Ausgängen führenden Gänge in den Garagengeschossen, die Ausgänge aus den Garagengeschossen, die notwendigen Stiegen sowie die erhöhten Gehsteige neben Zu- und Abfahrten und auf Rampen.
- (2) Fluchtwege müssen so angeordnet und beschaffen sein, daß Garagenbenützer und Betriebsangehörige auf möglichst kurzem Weg leicht und sicher ins Freie gelangen können.
- (3) Die zu den Ausgängen führenden Fluchtwege sind, soweit sie nicht über Fahrgassen führen, am Boden leicht erkennbar und dauerhaft mit grüner Farbe zu kennzeichnen. Besondere Gänge, die nicht über Fahrgassen führen, können verlangt werden,

wenn dies wegen der Fluchtsicherheit erforderlich ist. In jedem Garagengeschoß ist leicht erkennbar und dauerhaft auf die Ausgänge hinzuweisen.

- (4) Jedes Geschoß von Mittel- und Großgaragen muß mindestens 2 Ausgänge aufweisen, wobei die aus Erdgeschossen unmittelbar ins Freie, aus anderen Geschossen in Stiegenhäuser führen müssen. Von jeder Stelle eines Garagengeschosses muß ein Ausgang in höchstens 40 m Entfernung erreichbar sein. Die Entfernung ist in der Gehlinie zu messen.
- (5) Von zwei Fluchtwegen kann einer statt über eine Hauptstiege über eine Rampe geführt werden, wenn die Rampe den Anforderungen des Abs. 2 entspricht und wenn bei Großgaragen neben der Fahrbahn ein mindestens 0,80 m breiter, erhöhter Gehsteig vorhanden ist. Von jedem Brandabschnitt müssen die Fluchtwege auch dann erreicht werden können, wenn die Tore zwischen den Brandabschnitten geschlossen sind.

§ 16

Beleuchtungs- und andere elektrische Anlagen

- (1) Garagen müssen elektrisch beleuchtet werden. Die Leuchten sind so anzuordnen, daß die Garagen, ihre Zu- und Abfahrten sowie ihre Fluchtwege ausreichend erhellt sind. Bei Kleingaragen mit höchstens 2 Abstellplätzen kann von der elektrischen Beleuchtung Abstand genommen werden, wenn eine Gefährdung der Benützer nicht zu erwarten ist.
- (2) In geschlossenen Großgaragen muß zur Beleuchtung der Fluchtwege überdies eine Sicherheitsbeleuchtung vorhanden sein. Dafür ist eine vom allgemeinen Stromversorgungsnetz unabhängige Stromquelle vorzusehen. Diese Stromquelle muß selbsttätig eingerichtet sein. Die Leitungen für Netzstrom- und Notstromversorgung sind voneinander unabhängig und brandbeständig abgetrennt zu führen. Die Beleuchtungsstärke der Sicherheitsbeleuchtung muß mindestens 1 Lux betragen.

§ 17

Lüftung

(1) Geschlossene Mittel- und Großgaragen müssen mechanische Abluftanlagen haben, soweit nicht nach Abs. 6 eine natürliche Entlüftung ausreicht. Sie müssen ausreichend große und so auf die Garage verteilte Zuluft- und Abluftöffnungen haben, daß alle Teile der Garage ausreichend belüftet und entlüftet werden. Die Abluftanlage ist so zu bemessen und einzurichten, daß der Gehalt an Kohlenmonoxid (CO) in der Luft, gemessen in einer Höhe von etwa 1,50 m über dem Fußboden, als Halbstundenmittelwert nicht mehr als 50 ppm (= 50 cm⁸/m⁸) beträgt. Dieses Erfordernis gilt als erfüllt, wenn die Abluftanlage bei Garagen mit geringem Zu- und Abfahrtsverkehr wie bei Wohnhausgaragen mindestens 6 m³, bei anderen Garagen mindestens 12 m³ Abluft in einer Stunde je Quadratmeter Garagennutzfläche abführen kann. In allen anderen Fällen ist die Leistung der Abluftanlage rechnerisch nachzuweisen. Die Ausmündungen der Abluftöffnungen sind so hoch zu legen, daß sich die Abluft ungehindert verteilen kann.

- (2) Mechanische Abluftanlagen müssen in jedem Lüftungssystem mindestens zwei gleich große Ventilatoren haben, die bei gleichzeitigem Betrieb die erforderliche Gesamtleistung erbringen. Jeder Ventilator muß aus einem eigenen Stromkreis gespeist werden, an den andere elektrische Anlagen nicht angeschlossen werden dürfen.
- (3) Geschlossene Großgaragen mit einer Nutzfläche von mehr als 2000 m² müssen CO-Anlagen zur Messung, Regelung und Warnung (CO-Warnanlage) haben. Die CO-Warnanlage muß so beschaffen sein, daß bei Überschreitung des CO-Gehaltes der Luft von 50 ppm, gemessen als Halbstundenmittelwert, die Zufahrt zur Garage automatisch gesperrt wird und die Benützer der Garage über Lautsprecher oder durch Blinkzeichen mit deutlicher Aufschrift, verbunden mit einem akustischen Signal, dazu aufgefordert werden können, die Motoren der Kraftfahrzeuge abzustellen und die Garage zu verlassen. Die CO-Warnanlage einschließlich Lautsprecher oder Blinkzeichen ist an die Stromquelle für die Sicherheitsbeleuchtung (§ 16 Abs. 2) anzuschließen.
- (4) Ist mit der mechanischen Abluftanlage nach Abs. 1 und 2 eine ausreichende Lüftung aller Teile der Garage durch Zuluftöffnungen nicht gesichert, so muß außerdem eine mechanische Zuluftanlage vorhanden sein. Abs. 2 gilt sinngemäß. Die mechanisch zugeführte Zuluft darf bei Mittel- und Großgaragen nicht aus dem Bereich von Verkehrsflächen entnommen werden. Ein- und Ausfahrten gelten als Verkehrsflächen.
- (5) Abfertigungsräume, Pförtnerlogen und ähnliche Räume müssen eine eigene mechanische Zuluftanlage haben, die das Zuströmen von Kraftfahrzeugabgasen verhindern. Für diese Anlagen genügt ein Zuluftventilator, wenn der Ausfall des Ventilators durch ein Warnsignal angezeigt wird.
- (6) Für offene Garagen genügt die natürliche Lüftung. Für geschlossene Mittel- und Großgaragen mit nicht ständigem Zu- und Abfahrtsverkehr reicht eine natürliche Lüftung aus, wenn Außenwände mit Lüftungsöffnungen einander gegenüberliegen, die in oberirdischen Garagen nicht weiter als 35 m, in eingeschossigen Tiefgaragen nicht weiter als 20 m voneinander entfernt sind und wenn überall eine ständige Querlüftung gesichert ist. Die Lüftungsöffnungen müssen oberhalb der Geländeoberfläche liegen, unverschließbar sein und einen freien Gesamtquerschnitt von mindestens 600 cm² je Abstellplatz haben. In Garagen, die nur die Tiefe eines Abstellplatzes haben, sowie in Kleingaragen genügen Lüftungsöffnungen in den Außentüren mit einem freien Querschnitt von insgesamt mindestens 150 cm² je Abstellplatz.
- (7) In allen Garagen sind in genügender Anzahl gut lesbare, dauerhafte Hinweise mit dem Wortlaut "Vorsicht bei laufenden Motoren, Vergiftungsgefahr!" anzubringen

Unzulässigkeit von Zündquellen

(1) Garagen dürfen keine Anlagen oder Einrichtungen enthalten, an denen sich brennbare Gase oder Dämpfe entzünden können.

- (2) Die Oberflächentemperatur von Heizungsanlagen darf 200° C nicht überschreiten. Heizungsanlagen, die Oberflächentemperaturen von mehr als 110° C erreichen können, sind mit Verkleidungen aus nicht brennbaren Baustoffen und mit schräger Abdeckung zu versehen, so daß Gegenstände nicht darauf abgelegt werden können.
- (3) Umluftheizungen sind unzulässig; Ausnahmen können gestattet werden, wenn gesichert ist, daß sich explosive Gas-Luft-Gemische bei der Erwärmung nicht entzünden können und die Lüftung nicht beeinträchtigt wird.

§ 19

Feuerlöscheinrichtungen

- (1) Für Großgaragen ist für je angefangene 1000 m² Nutzfläche ein Wandhydrant mit formbeständigem D-Schlauch und mit absperrbarem Strahlrohr vorzusehen. Die Wandhydranten sind so zu verteilen, daß jede Stelle der Garage mit Löschwasser erreicht werden kann.
- (2) In Mittel- und Großgaragen sind für die Bekämpfung von Glut- und Flüssigkeitsbränden geeignete Handfeuerlöscher in zweckmäßiger Verteilung griffbereit anzubringen. Für die ersten 400 m² Nutzfläche sind zwei, für je weitere 400 m² Nutzfläche ein Handfeuerlöscher mit mindestens 12 kg Löschmittelinhalt erforderlich. In besonders begründeten Fällen können zusätzlich geeignete fahrbare Feuerlöschgeräte verlangt werden.
- (3) Für Kleingaragen ist mindestens ein Handfeuerlöscher mit 6 kg Löschmittelinhalt erforderlich.
- (4) In Großgaragen sind selbsttätige Feuerlöschanlagen einzubauen, wenn dies nach Lage, Art und Größe der Garage aus Gründen des Brandschutzes erforderlich ist.

§ 20

Brandmeldeanlagen

In Mittel- und Großgaragen sind selbsttätige Brandmeldeanlagen einzubauen, wenn dies nach Lage, Art und Größe der Garage aus Gründen des Brandschutzes erforderlich ist.

§ 21

Tankstellen, Waschanlagen und Arbeitsgruben

- (1) Werden Tankstellen mit Zapfsäulen, Zapfgeräten oder Tankautomaten in Garagengeschossen oder auf Dachabstellflächen errichtet, so müssen die tragenden Wände, Stützen und Decken dieser Geschosse oder die Decken unter den Dachabstellplätzen innerhalb des betreffenden Brandabschnittes brandbeständig sein. Die Errichtung von Tankstellen mit Zapfsäulen, Zapfgeräten oder Tankautomaten in Tiefgaragen oder Tiefgaragengeschossen ist unzulässig.
- (2) Zapfsäulen, Zapfgeräte und Tankautomaten sind so aufzustellen, daß sie und die an ihnen tankenden Kraftfahrzeuge die zügige Zu- und Abfahrt zu und von den Abstellplätzen und die sichere Benützung der Fluchtwege nicht behindern.
- (3) Bei Mittel- und Großgaragen, die überwiegend für die Benützer von Wohnungen bestimmt sind, müssen Möglichkeiten zum Waschen der Kraftfahrzeuge zur Verfügung stehen.

- (4) In Garagen und auf Abstellflächen, in oder auf denen Kraftfahrzeuge betankt, gewaschen oder gewartet werden, sind alle Abläufe über Mineralöl-Abscheider an die Abwasseranlage anzuschließen.
- (5) Arbeitsgruben müssen leicht zugänglich, gut erkennbar sowie durch Abdeckung oder andere Schutzvorrichtungen so gesichert sein, daß Personen nicht hineinstürzen können. Arbeitsgruben innerhalb von Garagen müssen ausreichend entlüftbar und beleuchtet sein.

Garagen für gasbetriebene Fahrzeuge

- (1) Für Garagen zum Abstellen von Kraftfahrzeugen, die mit Gas (Flüssiggas oder Hochdruckgas) betrieben werden, gelten zusätzlich folgende Vorschriften:
- a) Solche Garagen dürfen nicht unter Aufenthaltsräumen liegen,
- b) in solchen Garagen sind nur Heizungen zulässig, die Oberflächentemperaturen von höchstens $120\,^\circ$ C erreichen können,
- c) die Fußböden müssen über der Geländeoberfläche liegen und
- d) die Lüftung muß so beschaffen sein, daß austretendes Gas gefahrlos ins Freie abgeleitet wird.
- (2) Kraftfahrzeuge, die mit Gas betrieben werden, dürfen in Garagen, die die Erfordernisse des Abs. 1 nicht erfüllen, nicht abgestellt werden. Auf dieses Verbot muß bei der Zufahrt gut lesbar und dauerhaft mit dem Wortlaut "Einfahrt mit gasbetriebenen Fahrzeugen verboten", hingewiesen werden.

3. Abschnitt

§ 23

Verkehrssicherung

Die Zu- und Abfahrten, Fahrgassen sowie die Fluchtwege dürfen nicht verstellt sein und müssen bei Dunkelheit während des Betriebes beleuchtet werden.

§ 24

Schutz gegen Vergiftung

- (1) Lüftungsöffnungen dürfen nicht verschlossen oder verstellt werden. Mechanische Lüftungsanlagen und CO-Warnanlagen müssen so gewartet werden, daß sie ständig betriebsbereit sind.
- (2) In Garagen dürfen Motoren nur für die zum Erreichen oder Verlassen des Abstellplatzes erforderliche Zeit betrieben werden.

§ 25

Feuergefährliche Stoffe und Rauchverbot

(1) Kraftstoffe und Kraftstoffbehälter dürfen, abgesehen vom Tankinhalt abgestellter Kraftfahrzeuge und vom Inhalt mitgeführter Reservebehälter, in Garagen nicht gelagert werden. Abweichend davon dürfen in Kleingaragen bis zu 20 Liter Kraftstoff in dicht verschlossenen, bruchsicheren Behältern aufbewahrt werden.

- (2) Andere brennbare Stoffe dürfen in Garagen nur in unerheblichen Mengen, öl- und fetthältige Putzwolle und -lappen nur in dichtschließenden Behältern aus nichtbrennbaren Stoffen aufbewahrt werden. Zum Aufsaugen brennbarer Flüssigkeiten benützte Stoffe sind sofort aus den Garagen zu entfernen.
- (3) In Garagen und auf Abstellflächen sowie auf ihren Zu- und Abfahrten dürfen Kraftfahrzeuge nur dort mit Kraftstoff oder Ol versorgt werden, wo verschüttete Flüssigkeiten nicht in den Boden oder in Abwasseranlagen eindringen können. Die Mineralöl-Abscheider sind rechtzeitig zu entleeren und zu reinigen. Brennbare Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt unter 21° C dürfen in Garagen, insbesondere zum Reinigen, nicht verwendet werden.
- (4) In Garagen ist es verboten zu rauchen und offenes Feuer zu verwenden, auf das Verbot muß gut lesbar und dauerhaft mit dem Wortlaut "Offenes Feuer und Rauchen verboten!", hingewiesen werden.

§ 26

Abstellen von Kraftfahrzeugen in anderen Räumen als Garagen

- (1) Kraftfahrzeuge dürfen in anderen Räumen als Garagen nur abgestellt werden, wenn
- a) das Gesamtfassungsvermögen der Kraftstoffbehälter aller abgestellter Kraftfahrzeuge nicht mehr als 12 Liter beträgt,
- Kraftstoff außer dem Inhalt der Kaftstoffbehälter abgestellter Kraftfahrzeuge in diesen Räumen nicht aufbewahrt wird,
- c) diese Räume nicht Wohnzwecken dienen und nicht im einzigen Fluchtweg von Aufenthaltsräumen liegen und
- d) diese Räume keine Zündquellen oder leicht brennbare Stoffe enthalten und von Räumen mit Feuerstätten oder leicht brennbaren Stoffen durch brandhemmende Türen abgetrennt sind.
- (2) Kraftfahrzeuge dürfen in Stiegenhäusern, Dachräumen, Gängen und Fluchtwegen nicht abgestellt werden.
- (3) Kraftfahrzeuge dürfen in Durchgängen und Durchfahrten nur abgestellt werden, wenn der Verkehr oder Feuerlösch- und Rettungsmaßnahmen dadurch nicht behindert werden.
- (4) Das Rauchen, der Umgang mit offenem Feuer, das Laufenlassen von Motoren, das Tanken und Reinigen mit brennbaren Flüssigkeiten sind in den vorerwähnten Räumen unzulässig.

4. Abschnitt

§ 27

Prüfungen

(1) Der Bauwerber der Garage hat die Feuerlöschund Brandmeldeeinrichtungen, mechanischen Lüftungsanlagen, CO-Warnanlagen und elektrischen Anlagen vor Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen und die Bescheinigung über die ordnungsgemäße Ausführung der Einrichtungen der Behörde vorzulegen.

- (2) Der Bauwerber der Garage hat Feuerlöscheinrichtungen mindestens alle 2 Jahre, Brandmeldeeinrichtungen und selbsttätige Feuerlöschanlagen mindestens alle 6 Monate durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen und hierüber Aufzeichnungen zu führen, die der Behörde über ihr Verlangen vorzulegen sind.
- (3) Zu behebende Mängel hat der Sachverständige dem Bauwerber zur Kenntnis zu bringen. Der Sachverständige hat sich von der Behebung der Mängel zu überzeugen. Wurden die Mängel nicht behoben, hat er die Behörde schriftlich zu verständigen.

Bewilligungspflicht

- (1) Die Errichtung, Änderung und Erweiterung sowie die Benützung von Abstellflächen, Garagen und Nebenanlagen bedarf nach den §§ 2, 3, 62 und 69 der Steiermärkischen Bauordnung 1968 einer Bewilligung der Behörde.
- (2) Keiner Bewilligung nach Abs. 1 bedarf die Errichtung, Anderung und Erweiterung sowie die Benützung einer Abstellfläche für höchstens 2, im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft für höchstens 5 Kraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von je 2500 kg oder für höchstens 10 Krafträder. Die Bestimmungen über Abstellflächen gelten auch für solche Anlagen.

§ 29

Behörden

- (1) Behörde erster Instanz im Sinne dieses Gesetzes ist der Bürgermeister, in Städten mit eigenem Statut der Stadtsenat.
- (2) Gegen Bescheide der Behörde erster Instanz kann die Berufung an den Gemeinderat eingebracht werden.

§ 30

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

5. Abschnitt

§ 31

Strafen

- (1) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 4 bis 28, 32 sowie die Nichtbefolgung bescheidmäßig getroffener Anordnungen und Auflagen sind von der Bezirksverwaltungsbehörde nach den Strafbestimmungen der Steiermärkischen Bauordnung 1968, LGBl. Nr. 149, in der jeweils geltenden Fassung, zu ahnden.
- (2) Wurde eine bauliche Anlage ohne Bewilligung ausgeführt, so hat die Behörde dem Bauwerber aufzutragen, binnen einer angemessenen Frist entweder um die nachträgliche Bewilligung anzusuchen oder die bauliche Anlage zu beseitigen.

§ 32

Ubergangsbestimmung

Dieses Gesetz findet mit Ausnahme des § 22 auf bestehende Anlagen keine Anwendung. Der Verpflichtung nach § 22 muß binnen 3 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes entsprochen werden,

§ 33

Aufhebung älterer Vorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt die Verordnung über Garagen und Einstellplätze (Reichsgaragenordnung) vom 17. Februar 1939, DRGBI. I, S. 219 (Gesetzblatt für das Land Osterreich Nr. 1447/1939), außer Kraft, soweit sie als landesrechtliche Vorschrift gilt.

√ § 34

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verlautbarung folgenden Monatsersten in Kraft.

Rechnungsabschluß 1975 und 1976. (Einl.-Zahl 3/1) (10-21 R 4/132-1979)

55.

Die Rechnungsabschlüsse des Landes Steiermark für die Rechnungsjahre 1975 und 1976 werden genehmigt. Der Bericht des Rechnungshofes über das Ergebnis seiner Gebarungsprüfung wird zur Kenntnis genommen und dem Rechnungshof für seine Mühewaltung der Dank ausgesprochen.

Land- und Forstwirtschaft, wirtschaftliche und soziale Lage. (Einl.-Zahl 25/1) (8-240 Ko 3/65-1979)

56.

Der Bericht über die wirtschaftliche und soziale Lage der Land- und Forstwirtschaft in der Steiermark ("Grüner Bericht") wird zur Kenntnis genommen. Schulzeit-Ausführungsgesetz, Änderung. (Einl.-Zahl 23/1 Beilage Nr. 4) [13-367 Schu 23/36-1979)

57.

Gesetz vom mit dem das Steiermärkische Schulzeit-Ausführungsgesetz geändert wird

Der Steiermärkische Landtag hat in Ausführung des § 8 des Schulzeitgesetzes, BGBl. Nr. 193/1964, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 142/1978, beschlossen:

Artikel I

Das Steiermärkische Schulzeit-Ausführungsgesetz, LGBl. Nr. 206/1966, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 154/1975, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 8 dritter Satz hat zu lauten:

"Wenn die Zahl der schulfrei erklärten Tage mehr als sechs beträgt, so hat die Landesregierung zu verordnen, daß die über sechs hinausgehenden entfallenden Schultage durch Verringerung der in den Abs. 3, 4 und 6 vorgesehenen und der im Sinne der Abs. 7, 9 und 10 schulfrei erklärten Tage — ausgenommen die im Abs. 6 lit. a genannten Tage, der 24., der 31. Dezember und die letzten drei Tage der Karwoche — einzubringen sind; die Hauptferien dürfen jedoch zu diesem Zweck um nicht mehr als zwei Wochen verkürzt werden."

2. § 2 Abs. 9 und 10 haben zu lauten:

- "(9) Wenn es aus Gründen der Organisation oder der Schülerbeförderung erforderlich ist, kann für einzelne Schulen, Schulstufen oder Klassen ein Tag pro Unterrichtswoche ohne Verkürzung der durch den Lehrplan bestimmten Gesamtwochenstundenzahl durch Verordnung der Landesregierung schulfrei erklärt werden, sofern nicht bereits eine Schulfreierklärung auf Grund des Abs. 10 erfolgt ist. Vor Erlassung der Verordnung sind die Erziehungsberechtigten anzuhören.
- (10) Für Volksschulen, Sonderschulen ausgenommen jene, welche nach dem Lehrplan der Hauptschulen geführt werden und für polytechnische Lehrgänge können alle oder einzelne Samstage des Unterrichtsjahres durch Verordnung der Landesregierung schulfrei erklärt werden. Die Schulfreierklärung kann für alle Schulen des Landes, für einzelne Schulen, einzelne Schulstufen oder einzelne Klassen erfolgen. Vor Erlassung der Verordnung sind die Erziehungsberechtigten, die Lehrer, bei polytechnischen Lehrgängen die Schüler, der Schularzt und der Schulerhalter anzuhören."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verlautbarung folgenden Tag in Kraft.

Gleitende Arbeitszeit. (Einl.-Zahl 24/1) (LAD-13 Fu 1-79 ad)

58.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß des Steiermärkischen Landtages vom 7. Dezember 1977, Nr. 590, betreffend Einführung der gleitenden Arbeitszeit bei den Dienststellen des Landes, wird zur Kenntnis genommen. Loidl Josef, Abg., Anzeige. (Einl.-Zahl 57/1) (Mündl.-Bericht Nr. 8) (Präs. Nr. Pers. L 4/1-1979)

59.

Der Steiermärkische Landtag genehmigt die Tätigkeit des Landtagsabgeordneten Josef Loidl als

Mitglied des Aufsichtsrates der Pyhrn-Autobahn Aktiengesellschaft

gemäß § 22 des Landesverfassungsgesetzes 1960 und § 7 der Geschäftsordnung des Steiermärkischen Landtages.

Ritzinger Hermann, Abg., Anzeige, (Binl.-Zahl 50/1) (Mündl. Bericht Nr. 9) (Präs. Nr. Pers, R 1/1-1979)

60.

Der Steiermärkische Landtag genehmigt die Tätigkeiten des Landtagsabgeordneten Hermann Ritzinger als

- Geschäftsführer bei der Neumarkter Versorgungs-Betriebs-Ges. m. b. H.;
- Vorstand bei der Obermurtaler Brauereigenossenschaft;
- Geschäftsführer bei der Frauenalpe Lift Ges. m. b. H. und
- 4. Geschäftsführer bei der Frauenalpe Lift Ges. m. b. H. & Co. KG.,

gemäß § 22 des Landesverfassungsgesetzes 1960 und § 7 der Geschäftsordnung des Steiermärkischen Landtages.

Sebastian Adalbert, 1. Lhstv. Anzeige. (Einl.-Zahl 64/1) (Mündl. Bericht Nr. 10) (Präs. Nr. Pers. S 1/1-1979)

61.

Der Steiermärkische Landtag genehmigt die Tätigkeiten des Herrn Ersten Landeshauptmannstellvertreters Landtagsabgeordneten Adalbert Sebastian als

- Mitglied des Aufsichtsrates in der Steirischen Wasserkraft- und Elektrizitäts-AG. und
- Mitglied des Aufsichtsrates bei der Firma Leykam AG.

gemäß §§ 22 und 28 des Landesverfasungsgesetzes 1960 und § 7 der Geschäftsordnung des Steiermärkischen Landtages.

Dr. Dorfer Leopold Johann, Abg. Anzeige. (Einl.-Zahl 65/1) (Mündl. Bericht Nr. 11) (Präs. Nr. Pers. D 1/1-1979)

62.

Der Steiermärkische Landtag genehmigt die Tätigkeit des Landtagsabgeordneten Dr. Leopold Johann Dorfer als

Aufsichtsrat der Kreischberg-Seilbahnen Ges. m. b. H. & Co. KG. in St. Lorenzen ob Murau

gemäß § 22 des Landesverfassungsgesetzes 1960 und § 7 der Geschäftsordnung des Steiermärkischen Landtages.

Bammer Hans, Landesrat, Anzeige. (Einl.-Zahl 66/1) (Mündl. Bericht Nr. 12) (Präs. Nr. Pers. B 1/1-1979)

63.

Der Steiermärkische Landtag genehmigt die Tätigkeiten des Herrn Landesrates Hans Bammer als

- 1. Mitglied des Aufsichtsrates der Firma Leykam;
- 2. Mitglied des Aufsichtsrates der Flughafen Graz Betriebsgesellschaft m. b. H. und
- 3. Mitglied des Aufsichtsrates der Grazer Wechselseitigen Versicherung

gemäß § 28 des Landesverfassungsgesetzes 1960.

Parkgebührengesetz 1979. (Einl.-Zahl 62/4 Beilage Nr. 16) (7-53 Ga 59/25-1979)

64.

Gesetz vom über die Erhebung einer Gemeindeabgabe für das Parken von Kraftfahrzeugen (Steiermärkisches Parkgebührengesetz 1979)

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1

- (1) Die Gemeinden des Landes Steiermark sind ermächtigt, durch Beschluß des Gemeinderates eine Abgabe (Parkgebühr) für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen (§ 25 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 616/1977) oder in Teilen von solchen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auszuschreiben. Bundesstraßen dürfen in dieses Gebiet nicht einbezogen werden.
- (2) Die Gemeinde nach Abs. 1 hat Parkzonen, für die Gebührenpflicht besteht, durch Hinweistafeln mit der Aufschrift "Gebührenpflichtige Kurzparkzone" deutlich zu kennzeichnen.
- (3) Als Parken im Sinne dieses Gesetzes gilt das Stehenlassen eines Fahrzeuges, das nicht durch die Verkehrslage oder durch sonstige wichtige Umstände erzwungen ist, für mehr als 10 Minuten oder über die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit (das ist das Beladen oder Entladen von Fahrzeugen sowie das Abschlauchen von Flüssigkeiten aus Fahrzeugen oder in Fahrzeuge) hinaus.

§ 2

Zur Entrichtung der Parkgebühr sind der Lenker, der Besitzer und Zulassungsbesitzer zur ungeteilten Hand verpflichtet (Abgabepflichtige). Jeder Lenker eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges, der ein solches Fahrzeug in einer Zone parkt, für die Gebührenpflicht nach § 1 Abs. 1 besteht, hat die Parkgebühr bei Beginn des Parkens des Kraftfahrzeuges zu entrichten. Die Lenker haben sich der durch Verordnung des Gemeinderates festgelegten Kontrolleinrichtungen zu bedienen.

§З

(1) Zeiteinheit für die Bemessung der Parkgebühr ist eine halbe Stunde. Die Höhe der Parkgebühr ist durch Verordnung des Gemeinderates festzusetzen; sie darf nicht niedriger als mit 2,— S und nicht höher als mit 10,— S für jede halbe Stunde festgesetzt werden. Die Abgabe ist auch für eine angefangene halbe Stunde in der vollen für eine halbe Stunde festgesetzten Höhe zu entrichten.

(2) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung kann die Gemeinde mit den Abgabepflichtigen Vereinbarungen über die Höhe und die Form der zu entrichtenden Abgabe treffen, soweit dadurch der Abgabenertrag nicht verändert wird. Hiebei können insbesondere Pauschalierungsvereinbarungen und Vereinbarungen über die Fälligkeit abgeschlossen werden.

§ 4

- (1) Die Art der Abgabenentrichtung und die von den Abgabepflichtigen zu verwendenden Kontrolleinrichtungen sind unter Bedachtnahme auf eine möglichst einfache Handhabung und auf die Auswirkungen auf das Ortsbild durch Verordnung des Gemeinderates zu bestimmen.
- (2) Dem Abgabepflichtigen dürfen außer der Parkgebühr keinerlei Mehrkosten erwachsen. Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, daß jeder Abgabepflichtige während der gebührenpflichtigen Parkzeiten die Möglichkeit hat, die Abgabe in der nach Abs. 1 festgelegten Art zu entrichten.

§ 5

- (1) Die Parkgebühr ist nicht zu entrichten für:
- a) Einsatzfahrzeuge, Fahrzeuge im öffentlichen Dienst und Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr (§§ 26, 26 a Abs. 1 und § 27 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 616/ 1977);
- b) Fahrzeuge, die von Arzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe benützt werden und die beim Parken mit einer Tafel entsprechend den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gekennzeichnet sind.
 - (2) Von der Entrichtung der Parkgebühr sind weiters Personen befreit, die
- a) gemäß § 2 Abs. 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 1952, BGBl. Nr. 110, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 138/1978, von der Entrichtung der Kraftfahrzeugsteuer befreit wurden, für die Dauer dieser Befreiung, jedoch nur soweit sie das Kraftfahrzeug selbst benützen und dieses beim Parken mit einer von der Gemeinde ausgestellten Bescheinigung über die Befreiung kennzeichnen. Die Gemeinde hat über Antrag eine Bescheinigung über das Zutreffen der Befreiung von der Abgabe auszustellen. Diese verliert bei Wegfall der Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer ihre Gültigkeit;
- b) gemäß § 29 b Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 616/1977, zum zeitlich unbeschränkten Parken in Kurzparkzonen berechtigt sind, unter der Voraussetzung der Einhaltung der Bestimmungen des § 29 b Abs. 3 leg. cit. hinsichtlich der Anbringung des Ausweises, jedoch nur soweit sie das Kraftfahrzeug selbst benützen.

§ 6

Handlungen oder Unterlassungen, durch die die Parkgebühr hinterzogen oder verkürzt wird, sind — unbeschadet der nachträglichen Vorschreibung der hinterzogenen oder verkürzten Parkgebühr — als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu 1000,— S von den Bezirksverwaltungsbehörden zu bestrafen.

§ 7

Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben mit Ausnahme der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

§ 8

Dieses Gesetz tritt mit dem auf seine Verlautbarung folgenden Tag in Kraft.

6. Sitzung am 14. März 1979

(Beschlüsse Nr. 65 bis 83)

Buschenschankgesetz 1979 (Einl.-Zahl 101/1 Beilage Nr. 10) (Mündl. Bericht Nr. 18) (8-246 B 1'2/43-1979)

65.

Gesetz vom über den Ausschank von selbsterzeugtem Wein und Obstwein in Buschenschenken (Steiermärkisches Buschenschankgesetz 1979)

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1

- (1) Eigentümer, Fruchtnießer und Pächter von in der Steiermark gelegenen Wein- und Obstgärten sind berechtigt, den aus ihrer eigenen Ernte stammenden und in ihrem eigenen Betrieb erzeugten Wein und Obstwein, einschließlich alkoholfreier Trauben- und Obstsäfte, in der Gemeinde des Erzeugungsortes oder in der Gemeinde ihrer landwirtschaftlichen Hauptbetriebsstätte an Gäste entgeltlich auszuschenken (Buschenschankrecht). Verboten ist jedenfalls der Ausschank von gebrannten geistigen Getränken, Süßwein (Dessertwein), aromatisiertem (gewürztem) Wein, Obstsüßwein und aromatisiertem (gewürztem) Obstwein.
- (2) Unter Obstwein im Sinne dieses Gesetzes sind nur die aus Äpfeln und Birnen oder aus einem Gemisch von diesen hergestellten vergorenen Erzeugnisse zu verstehen, die landesüblich als Most bezeichnet werden, sowie der Beerenobstwein.
- (3) Unter Erzeugungsort ist jener Ort zu verstehen, an dem entweder das Rohprodukt geerntet wurde oder die zum Ausschank vorgesehenen Getränke erzeugt worden sind, sofern diese zusammen eine landwirtschaftliche Einheit bilden und von einer Hofstelle aus bewirtschaftet werden.
- (4) Unter landwirtschaftlicher Hauptbetriebsstätte ist jene Hofstelle zu verstehen, von der aus die Erzeugungsorte im Sinne des Abs. 3 als landwirtschaftliche Einheit bewirtschaftet werden.
- (5) Das Buschenschankrecht erstreckt sich unter den Voraussetzungen der vorstehenden Absätze auch auf die aus in Jugoslawien gelegenen Weingärten und Obstgärten stammende Ernte, sofern sich die landwirtschaftliche Hauptbetriebsstätte (Abs. 4) des Eigentümers, Fruchtnießers oder Pächters solcher Weingärten und Obstanlagen in der Steiermark befindet ("Doppelbesitzer").
- (6) Im Falle von Naturkatastrophen kann die Landesregierung den Zukauf von Trauben aus steirischen Weingärten zum Zwecke der Erzeugung von Wein für den Ausschank im Buschenschank dann bis zum Ausmaß der bei normaler Witterung zu erwartenden Ernte gestatten, wenn sonst die wirtschaftliche Existenz des Betriebes gefährdet würde.

8 2

- (1) Die beabsichtigte Ausübung des Buschenschankrechtes ist bei der Bezirksverwaltungsbehörde schriftlich anzumelden. Bei einem Wechsel des Ausschankortes oder der Ausschankräumlichkeiten ist die Anmeldung neu zu erstatten.
 - (2) Die Anmeldung hat zu enthalten:
- a) den Namen und Wohnort des Anmeldenden,
- b) die Bezeichnung des Ausschankortes sowie der Betriebsräumlichkeiten und -flächen,
- c) die Bezeichnung des Erzeugungsortes (§ 1 Abs. 3),
- d) die Menge und Gattung der am Erzeugungsort (§ 1 Abs. 3) insgesamt erzielten Fechsung,
- e) die Menge und Gattung der zum Ausschank vorgesehenen Weine und Obstweine,
- f) den Zeitraum für die Ausübung des Buschenschankrechtes.
- (3) Die Angaben zu Abs. 2 lit. a bis e sind durch eine Bestätigung der Gemeinde zu belegen. Die Erteilung dieser Bestätigung ist eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.

§ 3

- (1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Anmeldung binnen 4 Wochen nach dem Einlangen mit schriftlichem Bescheid zu untersagen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung des Buschenschankrechtes nicht vorliegen.
- (2) Erläßt die Bezirksverwaltungsbehörde innerhalb der vierwöchigen Frist keinen Untersagungsbescheid, so ist der Anmeldende nach Ablauf dieser Frist berechtigt, das Buschenschankrecht im Rahmen der in der Anmeldung enthaltenen Angaben auszuüben.
- (3) Für die Anmeldung der Verlängerung der Dauer der Ausübung des Buschenschankrechtes gelten die Abs. 1 und 2 sinngemäß, jedoch beträgt die Untersagungsfrist der Bezirksverwaltungsbehörde eine Woche.
- (4) Die Ausübung des Buschenschankrechtes ist auch nach Ablauf der Untersagungsfrist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu untersagen, wenn die persönlichen Voraussetzungen des Anmeldenden gemäß § 6 Abs. 1 und 2 nicht mehr gegeben sind oder die Anlage und Einrichtung der für den Ausschank vorgesehenen Betriebsräumlichkeiten und der allfälligen sonstigen Betriebsflächen nicht mehr dem § 6 Abs. 3 entsprechen.
- (5) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann das Buschenschankrecht auch nur für einen bestimmten

Zeitraum oder für einen Teil der Betriebsräumlichkeiten oder der allfälligen sonstigen Betriebsflächen untersagen, wenn nach den Umständen des Falles erwartet werden kann, daß diese Maßnahme ausreicht, um eine dem Gesetz entsprechende Ausübung des Buschenschankrechtes zu gewährleisten. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat, wenn die angemeldete Dauer des Buschenschankrechtes in einem auffallenden Mißverhältnis zu der zum Ausschank vorgesehenen Menge an Wein und Obstwein steht, die Anmeldung für die über den angemessenen Zeitraum hinausgehende Zeit zu untersagen.

(6) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Bescheide auch der Gemeinde des Ausschankortes, der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark, Fachgruppe der Gast- und Schankbetriebe, den örtlich zuständigen Bezirksstellen der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark sowie der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark und den örtlich zuständigen Bezirkskammern für Land- und Forstwirtschaft zur Kenntnis zu übermitteln. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die genannten Stellen auch von den Anmeldungen in Kenntnis zu setzen, zu denen kein Bescheid erlassen wurde.

δ 4

- (1) Die Ausübung des Buschenschankrechtes ist täglich nur in der Zeit zwischen 7 Uhr und 23 Uhr gestattet; eine Verlängerung dieser Offenhaltezeit ist unzulässig.
- (2) Bei Ausübung des Buschenschankrechtes dürfen nur die familieneigenen Arbeitskräfte des Buschenschankberechtigten sowie die üblicherweise in seinem landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigten Arbeitskräfte verwendet werden.
- (3) Vom Buschenschankberechtigten organisierte Tanz- und Musikveranstaltungen sowie von anderen Personen organisierte öffentlich zugängliche Veranstaltungen sind verboten. Der Betrieb von Glücksspielen und Spielautomaten sowie der entgeltliche Betrieb von Musikautomaten ist verboten.

§ 5

- (1) Das Buschenschankrecht berechtigt neben den im § 1 Abs. 1 angeführten Ausschankbefugnissen auch zur Verabreichung nachstehender Getränke und kalter Speisen an die Gäste:
- a) Glühwein, Glühobstwein, heimische Mineralwasser, Sodawasser, heimische Fruchtsäfte und Milch;
- b) Schweinefleisch, Wurst, Speck, Grammelfett, Verhackert, Eier, Käse, Butter, Sardinen, Sardellenringe, Rollmöpse, Käse-, Wurst- und Eiersalat, Essig- und Garniergemüse, Brot, Weißgebäck, Weingebäck wie Kekse und Salzgebäck, Salzmandeln und Erdnüsse;
- c) Edelkastanien (gekocht oder gebraten) und Obst.
- (2) Die Verabreichung von warmen Speisen ist verboten.

§ 6

(1) Die persönlichen Voraussetzungen fehlen, wenn das bisherige Verhalten des Anmeldenden die Annahme rechtfertigt, daß er das Buschenschankrecht in einer nicht dem Gesetz entsprechenden Weise ausüben wird.

- (2) Insbesondere fehlen die persönlichen Voraussetzungen des Anmeldenden, wenn er wegen
- a) einer vorsätzlichen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Handlung, oder
- b) einer aus Gewinnsucht begangenen oder gegen die öffentliche Sittlichkeit verstoßenden sonstigen strafbaren Handlung oder
- c) eines Finanzvergehens

von einem Gericht verurteilt worden ist, wenn die Verurteilung noch nicht getilgt ist und nach der Eigenart der strafbaren Handlung und nach der Persönlichkeit des Verurteilten die Begehung einer gleichen oder ähnlichen Straftat bei Ausübung des Buschenschankrechtes zu befürchten ist.

(3) Die Anlage und Einrichtung der für den Ausschank vorgesehenen Betriebsräumlichkeiten und der allfälligen sonstigen Betriebsflächen haben den üblicherweise an Buschenschenken zu stellenden Anforderungen Rechnung zu tragen.

δ 7

- (1) Wer
- a) die Ausschank- und Verabreichungsbefugnisse überschreitet (§ 1 Abs. 1 und § 5),
- b) das Buschenschankrecht ohne ordnungsgemäße Anmeldung und vor Ablauf der Untersagungsfrist ausübt (§ 3 Abs. 1 bis 3).
- c) das Buschenschankrecht über den Rahmen der Angaben der Anmeldung hinaus ausübt (§ 2 Abs. 2),
- d) das Buschenschankrecht trotz Untersagung ausübt (§ 3 Abs. 1, 3 bis 5 und § 7 Abs. 2),
- e) den Geboten oder Verboten des § 4 zuwiderhandelt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis 5000 Schilling zu bestrafen, sofern nicht eine Verwaltungsübertretung nach einem anderen Gesetz oder eine gerichtlich strafbare Handlung vorliegt.

(2) Im Falle einer rechtskräftigen Bestrafung wegen einer Verwaltungsübertretung nach Abs. 1 oder wegen unbefugter Ausübung des Gastgewerbes hat bei schweren Verstößen die Bezirksverwaltungsbehörde bei erstmaliger Übertretung die Untersagung der Ausübung des Buschenschankrechtes anzudrohen, bei einer zweiten Übertretung die Ausübung des Buschenschankrechtes für die Dauer von sechs Monaten und bei weiteren Übertretungen für die Dauer eines Jahres zu untersagen.

§ 8

- (1) Dieses Gesetz tritt mit dem auf seine Verlautbarung folgenden Monatsersten in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt das Gesetz vom 9. März 1928, LGBl. Nr. 54, betreffend den Ausschank von selbsterzeugtem Wein, Traubenmost und Obstwein (Obstmost), in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 30/1932 und Nr. 7/1959, außer Kraft.
- (3) Die nach dem gemäß Abs. 2 aufgehobenen Gesetz erfolgten Anmeldungen gelten als Anmeldungen im Sinne dieses Gesetzes; die Bescheide bleiben aufrecht, die Ausschank- und Verabreichungsbefugnisse richten sich jedoch nach diesem Gesetz.

Bauordnung, Novellierung. (Einl.-Zahl 2/6) (3-338 Ba 17/40-1979)

66.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß des Steiermärkischen Landtages Nr. 33 vom 7. Dezember 1978 der Abgeordneten Ing. Turek, Pinegger, Ritzinger, Loidl und Sponer, betreffend Novellierung der Steiermärkischen Bauordnung zwecks Energieeinsparung durch Anordnung einer Mindestisolierung zur Wärmedämmung, wird zur Kenntnis genommen.

Wohnbauförderungsbeirat, Einrichtung. (Einl.-Zahl 6/1 Beilage Nr. 2) (Mündl. Bericht Nr. 19) (14-506 W 30/41-1979)

67.

Gesetz vom mit dem ein Wohnbauförderungsbeirat eingerichtet wird

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1

- (1) Beim Amt der Landesregierung wird ein Wohnbauförderungsbeirat eingerichtet.
- (2) Dem Wohnbauförderungsbeirat im folgenden kurz Beirat bezeichnet obliegt die Begutachtung der Begehren auf Gewährung einer Förderung für die Errichtung und die Verbesserung von Wohnungen sowie für die Errichtung von Heimen, soweit nach bundesgesetzlichen Bestimmungen vor der Erledigung dieser Begehren ein Beirat anzuhören ist. Dem Beirat obliegt überdies die Beratung der Landesregierung in grundlegenden Fragen der Wohnbauförderung in der Steiermark.

§ 2

- (1) Der Beirat setzt sich aus ebensovielen Mitgliedern wie die Landesregierung zusammen.
- (2) Die Mitglieder des Beirates sind über Vorschlag der in der Landesregierung vertretenen politischen Parteien von der Landesregierung auf die Dauer ihrer Amtszeit unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 4 in der Weise zu bestellen, daß jeder politischen Partei so viele Mitglieder zukommen, als sie Sitze in der Landesregierung innehat. Ein Mitglied soll ein Vertreter einer Familienorganisation (§ 3 Abs. 2 Z. 1 des Bundesgesetzes über die Errichtung eines familienpolitischen Beirates beim Bundeskanzleramt, BGBl. Nr. 112/1967) sein.
- (3) Für jedes Mitglied ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen, welches das Mitglied oder ein anderes von der gleichen Partei vorgeschlagenes Mitglied bei dessen Verhinderung oder Befangenheit (§ 4 Abs. 7) zu vertreten hat.
- (4) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) müssen zum Landtag wählbar sein, sie dürfen jedoch nicht der Landesregierung angehören. Funktionäre, Angestellte, Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder von Wohnbauvereinigungen sowie Gesellschaftsvertreter in Wohnbauvereinigungen dürfen nicht gleichzeitig Mitglied (Ersatzmitglied) des Wohnbauförderungsbeirates sein. Im Zweifel entscheidet über die Unvereinbarkeit die Landesregierung. Die Lan-

desregierung hat ein Mitglied (Ersatzmitglied) abzuberufen, wenn es die Wählbarkeit zum Landtag verliert. Im Falle der Abberufung oder im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes (Ersatzmitgliedes) bei Tod oder Verzicht hat die Landesregierung unverzüglich ein neues Mitglied (Ersatzmitglied) zu bestellen.

(5) Zugleich mit der Bestellung der Mitglieder des Beirates hat die Landesregierung aus diesen den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter zu bestellen.

§ 3

Vor dem Amtsantritt haben der Vorsitzende des Beirates dem Landeshauptmann und die übrigen Mitglieder (Ersatzmitglieder) dem Vorsitzenden mit Handschlag zu geloben, daß sie ihr Amt gewissenhaft und unparteilisch ausüben werden.

§ 4

- (1) Der Beirat ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Eine Sitzung ist ferner ohne unnötigen Aufschub einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder den Vorsitzenden schriftlich darum ersucht. Die Einberufung hat vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, unter Mitteilung der Tagesordnung derart zu erfolgen, daß zwischen Zustellung der Einladung und Zeitpunkt der Sitzung ein Zwischenraum von mindestens sieben Tagen liegt.
- (2) Der Beirat ist beschlußfähig, wenn zu seiner Sitzung sämtliche Mitglieder eingeladen, die Ersatzmitglieder von der Einberufung der Sitzung verständigt worden sind und an der Sitzung mehr als die Hälfte der Mitglieder (Ersatzmitglieder), darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, teilnimmt. Der Beirat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, der Vorsitzende (Stellvertreter) stimmt mit.
- (3) Falls eine sofortige Entscheidung der Landesregierung notwendig und eine Einberufung des Beirates gemäß Abs. 1 nicht möglich ist, so hat die Beschlußfassung des Beirates in der Form zu erfolgen, daß ein vom Amt der Landesregierung formulierter Beschlußantrag bei den Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) des Beirates zur schriftlichen Beisetzung ihres Votums in Umlauf gesetzt wird. Der Antrag gilt als angenommen, wenn die einfache Mehrheit der Mitglieder (Ersatzmitglieder) schriftlich zustimmt.

- (4) In Monaten, in denen keine Sitzungen des Beirates stattfinden, kann die Begutachtung der Förderungsbegehren in der Form erfolgen, daß das Amt der Landesregierung den Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) die für die Begutachtung erforderlichen Unterlagen mit dem Ersuchen übermittelt, binnen sieben Tagen eine Stellungnahme abzugeben. Im Falle der Nichtäußerung wird eine Zustimmung angenommen, im Falle der Abgabe einer ablehnenden Stellungnahme durch ein Mitglied (Ersatzmitglied) ist das betreffende Begehren jedoch dem Beirat in seiner nächsten Sitzung zur Begutachtung vorzulegen.
- (5) Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Beratungen und Abstimmungen des Beirates teilzunehmen und Anträge zu stellen. Ersatzmitglieder können an den Beratungen teilnehmen, die Rechte eines Mitgliedes besitzen sie jedoch nur dann, wenn sie anstelle eines Mitgliedes an den Beratungen teilnehmen.
- (6) Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich. Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen aus ihrer Tätigkeit im Beirat bekanntgewordenen Angelegenheiten verpflichtet.
- (7) Mitglieder (Ensatzmitglieder) des Beirates sind in dessen Sitzungen von der Beratung und Abstimmung in einzelnen Fällen ausgeschlossen, wenn wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu setzen (§ 7 Abs. 1 AVG 1950, BGBl. Nr. 172).
- (8) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Beirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz der den Landesbeamten der Dienstklasse VIII zustehenden Reisegebühren.

- (1) Die Geschäfte des Beirates führt der Vorsitzende, in dessen Abwesenheit der Stellvertreter.
- (2) Zu den Sitzungen können Sachverständige und Auskunftspersonen mit beratender Stimme beigezogen werden. Jedenfalls ist der Vorstand der mit der Wohnbauförderung befaßten Abteilung des Amtes der Landesregierung mit beratender Stimme beizuziehen.
- (3) Über die Sitzungen des Beirates ist ein Protokoll zu führen, in das alle Anträge und Beschlüsse aufzunehmen sind. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden zu fertigen und vom Beirat in der nächsten Sitzung zu genehmigen.

δ6

- (1) Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verlautbarung folgenden Monatsersten in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes treten der § 24 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968, BGBl. Nr. 280/1967, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 299/1969, 232/1972, 443/1972, 287/1974, 449/1974, 366/1975 und 386/1976, und das Gesetz vom 15. Dezember 1967, LGBl. Nr. 10/1968, über die Bestellung eines Wohnbauförderungsbeirates für das Land Steiermark, außer Kraft.
- (3) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Beirates sind binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes neu zu bestellen. Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Beirates, die nach dem Gesetz vom 15. Dezember 1967, LGBI. Nr. 10/1968, über die Bestellung eines Wohnbauförderungsbeirates für das Land Steiermark bestellt wurden, bleiben bis zur Neubestellung des Beirates im Amt.

Aichfeld-Murboden, Errichtung einer landund forstwirtschaftlichen Fachschule. (Einl.-Zahl 93/1) (8-LS-373/IV Go 2/26-1979)

68.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den Ankauf des Schlosses Großlobming von Herrn Dipl.-Ing. Karl Wimpffen mit einer umliegenden Fläche von 23.407 m² und dem auf dieser Fläche befindlichen Verwalterwohnhaus wird zu einem von Wirkl. Hofrat Dipl.-Ing. Otto Lütgendorf geschätzten Gebäudewert von 600.000 Schilling und einem Quadratmeterpreis von 130 Schilling, somit zu einem Gesamtpreis von 3,642.910 Schilling, zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Hildebrand Maria, Grundstücksankauf, (Einl.-Zahl 95/1) (8 LS-373/V Ha 12/12-1970)

69.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den Ankauf der Grundstücke Nr. 299 Wiese, 297 Wiese, 300 Wald, 298 Wald, alle EZ. 5, KG. Hafendorf, aus dem Eigentum der Maria Hildebrand, Pichlacker 1, 8605 Kapfenberg, zu einem Quadratmeterpreis von 25 Schilling, sohin zu einem Gesamtkaufpreis von 651.750 Schilling (in Worten: sechshunderteinundfünfzigtausendsiebenhundertfünfzig) zur Arrondierung des Gutsbetriebes der Land- und forstwirtschaftlichen Fachschule Hafendorf, wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Liegenschaftsankäufe. (Einl.-Zahl 99/1) (10-24 Ko 20/27-1979)

70.

Der Erwerb der Liegenschaften EZ. 875, 878, 1035, 1068, 1095 und 1096, je KG. II St. Leonhard, mit einem Gesamtausmaß von 14.633 m² zum Schätzwert von 17,750.000 Schilling von Herrn Friedrich KO-VATS, Herrn Franz KOVACS, Herrn Josef SOM-MERSACHER, Herrn Rudolf und Frau Erna PLAU-NER sowie Frau Mag. pharm. Margarete KARL und Herrn Dipl.-Ing. SOMMERSACHER wird genehmigt.

Oberer Ludwig und Barbara, Liegenschaftsankauf. (Einl.-Zahl 103/1) (9-119/I L 15/5-1979)

71.

Der Ankauf der Liegenschaft EZ. 954, KG. Bruck a. d. Mur, Gerichtsbezirk Bruck a. d. Mur, von den Ehegatten Ludwig und Barbara Oberer, 8600 Bruck a. d. Mur, Leobenerstraße 58, zu einem Kaufpreis von 700.000 Schilling gemeinsam mit dem Sozialhilfeverband Bruck a. d. Mur im Verhältnis ³/₄ Land Steiermark zu ¹/₄ Sozialhilfeverband Bruck a. d. Mur wird gemäß § 15 Abs. 2 lit. d LV-G 1960 genehmigt.

Ruspekhofer Wilfried Ing., Liegenschaftsankauf. (Einl.-Zahl 104/1) (6-371/I Fe 1/138-1979)

72.

Der Ankauf der Liegenschaft EZ. 93, KG. Hörgas, zum Kaufpreis von 570.136 Schilling vom Eigentümer Oberförster Ing. Wilfried Ruspekhofer durch das Land Steiermark, wird hiemit genehmigt.

Edler August, Liegenschaftsankauf, (Einl.-Zahl 105/1) (WF-14/I Wa 18/36-1979)

73.

Der lastenfreie Erwerb der Liegenschaft EZ. 326, KG. Maria-Lankowitz, Gerichtsbezirk Voitsberg, mit allem rechtlichen und faktischen Zubehör von der Volksbank Köflach reg. Gen. m. b. H. in Köflach um einen Kaufpreis von 2,4 Millionen Schilling und 10 % Kaufnebengebühren sowie eines erforderlichen angrenzenden Restgrundstückes im Ausmaß von 326 m² aus der EZ. 35, KG. Maria-Lankowitz, des Landwirtes August EDLER um einen Kaufpreis von 97.800 Schilling und 10 % Kaufnebengebühren zum Abschluß eines Kauf-Miete-Vertrages mit der Fa. Ing. Kurt Waldhauser Ges. m. b. H. & Co KG. Maria-Lankowitz, wird aus arbeitsmarktpolitischen Überlegungen genehmigt.

Landessonderschule für körperbehinderte Kinder, Unterbringung. (Einl.-Zahl 111/1) (13-369/IV La 7/144-1979)

74.

Der Abschluß des Mietvertrages zwischen der Kongregation der Schwestern vom Guten Hirten und dem Land Steiermark, betreffend die Anmietung des Objektes 8020 Graz — Kalvarienberggürtel 62, zwecks Unterbringung der Landessonderschule für körperbehinderte und mehrfach behinderte Kinder, wird genehmigt.

Das Land Steiermark nimmt die dadurch entstehende budgetäre Belastung als gesetzlicher Schulerhalter der Landessonderschule für körperbehinderte und mehrfach behinderte Kinder zur Kenntnis. Die Bedeckung der hiedurch enstehenden Kosten wird aus den im jeweiligen Landesvoranschlag hiefür vorzusehenden Mitteln zu erfolgen haben.

Für die im Kalenderjahr 1978 entstandenen und entstehenden Kosten ist außerplanmäßig Vorsorge zu treffen.

Gross Hans, 2. Ldtg. Präs., Anzeige. (Einl.- Zahl 92/1) (Mündl. Bericht Nr. 17) (Präs. Nr. Pers. G 2/1-1979)

75.

Der Steiermärkische Landtag genehmigt die Tätigkeit des Herrn Zweiten Landtagspräsidenten Hans Gross als Mitglied des Aufsichtsrates der Firma Leykam AG, Graz, gemäß § 22 des Landesverfassungsgesetzes 1960 und § 7 der Geschäftsordnung des Steiermärkischen Landtages.

Sozialhilfe, Vereinbarung über den Kostenersatz. (Einl.-Zahl 96/1) (LAD-22 801-78/20)

76.

Der Beitritt zur Vereinbarung über den Kostenersatz in den Angelegenheiten der Sozialhilfe wird gemäß § 7 a Abs. 3 des Landes-Verfassungsgesetzes 1960, LGBl. Nr. 1, in der letzten Fassung der Landes-Verfassungsgesetznovelle 1976, LGBl. Nr. 26, zur Kenntnis genommen.

Behindertenhilfe. (Einl.-Zahl 97/1) (LAD-23 B 3-78/12)

77.

Die Vereinbarung über Angelegenheiten der Behindertenhilfe wird gemäß § 7 a Abs. 3 des Landes-Verfassungsgesetzes 1960, LGBl. Nr. 1, zuletzt in der Fassung der Landes-Verfassungsgesetznovelle 1976, LGBl. Nr. 26, genehmigt.

Gemeinsame Filmbewertungskommission, Einrichtung, (Einl.-Zahl 98/1)

(LAD-23 F 1-78/18)

78.

Die Vereinbarung über die Einrichtung der Gemeinsamen Filmbewertungskommission der Länder wird gemäß § 7 a Abs. 3 des Landes-Verfassungsgesetzes 1960 in der Fassung der Landes-Verfassungsgesetznovelle 1976, LGBI. Nr. 26, zur Kenntnis genommen.

Heidinger Helmut, Dr. Abg., Anzeige. (Einl.-Zahl 106/1) (Mündl. Bericht Nr. 14) (Präs, Nr. Pers, H 4/2-1979)

79.

Der Steiermärkische Landtag genehmigt die Tätigkeit des Landtagsabgeordneten Dr. Helmut Heidinger als

Mitglied des Aufsichtsrates der Beteiligungsfinanzierungs-AG, gemäß § 22 des Landesverfassungsgesetzes 1960 und § 7 der Geschäftsordnung des Steiermärkischen Landtages.

Rechenschaftsbericht 1977 des Amtes der Landesregierung. (Einl.-Zahl 107/1) (LAD-03 Re 1-79/12)

80.

Der Rechenschaftsbericht der Dienststellen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung für das Jahr 1977 wird zur Kenntnis genommen. Gruber Josef, Landesrat, Anzeige. (Einl.-Zahl 113/1) (Mündl. Bericht Nr. 15) (Präs. Nr. Pers. G 3/1-1979)

81.

Der Steiermärkische Landtag genehmigt die Tätigkeit des Herrn Landesrates Josef Gruber als

- Mitglied des Aufsichtsrates der VOEST-Alpine AG, Wien-Linz;
- Mitglied des Aufsichtsrates der VEW Wien und
 Vorsitzender-Stellvertreter;
- Mitglied des Aufsichtsrates der Gebrüder Böhler & Co. AG, Düsseldorf;
- 4. Mitglied des Aufsichtsrates der Gemeinnützigen "Mürz-Ybbs" Siedlungs-AG Wien Kapfenberg, gemäß § 28 des Landesverfassungsgesetzes 1960.

Pfohl Friedrich, Dr., Abg., Anzeige. (Einl.-Zahl 114/1) (Mündl. Bericht Nr. 16) (Präs. Nr. Pers. P 1/2-1979)

82.

Der Steiermärkische Landtag genehmigt die Tätigkeiten des Herrn Landtagsabgeordneten Dr. Friedrich Pfohl als

- Aufsichtsrat der Grazer Wechselseitigen Versicherung;
- Vorstandsmitglied bei der Tochterfirma Sattler (U. K.) Ltd., Sattler Ges. m. b. H. Kassel und Sattler Norge A/S, Oslo sowie
- Aufsichtsratmitglied der Sattler Benelux B. V., Boxtel

gemäß § 22 des Landesverfassungsgesetzes 1960 und § 7 der Geschäftsordnung des Steiermärkischen Landtages.

Gratschmaier Erika, Grundstücksankauf, (Einl.-Zahl 150/1) (10-24 Fe 35/5-1979)

83.

Der Ankauf der Grundstücke aus der EZ. 584, 653 und 703, KG. Feldbach, im Ausmaß von 1731 m² um 1,038.000 Schilling wird genehmigt.

7. Sitzung am 24. April 1979

(Beschlüsse Nr. 84 bis 91)

Rappold Franz und Sieglinde, Liegenschaftserwerb. (Einl.-Zahl 140/1) (WF-14/I Ra 10/72-1979)

84.

Der lastenfreie Erwerb der Liegenschaft EZ. 466, KG. Mettersdorf, GB. Mureck, von den Ehegatten Franz und Sieglinde Rappold in 8092 Mettersdorf um einen Kaufpreis von 6 Millionen Schilling und 10 Prozent Kaufnebengebühren zum Zwecke des Abschlusses eines Kauf-Miete-Vertrages mit der Firma Franz Rappold, Kleiderfabrik in Mettersdorf, wird aus arbeitsmarktpolitischen Überlegungen genehmigt.

Matlschweiger Johann und Anna und Weber Franz und Hemma, Rücktritt von Grundstücksankäufen. (Einl.-Zahl 141/1) (13-559/I Ki 1/74-1979) 13-559/I La 1-1/14-1979)

85.

- 1. Der Rücktritt von den bereits geschlossenen Kaufverträgen, welche aus Anlaß des Erwerbes von Teilgrundstücken von den Ehegatten Johann und Anna Matlschweiger sowie Franz und Hemma Weber für den Bau einer Landesberufsschule samt Internat getätigt wurden und die vom Steiermärkischen Landtag schon am 25. Februar 1977 gemäß § 15 Abs. 2 lit. d L-VG 1960 genehmigt wurden, wird genehmigt.
- 2. Der Verkauf der landeseigenen Teilgrundstücke, laut Teilungsplan des Dipl.-Ing. Seidl vom 4. August 1977, von der Gesamtliegenschaft der EZ. 313, KG. Knittelfeld, Alleineigentümer Land Steiermark, an die Obersteirische Wohnstätten-Genossenschaft im Katastralausmaß von 4070 m² zu einem Verkaufspreis von 407.000 Schilling wird gemäß § 15 Abs. 2 lit. c L-VG 1960 genehmigt.

Knittelfeld und Lassing, Errichtung einer Landesberufsschule, (Einl.-Zahl 146/1) (10-23 Ki 16/3-1979)

86.

Das Land Steiermark übernimmt zugunsten der Obersteirischen Wohnstättengenossenschaft für ein Darlehen in der Höhe von 160 Millionen Schilling, zugunsten der GWS für ein Darlehen in der Höhe von 250 Millionen Schilling, die Ausfallshaftung.

Die Besicherung der beiden Darlehen hat durch Einverleibung eines Vorkaufsrechtes zugunsten des Landes Steiermark auf den Liegenschaften zu erfolgen.

Uber- und außerplanmäßige Ausgaben, Bedeckung 1978. (Einl.-Zahl 148/1) (10-21 L 3/188-1979)

87.

Der im Sinne des § 32 Abs. 2 des L-VG 1960 zu erstattende Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Bedeckung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben gegenüber dem Landesvoranschlag 1978 — ordentlicher Haushalt — im Gesamtbetrag von zusammen 263,827.605 Schilling wird zur Kenntnis genommen.

Wohlesser Josef, Liegenschaftsverkauf. (Einl.-Zahl 149/1) (10-24 Sta 54/5-1979)

88.

Der Abverkauf der Liegenschaft EZ. 104, KG. St. Blasen, bestehend aus den Grundstücken Nr. 284 Baufläche und Nr. 994/2 LN an den Landesbediensteten Josef Wohlesser zu einem Kaufpreis von 88.000 Schilling wird genehmigt.

Gemeindebedienstetengesetznovelle 1979. (Einl.-Zahl 144/1 Beilage Nr. 18) (7-46 Ge 1/80-1979)

89.

Gesetz vom mit dem das Gemeindebedienstetengesetz 1957 geändert wird (Gemeindebedienstetengesetznovelle 1979)

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gemeindebedienstetengesetz 1957, LGBl. Nr. 34, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 17/1959, 17/1960, 116/1962, 155/1964, 204/1966, 83/1967, 32/1968, 50/1969, 29/1970, 61/1971, 59/1973, 156/1975, 59/1977 und 42/1978, wird geändert wie folgt:

- 1. Im § 25 Abs. 2 ist nach dem Wort "Teuerungszulagen" das Wort "Mehrleistungszulagen" einzufügen.
- 2. Im § 25 b Abs. 1 Z. 1 ist der Ausdruck "in erheblichem Ausmaß" durch den Ausdruck "in überwiegendem Ausmaß" zu ersetzen.
 - 3. Dem § 25 b ist folgender Abs. 6 anzufügen:
- "(6) Einem öffentlich-rechtlichen Bediensteten der Allgemeinen Verwaltung, einer Anstalt oder eines Unternehmens können als Belohnung für ausgezeichnete Dienstleistungen nicht ruhegenußfähige Vorrückungsbeträge in eine höhere Gehaltsstufe der jeweiligen Dienstklasse seiner Verwendungsgruppe oder, wenn er bereits die höchste Gehaltsstufe seiner Dienstklasse oder Verwendungsgruppe erreicht hat, die letzten Vorrückungsbeträge zuerkannt werden, wenn seine Dienstbeschreibung während der letzten 5 Jahre auf 'ausgezeichnet' gelautet hat. Diese Vorrückungsbeträge können während der gesamten Dienstzeit nur im Höchstausmaß von 2 Vorrückungsbeträgen zuerkannt werden. Bezieht der öffentlich-rechtliche Bedienstete der Allgemeinen Verwaltung, einer Anstalt oder eines Unternehmens diese Vorrückungsbeträge durch mindestens 10 Jahre, so werden sie ruhegenußfähig."
 - 4. Nach § 25 b ist folgender § 25 c einzufügen:

"§ 25 c Mehrleistungszulage

(1) Dem öffentlich-rechtlichen Bediensteten der Allgemeinen Verwaltung, einer Anstalt oder eines Unternehmens gebührt eine ruhegenußfähige Mehrleistungszulage im gleichen Ausmaß wie die Mehrleistungszulage dem Beamten des Landes zusteht.

- (2) Durch die Mehrleistungszulage gemäß Abs. 1 gelten als abgegolten:
- Mehrleistungen, die in mengenmäßiger Hinsicht erheblich über der Normalleistung liegen, und zwar bis zu 6 Uberstunden, sowie
- Dienste, die einer h\u00f6heren Verwendungsgruppe zuzuordnen sind und im Durchschnitt 50 v. H. der Gesamtt\u00e4tigkeit des \u00f6ffentlich-rechtlichen Bediensteten der Allgemeinen Verwaltung, einer Anstalt oder eines Unternehmens nicht erreichen."
 - 5. § 26 hat zu lauten:

"§ 26

Haushaltszulage

- (1) Die Haushaltszulage besteht aus dem Grundbetrag und den Steigerungsbeträgen.
- (2) Anspruch auf den Grundbetrag der Haushaltszulage hat
- 1. der verheiratete öffentlich-rechtliche Bedienstete,
- der nicht verheiratete öffentlich-rechtliche Bedienstete, dessen Haushalt ein Kind angehört, für das dem öffentlich-rechtlichen Bediensteten ein Steigerungsbetrag gebührt,
- 3. der öffentlich-rechtliche Bedienstete, dessen Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist, wenn er verpflichtet ist, für den Unterhalt seines früheren Ehegatten aufzukommen oder dazu mindestens 150 S monatlich beizutragen.
- (3) Der Grundbetrag der Haushaltszulage beträgt monatlich
- 1. 40 S für den öffentlich-rechtlichen Bediensteten, der nur nach Abs. 2 Z. 1 anspruchsberechtigt ist, wenn weder ihm noch seinem Ehegatten ein Steigerungsbetrag gebührt und der Ehegatte über eigene Einkünfte verfügt, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen) erreichen.
- 2. 150 S in allen übrigen Fällen.
- (4) Dem öffentlich-rechtlichen Bediensteten gebührt jedoch abweichend von den Abs. 2 und 3 insoweit kein Grundbetrag, als sein Ehegatte Anspruch auf einen Grundbetrag oder eine ähnliche Leistung aus einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft hat. Hiebei geht der früher entstandene Anspruch dem später entstandenen vor; bei gleichzeitigem Entstehen der Ansprüche geht der Anspruch des älteren Ehegatten vor.

- (5) Ein Steigerungsbetrag von 150 S monatlich gebührt soweit in den Abs. 6 bis 12 nichts anderes bestimmt ist für jedes der folgenden Kinder:
- 1. eheliche Kinder,
- 2. legitimierte Kinder,
- 3. Wahlkinder,
- 4. uneheliche Kinder,
- sonstige Kinder, wenn sie dem Haushalt des öffentlich-rechtlichen Bediensteten angehören und der öffentlich-rechtliche Bedienstete überwiegend für die Kosten des Unterhaltes aufkommt.
- (6) Der Anspruch auf den Steigerungsbetrag endet, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, mit dem Ablauf des Monates, in dem das Kind das 18. Lebensjahr vollendet.
- (7) Für ein Kind, das das 18., aber noch nicht das 26. Lebensjahr vollendet hat, gebührt der Steigerungsbetrag auch dann, wenn es
- den Präsenzdienst nach dem Wehrgesetz, BGBl. Nr. 150/1978, oder den Zivildienst nach dem Zivildienstgesetz, BGBl. Nr. 187/1974, leistet,
- in einer Schul- oder Berufsausbildung steht, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht,
- nach Ablegung der Reifeprüfung nicht unmittelbar den Präsenz- oder Zivildienst antritt, für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten,
- nach Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes nicht unmittelbar das Hochschulstudium beginnt, für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten oder
- nach Abschluß der Schul- oder Berufsausbildung oder nach Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes nicht unmittelbar in das Erwerbsleben eintritt, für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten,

und weder das Kind noch sein Ehegatte über eigene Einkünfte verfügt, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen) erreichen.

- (8) Zur Schul- oder Berufsausbildung zählt auch ein angemessener Zeitraum für die Vorbereitung auf die Ablegung der entsprechenden Abschlußprüfungen und auf die Erwerbung eines akademischen Grades. Im übrigen sind für die Beurteilung, ob die Schul- oder Berufsausbildung beendet ist, das gewählte Studien- oder Berufsziel und die für das Erreichen des gewählten Zieles geltenden Ausbildungsvorschriften maßgebend. Ist die Schul- oder Berufsausbildung durch den Präsenz- oder Zivildienst, durch Krankheit oder ein anderes unüberwindbares Hindernis verzögert worden, so gebührt der Steigerungsbetrag über das 26. Lebensjahr hinaus für einen der Dauer der Behinderung angemessenen Zeitraum.
- (9) Für ein Kind, das das 18., aber noch nicht das 26. Lebensjahr vollendet hat, kann vom Gemeinderat der Steigerungsbetrag gewährt werden, wenn berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen und weder das Kind noch sein Ehegatte über eigene Einkünfte verfügt, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen) erreichen.

- (10) Für ein Kind, das seit dem Zeitpunkt, in dem der Anspruch auf den Steigerungsbetrag gemäß den Abs. 6 bis 9 wegfällt, infolge Krankheit oder Gebrechens erwerbsunfähig ist, gebührt der Steigerungsbetrag, wenn weder das Kind noch dessen Ehegatte über eigene Einkünfte verfügt, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen) erreichen.
- (11) Ein öffentlich-rechtlicher Bediensteter hat keinen Anspruch auf den Steigerungsbetrag für sein uneheliches Kind, wenn es nicht seinem Haushalt angehört und er abgesehen von der Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376 für das Kind nicht einen Unterhaltsbeiträg leistet, der mindestens so hoch ist wie der Steigerungsbetrag.
- (12) Für ein und dasselbe Kind gebührt der Steigerungsbetrag nur einmal. Hätten mehrere Personen für ein und dasselbe Kind Anspruch auf einen Steigerungsbetrag oder eine ähnliche Leistung aus einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft, so gebührt der Steigerungsbetrag nur dem öffentlich-rechtlichen Bediensteten, dessen Haushalt das Kind angehört. Hiebei geht der früher entstandene Anspruch dem später entstandenen vor. Bei gleichzeitigem Entstehen der Ansprüche geht der Anspruch des älteren öffentlich-rechtlichen Bediensteten vor."

6. § 28 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Der Anspruch auf den Monatsbezug beginnt mit dem auf den Tag des Dienstantrittes nächstfolgenden Monatsersten oder, wenn der Dienst an einem Monatsersten angetreten wird, mit diesem Tage. Der Anspruch auf Monatsbezug beginnt auch dann mit einem Monatsersten, wenn der Dienst zwar nicht am Ersten des Monats, wohl aber am ersten Arbeitstag des betreffenden Monats angetreten wird."

7. § 30 a Abs. 2 Z. 7 und 8 haben zu lauten:

- "7. die Zeit eines abgeschlossenen Studiums an einer Akademie oder den Akademien verwandten Lehranstalt, das für den öffentlichrechtlichen Bediensteten Anstellungserfordernis gewesen ist, bis zum Höchstausmaß von insgesamt zwei Jahren, wenn jedoch das Studium lehrplanmäßig länger dauert, bis zum Höchstausmaß des lehrplanmäßig vorgesehenen Studiums:
- die Zeit eines abgeschlossenen Studiums an einer Universität (wissenschaftlichen Hochschule), Kunsthochschule oder einer staatlichen Kunstakademie, das für den öffentlich-rechtlichen Bediensteten Anstellungserfordernis gewesen ist,
 - a) bei Studien, auf die die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, und die nach ihm erlassenen besonderen Studiengesetze anzuwenden sind, bis zu der in den Studiengesetzen und Studienordnungen für die betreffende Studienrichtung oder den betref-

fenden Studienzweig vorgesehenen Studiendauer; hat der öffentlich-rechtliche Bedienstete an das Diplomstudium, auf das bereits die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes anzuwenden waren, das zugehörige Doktoratsstudium angeschlossen, und

- aa) waren auf dieses Doktoratsstudium die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes noch nicht anzuwenden oder
- bb) wird die Dauer des Doktoratsstudiums in den neuen Studienvorschriften nicht genau festgelegt,
- so ist die tatsächliche Dauer des Doktoratsstudiums bis zum Höchstausmaß von einem Jahr für die Ermittlung des Vorrückungsstichtages zu berücksichtigen;
- b) bei Studien, auf die die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes und die nach ihm erlassenen besonderen Studiengesetze nicht anzuwenden sind, bis zu dem in der Anlage festgesetzten Höchstausmaß; zum Studium zählt auch die für die Erwerbung eines akademischen Grades erforderliche Vorbereitungszeit.

Als Laufzeit des Sommersemesters ist die Zeit vom 1. Jänner bis zum 30. Juni, als Laufzeit des Wintersemesters ist die Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember anzusehen. Wurde das Studium mit einem Trimester begonnen, so ist als Beginn des Studiums, wenn das erste Trimester ein Sommer- oder Herbsttrimester war, der 1. Juli, wenn das erste Trimester ein Wintertrimester war, der 1. Jänner des betreffenden Jahres anzusehen."

8. In der Anlage zu § 30 a Abs. 2 Z. 8 werden die Z. 2 und 3 aufgehoben; in der Z. 1 entfällt die Ziffernbezeichnung.

9. § 30 a Abs. 6 und 7 haben zu lauten:

- "(6) Die im Abs. 2 Z. 1 angeführten Zeiten sind in dem Ausmaß voranzusetzen, in dem sie im Falle einer Überstellung aus der entsprechenden niedrigeren Verwendungsgruppe in die höhere Verwendungsgruppe gemäß § 30 a für die Vorrückung anrechenbar wären, wenn sie
- in den Fällen, in denen das gegenwärtige Dienstverhältnis in einer der Verwendungsgruppe L 2 a begonnen hat, vor der Erfüllung des Ernennungserfordernisses der erfolgreichen Absolvierung einer Akademie oder einer den Akademien verwandten Lehranstalt oder eines Ernennungserfordernisses liegen, das dieses Erfordernis ersetzt oder an seine Stelle tritt;
- 2. in den Fällen, in denen das gegenwärtige Dienstverhältnis in einer der im § 51 Abs. 2 Z. 3 angeführten Verwendungsgruppen begonnen hat, vor der Erfüllung des Ernennungserfordernisses der abgeschlossenen Hochschulbildung oder der Erfüllung eines Ernennungserfordernisses liegen, das das erstgenannte Erfordernis ersetzt oder an seine Stelle tritt;

- 3: in den Fällen der Z. 1 und 2 zwar nach der Erfüllung der angeführten Erfordernisse liegen, aber in einer Einstufung zurückgelegt worden sind, die der Verwendungsgruppe, in der das gegenwärtige Dienstverhältnis begonnen hat, nicht mindestens gleichwertig ist.
- (7) Die in Abs. 1 lit. b, Abs. 2 Z. 7 und 8 und Abs. 3 angeführten Zeiträume sind in dem Ausmaß voranzusetzen, in dem sie im Falle einer Überstellung aus der entsprechenden niedrigeren Verwendungsgruppe in die höhere Verwendungsgruppe gemäß § 51 für die Vorrückung anrechenbar wären, wenn auf sie die Voraussetzungen des Abs. 6 Z. 1 oder 2 zutreffen."
- 10. Im \S 51 Abs. 2 Z. 1 ist der Ausdruck "I bis VI" durch den Ausdruck "I bis V" zu ersetzen.

11. Die Tabelle im § 52 Abs. 1 hat zu lauten:

"Verwendungsgruppe

" · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·					
Gehalts- stufe	I	II	III	· IV	V _.
1	5771	5640	5348	5056	4928
2	6006	5865	5537	5221	5064
. 3	6242	6089	5726	5387	5202
4	6476	. 6316	5915	5554	5339
5	6713	6540	6103	5720	5476
. 6	6948	6765	6294	5884	5614
. 7	7107	6916	6420	5987	5699
8	7265	7067	6546	6088	5785
9	7424	7218	6674	6191	5871
10	7583	7370	6799	6291	5957
11	7741	7521	6927	6393	6042
12	7914	7673	7053	6495	6128
13	8084	7833	7178	6596	6213
14	8256	7995	7307	6697	6298
15	8427	8159	7432	6799	6384
16	8598	8322	7 559 ·	6901	6470
17	8769	8486	7687	7003	6556
18	8941	8651	7818	7103	6641
19	9112	8814	7956	7205	6727"

12. Die Tabelle im § 52 Abs. 5 hat zu lauten:

"in der Verwendungs- gruppe	Gehaltsstufe	. S
I bis V	1 bis 11	743
I bis V	ab 12	885"

Artikel II

Soweit auf Grund der Rechtsänderung nach Art. I Z. 5 die Anspruchsvoraussetzungen auf eine Haushaltszulage oder die Erhöhung einer Haushaltszulage im August 1978 gegeben sind und die Meldung im Sinne des § 27 Abs. 6 des Gemeindebedienstetengesetzes 1957 bis zum 30. Juni 1979 erstattet wird, entsteht der Anspruch mit Wirksamkeit vom 1. August 1978.

Artikel III

(1) § 30 a Abs. 2 Z. 7 des Gemeindebedienstetengesetzes 1957 in der Fassung des Art. I ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß sich das für die Anrech-

nung von Praxiszeiten dort vorgesehene Höchstausmaß entsprechend vermindert, wenn dem öffentlich-rechtlichen Bediensteten bereits zuvor solche Praxiszeiten nach § 30 a Abs. 3 des Gemeindebedienstetengesetzes 1957 für die Ermittlung des Vorrükkungsstichtages angerechnet wurden.

- (2) Für öffentlich-rechtliche Bedienstete, die sich am 1. Jänner 1978 im Dienststand befinden, ist der Vorrückungsstichtag mit Wirkung von diesem Tage gemäß des Abs. 1 § 30 a Gemeindebedienstetengesetzes 1957 in der Fassung des Art. I dieses Gesetzes und gemäß Art. II der 2. Gemeindebedienstetengesetznovelle 1969, LGBl. Nr. 29/1970, in der Fassung des Art. IV Gemeindebedienstetengesetznovelle 1971, LGBl. Nr. 61, neu festzusetzen, wenn dieser Vorrückungsstichtag zufolge Art. I dieses Gesetzes günstiger ist als der auf Grund der bisherigen Bestimmungen geltende Vorrückungsstichtag.
- (3) Bei der Ermittlung des Vorrückungsstichtages nach Abs. 2 ist Art. III Abs. 5 der 2. Gemeindebedienstetengesetznovelle 1969, LGBl. Nr. 29/1970, sinngemäß anzuwenden. Art. II Abs. 1 Z. 1 der 2. Gemeindebedienstetengesetznovelle 1969, LGBl. Nr. 29/1970, ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Anwendung des § 30 a Abs. 6 und 7 des Gemeindebedienstetengesetzes 1957 in der Fassung des Art. I der 2. Gemeindebedienstetengesetznovelle 1969 die Anwendung des § 30 a Abs. 6 und 7 des Gemeindebedienstetengesetzes 1957 in der Fassung des Art. I dieses Gesetzes tritt.
- (4) Wird der Vorrückungsstichtag nach Abs. 2 festgesetzt, so ist bei öffentlich-rechtlichen Bediensteten, die sich am 31. Dezember 1977 in einer der Dienstklassen IV bis IX befinden, zu prüfen, ob sich unter der Annahme, die günstigeren, für die Berechnung des Vorrückungsstichtages maßgebenden Bestimmungen hätten bereits zum Zeitpunkt des Eintrittes in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis gegolten, eine Verbesserung ihrer besol-

dungsrechtlichen Stellung ergeben hätte. Trifft dies zu, so ist ihre besoldungsrechtliche Stellung in der Dienstklasse mit 1. Jänner 1978 dementsprechend neu festzusetzen.

- (5) Die besoldungsrechtliche Stellung der übrigen öffentlich-rechtlichen Bediensteten, deren Vorrükkungsstichtag nach Abs. 2 neu festgesetzt wird, ist mit 1. Jänner 1978 um den Zeitraum zu verbessern, um den der gemäß § 30 Abs. 2 des Gemeindebedienstetengesetzes 1957 auf den nächstliegenden Vorrückungstermin gerundete verbesserte Vorrükkungsstichtag vor dem gemäß § 30 Abs. 2 des Gemeindebedienstetengesetzes 1957 auf den nächstliegenden Vorrückungstermin gerundeten bisherigen Vorrückungsstichtag liegt.
- (6) Bei öffentlich-rechtlichen Bediensteten, die unmittelbar in eine höhere Dienstklasse oder Gehaltsstufe aufgenommen wurden, kann die besoldungsrechtliche Stellung verbessert werden, wenn der Festsetzung ihrer besoldungsrechtlichen Stellung bei der Aufnahme und auf Grund einer allfälligen Maßnahme nach Art. V Abs. 3 der Gemeindebedienstetengesetznovelle 1971, LGBl. Nr. 61/1971, und gemäß Art. II Abs. 5 der Gemeindebedienstetengesetznovelle 1978, LGBl. Nr. 42/1978, ein geringeres Ausmaß an Dienstzeit zugrunde gelegt wurde, als sich aus der Festsetzung eines Vorrückungsstichtages gemäß § 30 a des Gemeindebedienstetengesetzes 1957 in der Fassung des Art. I dieses Gesetzes und gemäß Art. II der 2. Gemeindebedienstetengesetznovelle 1969 in der Fassung des Art. IV der Gemeindebedienstetengesetznovelle 1971 ergeben würde.

Artikel IV

Es treten in Kraft:

- 1. Art. I Z. 6 bis 10 und Art. III mit 1. Jänner 1978,
- 2. Art. I Z. 5 und Art. II mit 1. August 1978,
- 3. Art. I Z. 1 bis 4, 11 und 12 mit 1. Jänner 1979.

Rechnungshofbericht der Stadtgemeinde Leoben, Gebarung 1972 bis 1974. (Einl.-Zahl 151/1) (7-50 Le 5/4-1979)

90.

- 1. Der Bericht des Rechnungshofes vom 17. März 1978, Zl. 282-25/78, über das Ergebnis der Überprüfung der Gebarung der Stadtgemeinde Leoben für die Jahre 1972 bis 1974, die Stellungnahme der Stadtgemeinde Leoben zu diesem Bericht vom 24. April 1978, GZ. 11 Re 5/5-1978, sowie die Gegenäußerung des Rechnungshofes vom 17. Mai 1978, Zl. 1219-25/78, hiezu, werden zur Kenntnis genommen.
- 2. Dem Rechnungshof wird für die Überprüfung der Gebarung der Jahre 1972 bis 1974 der Dank ausgesprochen.

Wahl in das Kuratorium der Landes-Hypothekenbank. (Präs. Nr. W 1/9-1979) (10-29 K 1/75-1979)

91.

In das Kuratorium der Landes-Hypothekenbank für Steiermark wird gewählt:

Von der Sozialistischen Partei Osterreichs das bisherige Ersatzmitglied KR. Erwin Stross zum Mitglied und für KR. Erwin Stross als neues Ersatzmitglied OLGR. Dr. Erich Klusemann.

8. Sitzung am 15. Mai 1979

(Beschlüsse Nr. 92 bis 102)

Kepplinger, Prof., Grundverkauf. (Einl.-Zahl 172/1) (10-24 Sto 2/58-1979)

92.

Der Abverkauf von Teilen des landeseigenen Grundstückes 480/1 der EZ. 1111, KG. Wenisbuch, im Ausmaß von $3004~\text{m}^2$ an Herrn Prof. Kepplinger zu einem Quadratmeterpreis von 350 Schilling (Gesamtverkaufspreis 1,051.400 Schilling) wird genehmigt.

Ausfallshaftungen im Jahr 1978. (Einl.-Zahl 173/1) (10-23 Bu 1/101-1979)

93.

Die Übernahme von Ausfallsbürgschaften des Landes Steiermark im Jahre 1978 in der Höhe von 82,850.000 Schilling aufgrund der generellen Ermächtigung durch den Steiermärkischen Landtag wird genehmigt.

Grundstückstausch. (Einl.-Zahl 176/1) (12-181 C 7/1137-1979)

94.

In Abänderung des Beschlusses Nr. 691 vom 25. Juni 1974 wird der Abschluß eines Tauschvertrages zwischen dem Land Steiermark und der Stadtgemeinde Graz, betreffend eine 2981 m² große Teilfläche der Grundstücke Nr. 24/1, Nr. 259/2, Nr. 259/3 und Nr. 333/6, je EZ. 149, KG. Webling und eine 318 m² große Teilfläche des Grundstückes Nr. 2752/16 der EZ. 1619 Stmk. Landtafel, KG. III-Geidorf, aus dem Eigentum des Landes gegen eine 1737 m² große Teilfläche des Grundstückes Nr. 2837/1 Gasse, KG. III-Geidorf, gemäß § 15 Abs. 2 lit. d des Landesverfassungsgesetzes 1960, genehmigt.

Landesumlage. (Einl.-Zahl 178/1 Beilage Nr. 22) (10-28 L 4/4-1979)

95.

Gesetz vom

, über die

Landesumlage

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1

Die Landeshauptstadt Graz und die übrigen Gemeinden in der Steiermark haben eine Landesumlage zu entrichten. Die Landesumlage beträgt 10,5 v. H. (§ 4 des Finanzausgleichsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 673/1978) der umgekürzten rechnungsmäßigen Ertragsanteile der Landeshauptstadt Graz und der übrigen Gemeinden in der Steiermark an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Landesumlage ist auf die Landeshauptstadt Graz und die übrigen Gemeinden nach dem Verhältnis ihrer Finanzkraft umzulegen. Die Finanzkraft der einzelnen Gemeinden ist nach den im Finanzausgleichsgesetz 1979 hiefür vorgesehenen Bestimmungen zu erfassen.

§ 3

Die Landesumlage ist durch die Gemeinden in Teilbeträgen zu entrichten. Der Berechnung dieser Teilbeträge sind die monatlichen Vorschüsse an die Gemeinden auf ihre Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben bzw. allfällige Nachzahlungen auf diese Ertragsanteile zugrunde zu legen.

§ 4

- (1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1979 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt das Gesetz vom 7. Dezember 1972 über die Landesumlage, LGBl. Nr. 21/1973, außer Wirksamkeit.

Fremdenverkehrsabgabegesetz 1963, Anderung. (Einl.-Zahl 177/1 Beilage Nr. 21) (10-26 Fe 1/177-1979)

96.

Gesetz vom , mit dem das Fremdenverkehrsabgabegesetz 1963 neuerlich geändert wird

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Fremdenverkehrsabgabegesetz 1963, LGBl. Nr. 260/1962, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 28/1967, LGBl. Nr. 20/1971, LGBl. Nr. 68/1974 und LGBl. Nr. 159/1975, wird wie folgt geändert:

- 1. § 3 Z. 1 hat zu lauten:
- "1. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres;"
 - 2. § 8 hat zu lauten:

"§8

- (1) Die Kosten der Kontrolle durch Organe des Landes sind vom Einhebungspflichtigen nach Maßgabe der Bestimmungen des Abs. 2 zu ersetzen, wenn durch die Kontrolle Mängel bei der Einhebung oder Abfuhr der Abgabe festgestellt wurden, die durch ein Verschulden des Einhebungspflichtigen verursacht worden sind. Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung hat dem Einhebungspflichtigen den Kostenersatz mit Bescheid vorzuschreiben.
- (2) Der Kostenersatz beträgt 20 v. H. des festgestellten Abgabenrückstandes. Die Kostenvorschreibung entfällt, wenn der Abgabenrückstand 500 S nicht übersteigt."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verlautbarung folgenden Monatsersten in Kraft.

Rechnungsabschluß 1977. (Einl.-Zahl 145/1) (10-21 R 18/24-1979)

97.

Der vom Rechnungshof noch nicht geprüfte Rechnungsabschluß für das Jahr 1977 wird vorläufig zur Kenntnis genommen.

Telefonanschlußkosten, Beihilfe, (Einl.-Zahl 179/1) (9-119 Te 1/5-1979)

98.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Zdarsky, Bischof, Sponer, Erhart und Genossen, betreffend die Gewährung einer Beihilfe zu den Telefonanschlußkosten für jene Personen, die von der Grundgebühr befreit sind, wird zur Kenntnis genommen.

Feldbach, Landeskrankenhaus, Ausbau. (Einl.-Zahl 79/3) (12-182 La 3/248-1979)

99.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Harmtodt, Neuhold, Dipl.-Ing. Schaller, Trummer und Schrammel, betreffend den Ausbau des Landeskrankenhauses Feldbach, wird zur Kenntnis genommen.

Pyhrnautobahn, Ausbau Gralla— Staatsgrenze Spielfeld, (Einl.-Zahl 2/8) (LBD-11 L 10-1979/1)

100.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 45 vom 7. Dezember 1978, über den Antrag der Abgeordneten Dr. Heidinger, Ing. Stoisser, Aichholzer, Kohlhammer und Dipl.-Ing. Chibidziura, betreffend den raschen Ausbau der Pyhrnautobahn im Abschnitt Gralla—Staatsgrenze Spielfeld, wird zur Kenntnis genommen.

Koiner Simon, LAbg. Auslieferungsbegehren. (Einl.-Zahl 180/1) (Mündl. Bericht Nr. 20) (Präs. Nr. Pers. K 4/1-1979)

101.

Die Bezirkshauptmannschaft Judenburg hat mit Schreiben vom 12. April 1979 um Auslieferung des Abgeordneten Simon Koiner wegen Übertretung nach § 51 i. V. m. § 99 Steiermärkisches Jagdgesetz 1954 i. d. g. F. ersucht.

Uber Wunsch des Herrn Abgeordneten Simon Koiner wird diesem Auslieferungsbegehren stattgegeben.

Wahlen in den Bundesrat. (Präs. Nr. B 2/2-1979)

102.

Die Bundesräte DDr. Rupert Gmoser und Rudolf Tirnthal sowie deren Ersatzmänner LAbg. Bürgermeister Gerhard Heidinger und LAbg. Josef Zinkanell haben mit Datum vom 11. bzw. 14. Mai 1979 ihr Mandat zurückgelegt.

Namens der Sozialistischen Partei Osterreichs werden gewählt:

anstelle des Bundesrates DDr. Rupert Gmoser Dr. Martin Wabl zum Mitglied und LAbg. Bürgermeister Gerhard Heidinger neuerlich zum Ersatzmitglied:

anstelle des Bundesrates Rudolf Tirnthal Bezirkssekretär Adolf Kräutl zum Mitglied und LAbg. Josef Zinkanell neuerlich zum Ersatzmann.

9. Sitzung am 26. Juni 1979

(Beschlüsse Nr. 103 bis 111)

Wahl eines Ersatzmitgliedes in den Bundesrat. (Präs.-Nr. B 2/4-1979)

103.

Der Herr Generalsekretär Walter Heinzinger hat sein Mandat als Mitglied des Bundesrates mit Wirkung vom 31. Mai 1979 zurückgelegt.

Dieses Mandat ist daher mit gleicher Wirksamkeit auf das bisherige Ersatzmitglied Präsident Anton Niglübergegangen.

Uber Vorschlag der Osterreichischen Volkspartei wird nun hiefür als neues Ersatzmitglied gewählt: Prof. Manfred Schlögl, Hartberg.

Planai-Bahnen Ges, m, b(H., Grundstücksankauf. (Einl.-Zahl 199/1) (10-23 Pa 7/235-1979)

104.

Der Ankauf der Grundstücke Nr. 287 und 325/18 der EZ. 887 und der Grundstücke Nr. 317/2 und 317/4 der EZ. 429, KG. Schladming, von der Bürgerschaft Schladming im Gesamtausmaß von 9232 m² zu einem Gesamtkaufpreis von 3,501.080,— S (7279 m² je 320,— S, 1953 m² je 600,— S, durchschnittlicher Quadratmeterpreis 380,— S) wird genehmigt.

Auer Ludwig, Ing. (Einl.-Zahl 20071) (10-24 Ga 55/6-1979)

105.

Der Ankauf der Grundstücke Nr. 779/66 und 779/67, je Wald, im Gesamtausmaß von 8,0233 ha aus der EZ. 538, KG. Landl, von Herrn Baumeister Ing. Auer zum Schätzpreis von 603.552,55 S wird genehmigt.

Bau- und Grundflächeninanspruchnahmen sowie Objektseinlösungen für den Landesstraßenbau. (Einl.-Zahlen 201/1—229/1) (LBD-II a-484 Re 5/48-1979)

106.

Die laut beiliegendem Verzeichnis beantragten Bauund Grundflächeninanspruchnahmen sowie Objektseinlösungen im Gesamtbetrage von 19,997.383,32 S zu Lasten 1/611203-0002 des Landesvoranschlages 1978, werden genehmigt.

Landarbeitsordnung 1972, Anderung. (Einl.-Zahl 174/1 Beilage Nr. 19) (8-250 L 5/733-1979)

107.

Gesetz vom , mit dem die Steiermärkische Landarbeitsordnung 1972 geändert wird

Der Steiermärkische Landtag hat in Ausführung des Landarbeitsgesetzes BGBl. Nr. 140/1948, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 279/1957, Nr. 92/1959, Nr. 241/1960, Nr. 97/1961, Nr. 10/1962, Nr. 194/1964, Nr. 238/1965, Nr. 265/1967, Nr. 283/1968, Nr. 463/1969, Nr. 239/1971, Nr. 318/1971, Nr. 333/1971, Nr. 457/1974, Nr. 782/1974, Nr. 360/1975, Nr. 392/1976 und Nr. 342/1978, beschlossen:

Artikel I

Die Steiermärkische Landarbeitsordnung 1972, LGBl. Nr. 34/1973, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 41/1974, Nr. 178/1975, Nr. 33/1976 und Nr. 2/1977, wird wie folgt geändert:

1. § 81 Abs. 1 hat zu lauten:

- "(1) Dienstnehmerinnen dürfen bis zum Ablauf von 8 Wochen nach ihrer Entbindung nicht beschäftigt werden. Nach Frühgeburten, Mehrlingsgeburten oder Kaiserschnittentbindungen verlängert sich diese Frist auf 12 Wochen. Ist eine Verkürzung der Achtwochenfrist vor der Entbindung eingetreten, so verlängert sich die achtwöchige Schutzfrist nach der Entbindung im Ausmaß dieser Verkürzung, höchstens jedoch bis zur Dauer von 12 Wochen."
- 2. In § 86 Abs. 1 zweiter Satz ist das Wort "vorübergehender" zu streichen.
 - 3. Dem § 87 ist folgender Abs. 5 anzufügen:
- "(5) Die Vorschriften der §§ 84, 85, 87 a sowie die Abs. 1 bis 4 sind auf Dienstnehmerinnen, die
- allein oder mit ihrem Ehegatten ein Kind, welches das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, an Kindes Statt angenommen haben (Adoptivmütter);
- in der Absicht, ein Kind an Kindes Statt anzunehmen, dieses in unentgeltliche Pflege genommen haben, mit dem Kind im selben Haushalt leben und es überwiegend selbst pflegen,

nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden, wenn sie einen Karenzurlaub im Sinne des § 87 Abs. 1 in Anspruch nehmen wollen. An Stelle der Bekanntgabe der Schwangerschaft (§ 84 Abs. 2) tritt die Mitteilung von der Annahme eines Kindes an Kindes Statt oder von der behördlichen Verständigung über die Zusage der Ubergabe und der Erklärung über die beabsichtigte Ubernahme eines Kindes in Pflege; in beiden Fällen muß mit der Mitteilung das Verlangen auf Gewährung eines Karenzurlaubes verbunden sein. An Stelle des in § 87 Abs. 1 erster Halbsatz festgelegten Zeitpunktes ist der Karenzurlaub Adoptivmüttern ab dem Tag der Annahme eines Kindes an Kindes Statt, Dienstnehmerinnen im Sinne der Z. 2 ab dem Tag der Übernahme eines Kindes in Pflege bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen Geburt zu gewähren."

4. Nach § 88 ist nachstehender § 88 å anzufügen:

"§ 88 a

Der Ablauf der Beschäftigungsbewilligung oder des Befreiungsscheines (§§ 4 und 15 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975) einer Ausländerin wird im Falle der Schwangerschaft und der Entbindung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, in dem ihr Dienstverhältnis nach § 84 Abs. 1 und den dafür sonst geltenden gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen rechtsgültig beendet werden kann."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Verlautbarung folgenden Monatsersten in Kraft.

Berufsschulorganisationsgesetz

1979 (Einl.-Zahl 63/2 Beilage Nr. 26) (13-559 Schu 1/148-1979)

108.

Gesetz vom mit dem ein neues Berufsschulorganisationsgesetz erlassen wird (Steiermärkisches Berufsschulorganisationsgesetz 1979)

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Dieses Gesetz regelt die äußere Organisation (Aufbau, Organisationsformen, Errichtung, Erhaltung, Auflassung, Sprengel, Klassenschülerzahlen und Unterrichtszeit) der öffentlichen berufsbildenden Pflichtschulen (im folgenden "Berufsschulen" genannt) mit Ausnahme der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen sowie die äußere Organisation der öffentlichen Schülerheime (im folgenden "Schülerheime" genannt), die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler an Berufsschulen bestimmt sind; nicht darunter fallen öffentliche Ubungsschulen und öffentliche Übungsschülerheime, die einer öffentlichen Schule zum Zwecke lehrplanmäßig vorgesehener Übungen eingegliedert sind, sowie öffentliche Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler solcher Übungsschulen bestimmt sind.
- (2) Die Bestimmungen des Abschnittes VIII beziehen sich auf das Verhältnis zwischen Schule und Schüler. Unberührt davon bleiben die Regelungen über die Arbeitszeit der Lehrer und der sonstigen den Schulen zur Dienstleistung zugewiesenen Personen. Auf Schullandwochen, Schulschikurse und ähnliche Veranstaltungen, bei denen die Schüler außerhalb ihres gewöhnlichen Aufenthaltes untergebracht werden, finden die Bestimmungen des Abschnittes VIII keine Anwendung.

§ 2

Gesetzlicher Schulerhalter und gesetzlicher Heimerhalter

- (1) Die Errichtung, Erhaltung und Auflassung der Berufsschulen obliegt dem gesetzlichen Schulerhalter; die Errichtung, Erhaltung und Auflassung der Schülerheime kommt dem gesetzlichen Heimerhalter zu.
- (2) Gesetzlicher Schulerhalter der Berufsschulen und gesetzlicher Heimerhalter ist das Land.

§ 3

Aufbau

- (1) Die Berufsschulen umfassen so viele Schulstufen (Schuljahre), wie es der Dauer des Lehrverhältnisses (Ausbildungsverhältnisses in Sinne des § 30 Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969) entspricht, wobei jeder Schulstufe soweit es die Schülerzahl zuläßt eine Klasse zu entsprechen hat.
- (2) Bei zu geringer Schülerzahl können mehrere Schulstufen in einer Klasse zusammengefaßt werden.

§ 4

Organisationsformen

- (1) Die Berufsschulen sind als Berufsschulen für einen oder mehrere Lehrberufe zu führen.
- (2) Die Berufsschulen sind bei gleichem Unterrichtsausmaß zu führen:
- a) als ganzjährige Berufsschulen mit mindestens einem vollen Schultag oder mindestens zwei halben Schultagen in der Woche;
- b) als lehrgangsmäßige Berufsschulen mit einem in jeder Schulstufe acht - in Schulstufen, die einem halben Jahr des Lehrverhältnisses entsprechen, vier - zusammenhängende Wochen dauernden Unterricht, wobei eine einmalige Unterbrechung eines Lehrganges zu Weihnachten, aus Anlaß von Semesterferien oder zu Ostern in der Dauer von höchstens 2 Wochen (ohne Aurechnung auf die Lehrgangsdauer) zulässig ist; wenn an ganzjährigen Berufsschulen gleicher Art zur Erfüllung des Lehrplanes jedoch mehr als ein voller Schultag oder zwei halbe Schultage notwendig sind, mit einem in jeder Schulstufe entsprechend länger dauernden Unterricht; die dem halben Jahr des Lehrverhältnisses entsprechende Unterrichtszeit kann auch auf die vorhergehenden Schulstufen aufgeteilt werden; oder
- c) als saisonm\u00e4\u00e4\u00e4ge Berufsschulen mit einem auf eine bestimmte Jahreszeit zusammengezogenen Unternicht,
- (3) Über die Organisationsform gemäß Abs. 1 und 2 entscheidet die Landesregierung. Dem Landesschulrat für Steiermark (Kollegium), der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark und der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 5

Lehrer

- (1) Der Unterricht in den Klassen ist durch Fachlehrer zu erteilen.
- (2) Für jede Berufsschule sind ein Leiter, nach Maßgabe der dienstrechtlichen Vorschriften auch ein Stellvertreter des Leiters, sowie die erforderlichen weiteren Lehrer zu bestellen.
- (3) Hiedurch werden die Vorschriften des Lehrerdienstrechtes, bei Religionslehrern auch jene des Religionsunterrichtsrechtes, nicht berührt.
- (4) Die Beistellung der erforderlichen Lehrer obliegt dem Land.

§ 6

Klassenschülerzahl

(1) Die Zahl der Schüler in einer Klasse soll im allgemeinen 30 betragen und darf 36 nicht überschreiten.

- (2) Der Unterricht in Leibesübungen ist abgesehen von der Trennung nach Geschlechtern ab einer Schülerzahl von 30, in Maschinschreiben, Stenotypie und lebender Fremdsprache ab einer Schülerzahl von 25 und in praktischen Unterrichtsgegenständen ab einer Schülerzahl von 20 anstatt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen.
- (3) Die Landesregierung entscheidet, ob der räumlichen Ausstattung wegen in den praktischen Unterrichtsgegenständen schon ab einer Schülerzahl von 18 oder ob aus Sicherheitsgründen bei einer noch niedrigeren Schülerzahl der Unterricht in Schülergruppen zu erteilen ist.
- (4) Bei zu geninger Schülerzahl können auch Schüler verschiedener Lehrberufe sofern es der Lehrplan zuläßt in einzelnen Unterrichtsgegenständen zu einer Klasse zusammengefaßt werden. In den übrigen Unterrichtsgegenständen ist der Unterricht jedoch sofern es die Schülerzahl zuläßt getrennt nach Lehrberufen zu führen.
- (5) Aus lehrplanmäßigen, räumlichen oder organisatorischen Gründen, kann der Unterricht in Fachzeichnen ab einer Schülerzahl von 20 in Schülergruppen anstatt für die gesamte Klasse erteilt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Landesregierung.
- (6) Vor Entscheidung gemäß Abs. 3 und 5 ist der Landesschulrat für Steiermark zu hören.

§ 7

Führung von alternativen Pflichtgegenständen, Freigegenständen, unverbindlichen Ubungen und eines Förderunterrichtes sowie des Unterrichtsgegenstandes Leibesübungen

- (1) Ein alternativer Pflichtgegenstand, ein Freigegenstand oder eine unverbindliche Ubung sind bei Vorliegen von mindestens 15 Anmeldungen, eine Fremdsprache bei mindestens 12 Anmeldungen abzuhalten.
- (2) Ein Freigegenstand oder eine unverbindliche Ubung sind bei Unterschreitung einer Mindestzahl von 12 teilnehmenden Schülern, bei einer Fremdsprache von 9 teilnehmenden Schülern, in Jahresklassen ab Beginn des nächsten Semesters, in Lehrgangsklassen ab der zweiten Hälfte des Lehrganges nicht mehr weiter zu führen.
- (3) Förderunterricht ist bei einer Mindestzahl von 8 Schülern zu erteilen.
- (4) Zur Ermöglichung eines Unterrichtes nach Abs. 1 und 3 können Schüler mehrerer Klassen aus einer Schule oder mehreren Schulen zusammengefaßt werden.
- (5) Der Unterricht in Leibesübungen ist nach Geschlechtern getrennt zu erteilen.

§ 8

Schulversuche zur Schulreform

(1) Zur Erprobung neuer schulorganisatorischer Formen können die Schüler in einzelnen Unterrichtsgegenständen nach ihren Leistungen in Leistungsgruppen zusammengefaßt werden. Zur Förderung des Übertrittes in höhere Leistungsgruppen oder zur Vermeidung des Übertrittes in tiefere Leistungsgruppen können Förderkurse, für leistungsfähige Schüler zusätzliche Unterrichtsgegenstände vorgesehen werden.

- (2) Für die Einrichtung von Leistungsgruppen ist eine Mindestschülerzahl von 12, für die Führung von Förderkursen eine Mindestschülerzahl von 8 erforderlich.
- (3) Schulversuche nach Abs. 1 dürfen in nicht mehr als 10 Prozent der Berufsschulklassen im Lande durchgeführt werden.
- (4) Schulversuche nach Abs. 1 können bis zum Schuljahr 1981/82 begonnen werden. Sie sind je nach Zahl der in Betracht kommenden Schulstufen auslaufend abzuschließen. Ihre Durchführung bedarf, soweit die äußere Organisation der Berufsschulen berührt wird, einer Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land.

§ 9

Verfahrensbestimmungen

- (1) Für das behördliche Verfahren bei Vollziehung dieses Gesetzes gelten das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1950 und das Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1950.
- (2) Dem gesetzlichen Schulerhalter sowie den zu einem Schulsprengel gehörenden oder in sonstiger Weise an einer Berufsschule beteiligten Gebietskörperschaften kommt hiebei Parteistellung im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 zu.
- (3) In den Fällen, in welchen nach diesem Gesetz ein Anhörungsverfahren vorgesehen ist, hat die Anhörungsfrist mindestens drei und höchstens acht Wochen zu betragen. Wird innerhalb der gesetzten Frist keine Stellungnahme abgegeben, gilt dies als Zustimmung.

Abschnitt II

Errichtung der Berufsschulen

§ 10

Begriff

Unter Ernichtung einer Berufsschule ist der Rechtsakt ihrer Gründung und die Festsetzung ihrer örtlichen Lage (Schulsitz) zu verstehen.

§ 11 Zuständigkeit

Die Errichtung einer Berufsschule obliegt der Landesregierung. Vor der Errichtung ist der Landesschulnat für Steiermark zu hören. Der Kammer der gewerblichen Wintschaft für Steiermark und der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 12

Voraussetzung der Errichtung

(1) Berufsschulen gemäß § 4 Abs. 2 lit. a sind in solcher Zahl und an solchen Orten zu errichten, daß nach Möglichkeit alle der Berufsschulpflicht unterliegenden Personen eine ihrem Lehrberuf entsprechende Berufsschule bei einem ihnen zumutbaren Schulweg besuchen können. Hiebei ist ein dreijähriger Durchschnitt von mindestens 90 berufsschulpflichtigen Personen zugrunde zu legen.

- (2) Berufsschulen gemäß § 4 Abs. 2 lit.b und c können nach Maßgabe des Bedarfs errichtet werden.
- (3) Wenn die Voraussetzungen für das Bestehen einer Berufsschule nach Abs. 1 und 2 für einen Lehrberuf (eine Lehrberufsgruppe) nicht gegeben sind, können Berufsschulklassen für bestimmte Lehrberufe oder Lehrberufsgruppen einer anderen Berufsschule angeschlossen werden.

§ 13

Gestaltung und Einrichtung

- (1) Jede Berufsschule hat in ihrer baulichen Gestaltung und Einrichtung den Grundsätzen der Pädagogik und Schulhygiene sowie den Erfordernissen der körperlichen Sicherheit zu entsprechen. Sie hat jene Lehrmittel aufzuweisen, die zur Erfüllung des Lehrplanes der betreffenden Schulart notwendig sind.
- (2) In jeder Berufsschule sind die der Anzahl ihrer Klassen entsprechenden Unterrichts- und Nebenräume sowie die für den praktischen Unterricht erforderlichen Lehrwerkstätten und Unterrichtsräume vorzusehen. Berufsschulen haben nach Tunlichkeit mit einem Turn- und Spielplatz und mit einem Turnsaal ausgestattet zu sein.
- (3) In jenen Berufsschulen, an denen die Mehrzahl der Schüler einem christlichen Religionsbekenntnis angehört, ist in allen Klassenräumen ein Kreuz anzubringen.
- (4) Als staatliche Symbole sind in jedem Klassenraum das Bundes- und Landeswappen anzubringen; außerdem sind in jeder Schule an geeigneter Stelle das Bild des Bundespräsidenten und des Landeshauptmannes anzubringen.

§ 14

Bauplanbewilligung

Unbeschadet der nach baurechtlichen oder sonstigen Vorschriften erforderlichen behördlichen Bewilligungen bedürfen die Baupläne für die Herstellung und für jede bauliche Umgestaltung eines Schulgebäudes oder sonstiger Schulliegenschaften sowie die Einrichtungspläne der Lehrwerkstätten der Bewilligung der Landesregierung. Dem Landesschulrat für Steiermark ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 15

Verwendungsbewilligung

- (1) Gebäude, einzelne Räume, sonstige Liegenschaften oder Liegenschaftsteile dürfen für Schulzwecke nur in Verwendung genommen werden, wenn die Landesregierung die Bewilligung hiefür erteilt.
- (2) Eine Bewilligung nach Abs. 1 ist auch für Lehrwerkstätteneinrichtungen erforderlich, soweit sie mit Feuerstätten, Propangas- und Schweißanlagen

sowie mit Maschinen, deren Kraftbedarf 0,5 KW übersteigt, ausgestattet sind.

- (3) Vor Erteilung der Bewilligungen nach Abs. 1 und 2 ist dem Landesschulrat für Steiermark Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Bewilligung durch die Landesregierung gemäß Abs. 1 ist zu erteilen, wenn schulische Interessen nicht entgegenstehen, die gemäß Abs. 2, wenn vom Standpunkt der Pädagogik, der Schulhygiene und der Unfallverhütung keine Bedenken bestehen.
- (4) Im Bewilligungsverfahren nach Abs. 1 und 2 hat eine durch Augenschein vorzunehmende Überprüfung durch eine Kommission stattzufinden, der ein Beamter des höheren Baudienstes, ein dem Landesschulrat für Steiermark zugeteilter Beamter des Schulaufsichtsdienstes und ein Amtsarzt der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzugehören haben.

§ 16

Widmungsmäßige Verwendung

- (1) Nach erteilter Bewilligung gemäß § 15 dürfen die in Betracht kommenden Baulichkeiten und Liegenschaften soweit sich aus den Abs. 2 und 3 nicht anderes ergibt, nur noch für Schulzwecke verwendet werden.
- (2) Baulichkeiten und Liegenschaften, die Schulzwecken gewidmet sind, dürfen—von Katastrophenfällen abgesehen— einer, wenn auch nur vorübergehenden Mitverwendung für andere Zwecke nur mit vorheriger Bewilligung der Landesregierung zugeführt werden.
- (3) Wenn die Baulichkeiten oder Liegenschaften für Schulzwecke nicht mehr geeignet sind oder nicht mehr benötigt werden, kann die Landesregierung die Widmung aufheben.
- (4) Vor Entscheidung in den Fällen der Abs. 2 und 3 ist dem Landesschulrat für Steiermark Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 17

Wohnräume

Wohnungen für den Schulleiter und die Lehrer sowie für den Schulwart können inner- oder außerhalb des Schulgebäudes vorgesehen werden.

Abschnitt III

Schulsprengel

§ 18

Begriff

Unter Schulsprengel ist das Einzugsgebiet der Berufsschule zu verstehen.

§ 19

Sprengelangehörigkeit

Für die Sprengelangehörigkeit ist der Standort des Gewerbebetriebes des Lehrberechtigten oder der Standort des Ausbildungsbetriebes, bei Gewerbebetrieben (Ausbildungsbetrieben) mit mehreren Standorten der Beschäftigungsort der berufsschulpflichtigen Person maßgebend.

§ 20

Festsetzung

- (1) Für jede Berufsschule ist für jeden Lehrberuf ein Schulsprengel festzusetzen.
- (2) Als Schulsprengel können das Gebiet des Bundeslandes oder Teile desselben in Betracht kommen. Ein Schulsprengel kann sich auch auf ein anderes Bundesland erstrecken, in welchem Falle vor seiner Festsetzung mit dem betreffenden Bundesland eine Vereinbarung abzuschließen ist. Dasselbe gilt für den Fall, daß sich der Schulsprengel einer in einem anderen Bundesland gelegenen Berufsschule auf das Gebiet von Steiermark erstrecken soll.
- (3) Die Schulsprengel der Berufsschulen desselben Lehrberufes haben lückenlos aneinander zu grenzen.
- (4) Die Festsetzung (Bildung, Änderung und Aufhebung) der Schulsprengel erfolgt durch Verordnung der Landesregierung nach Anhörung aller betroffenen Gebietskörperschaften. Dem Landesschulrat für Steiermark (Kollegium), der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark und der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 21

Aufnahme

- (1) Jede berufsschulpflichtige Person ist ohne Unterschied der Geburt, des Geschlechtes, der Rasse, des Standes, der Sprache und des Bekenntnisses in die gemäß § 4 in Betracht kommende Berufsschule, deren Sprengel sie angehört, aufzunehmen. Aus organisatorischen oder lehrplanmäßigen Gründen können jedoch Schulen und Klassen eingerichtet werden, die nur für Knaben oder nur für Mädchen bestimmt sind, sofern dadurch keine Minderung der Organisation eintritt. Die Landesregierung hat vor Festlegung der Geschlechtertrennung den Landesschulrat (Kollegium) zu hören.
- (2) Die Aufnahme eines Schülers in eine Berufsschule darf nur abgelehnt werden,
- a) wenn der Schüler die schulrechtlichen Aufnahmsbedingungen nicht erfüllt;
- b) wenn der Schüler dem für die Schule vorgesehenen Schulsprengel nicht angehört.
- (3) Den Schulpflichtigen sind jene Personen gleichzuhalten, die nach den die Schulpflicht regelnden Vorschriften zum freiwilligen Besuch einer Berufsschule berechtigt sind, sowie jene Personen, deren Lehrverhältnis gelöst wurde, bis zu dem Zeitpunkt, an dem das Lehrverhältnis bei aufrechtem Bestand geendet hätte.
- (4) Im Einzelfall kann die Landesregierung die Aufnahme nicht dem Sprengel angehöriger schulpflichtiger (Gastschüler) oder nichtschulpflichtiger Personen (außerordentliche Schüler) gestatten.
- (5) Berufsschulpflichtige Personen, die einem Schulsprengel des Landes Steiermark angehören und

eine öffentliche Berufsschule außerhalb des Landes zu besuchen beabsichtigen, bedürfen hiezu der Bewilligung der Landesregierung. Das Land Steiermark hat jedoch Beiträge nur dann zu leisten, wenn es sich vor Aufnahme des Berufsschulpflichtigen in die auswärtige Schule zur Leistung des Beitrages schriftlich verpflichtet hat.

(6) Die Bewilligungen gemäß Abs. 4 und 5 sind zu erteilen, wenn schulorganisatorische oder pädagogische Gründe nicht entgegenstehen.

Abschnitt IV

Erhaltung der Berufsschulen

§ 22

Begriff

Unter Erhaltung einer Berufsschule ist die Bereitstellung (Neubau, Ankauf, Miete u. dgl.) und Instandhaltung des Schulgebäudes und der übrigen Schulliegenschaften, deren Reinigung, Beheizung und Beleuchtung, die Anschaffung und Instandhaltung der Einrichtung und Lehrmittel, die Deckung des sonstigen Sachaufwandes, die Bereitstellung des Lehr- und Kanzleipersonals, die Beistellung des zur Betreuung des Schulgebäudes und der übrigen Schulliegenschaften allenfalls erforderlichen Hilfspersonals (wie Schulwart, Reinigungspersonal, Heizer) sowie die Beistellung von Schulärzten in einer Weise, daß die ihnen auf Grund schulrechtlicher Vorschriften obliegenden Aufgaben durchgeführt werden können, zu verstehen.

§ 23

Schulaufwand

- (1) Die Kosten der Erhaltung gliedern sich in den ordentlichen und außerordentlichen Schulaufwand.
- (2) Zum ordentlichen Schulaufwand gehört jener Aufwand, der nach Art und Höhe nicht über den gewöhnlichen Rahmen hinausgeht und regelmäßig anfällt. Jeder darüber hinausgehende Aufwand gehört zum außerordentlichen Schulaufwand.
- (3) Zum ordentlichen Schulaufwand gehören insbesondere die Kosten für
- a) die Instandhaltung des Schulgebäudes und der übrigen Schulliegenschaften,
- b) die Instandhaltung und Ergänzung der Schul- und Lehrwerkstätteneinrichtungen,
- die Anschaffung, Ergänzung und Instandhaltung der Lehr-, Lern- und Arbeitsmittel,
- d) die Beheizung und Reinigung der Schulliegenschaften mit Ausnahme der Dienst- oder Naturalwohnungen,
- e) das erforderliche Kanzleipersonal,
- f) das zur Betreuung der Schulliegenschaften allenfalls erforderliche Hilfspersonal (wie Schulwart, Reinigungspersonal und Heizer),
- g) die Schulärzte,
- h) die Amts- und Kanzleierfordernisse der Schule, Vorschriftensammlungen, Formulare für Zeugnisse und Amtsschriften, Bücher für die Lehrerund Schülerbibliothek, Post-, Rundfunk- und Fernsehgebühren u. dgl.,

 i) die Mieten, Steuern und sonstigen Abgaben für die Schulliegenschaften,

- j) die Verzinsung und Tilgung eines für die Bestreitung des außerordentlichen Schulaufwandes aufgenommenen Darlehens.
- (4) Zum außerordentlichen Schulaufwand gehören insbesondere die Kosten für
- a) den Ankauf, Neu-, Um- und Zubau der Schulliegenschaften (Schulgebäude, Schulräume u. dgl.)
- b) die Anschaffung der Schul- und Lehrwerkstätteneinrichtungen.

§ 24

Kostentragung

- (1) Das Land hat als gesetzlicher Schulerhalter, unbeschadet einer nach diesem Gesetz bestehenden Beitragspflicht anderer Rechtsträger jene Kosten zu tragen, die ihm aus der Erfüllung der ihm gemäß § 2 obliegenden Verpflichtungen erwachsen.
- (2) Für die Kosten der Besoldung der Lehrer hat das Land insoweit aufzukommen, als diese Kosten nicht vom Bund getragen werden.

§ 25

Beitragspflicht

- (1) Gemeinden, deren Gebiet ganz oder teilweise zum Sprengel einer Berufsschule gehört, haben nach Maßgabe des § 26 Schulerhaltungsbeiträge zum Betriebsaufwand zu leisten.
- (2) Zum Betriebsaufwand gehören die Wasserund Kanalisationsgebühren, die Kosten der Instandhaltung der Schuleinrichtung sowie der Bereitstellung der Schulwarte sowie die Kosten für die Beheizung, Beleuchtung und Reinigung der Schulliegenschaften mit Ausnahme der Dienst- und Naturalwohnungen.
- (3) Erstreckt sich ein Schulsprengel über die Landesgrenzen, ist in die Vereinbarung gemäß § 20 Abs. 2 auch eine Bestimmung über die Kostentragung aufzunehmen, die dem Verhältnis zur Schülerzahl und den für sie erwachsenen Ausgaben angemessen sein muß.
- (4) Gehören Gemeinden des Landes Steiermark zum Sprengel einer Berufsschule in einem anderen Bundesland, so richtet sich deren Beitragsleistung nach den Vorschriften, die im Lande des gesetzlichen Schulerhalters gelten. Leistet in diesem Falle das Land Steiermark einen Kostenbeitrag im Sinne des Abs. 3, haben jene steirischen Gemeinden, aus denen Personen die betreffende Schule besuchen, dem Land für jeden Schüler Schulerhaltungsbeiträge zu entrichten (Abs. 1), wobei diese jedoch den vereinbarten Kostenbeitrag nicht übersteigen dürfen.
- (5) Gehören Gemeinden eines anderen Bundeslandes dem Sprengel einer Berufsschule im Lande Steiermark an, so sind die vereinbarten Kostenbeiträge ausschließlich an das Land Steiermark zu leisten.
- (6) Für berufsschulpflichtige Personen, die nicht dem Schulsprengel angehören, hat die Gemeinde, in der sich der Standort des Gewerbebetriebes, des Ausbildungsbetriebes oder der Beschäftigungsort befindet, Beiträge nach Abs. 1 zu leisten.

(7) Für Berufsschulpflichtige, deren Lehrverhältnis gelöst wurde, hat ab der Auflösung des Lehrverhältnisses die Wohnsitzgemeinde die Schulerhaltungsbeiträge zu leisten.

§ 26

Festsetzung, Vorschreibung und Entrichtung der Schulerhaltungsbeiträge

- (1) Der von den Gemeinden für jeden Schüler zu leistende Schulerhaltungsbeitrag ist von der Landesregierung durch Verordnung festzusetzen. Dieser Beitrag darf die Bemessungsgrundlage nicht übersteigen. Die Bemessungsgrundlage wird dadurch ermittelt, daß der veranschlagte Betriebsaufwand des kommenden Kalenderjahres durch die Gesamtzahl der steirischen Berufsschulpflichtigen, die im abgelaufenen Kalenderjahr eine steirische Berufsschule besucht haben, geteilt wird.
- (2) Vor Erlassung der Verordnung nach Abs. 1 ist der Berufsschulbeirat zu hören.
- (3) Die Landesregierung hat jeder Gemeinde die Höhe des von ihr zu leistenden Schulerhaltungsbeitrages alljährlich durch Bescheid vorzuschreiben.
- (4) Die Schulerhaltungsbeiträge werden nach Ablauf von sechs Wochen ab Rechtskraft des Bescheides fällig.

. § 27

Berechnung der Schülerzahlen

Für die Ermittlung der Gesamtschülerzahl sind folgende Stichtage maßgebend:

- a) bei ganzjährigen Berufsschulen der 15. Dezember,
- b) bei lehrgangsmäßigen Berufsschulen der Beginn der 2. Schulwoche jedes Lehrganges,
- bei saisonmäßigen Berufsschulen der Beginn des
 2. Schulmonates der jeweiligen Schulsaison.

§ 28

Unentgeltlichkeit des Berufsschulbesuches; Lern- und Arbeitsmittelbeiträge

- (1) Der Besuch der Berufsschule ist für alle Schüler unentgeltlich.
- (2) Für die Bereitstellung von Lern- und Arbeitsmitteln ist die Einhebung eines Beitrages durch das Land zulässig. Die Höhe wird durch Verordnung der Landesregierung nach Anhörung des Landesschulrates für Steiermark, der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark und der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark festgesetzt und darf die Selbstkosten nicht überschreiten. Der Lern- und Arbeitsmittelbeitrag stellt ein zivilrechtliches Entgelt dar und fließt dem Land zu.
- (3) Der Lern- und Arbeitsmittelbeitrag ist von jenen Personen zu leisten, die für den Unterhalt des Schülers aufzukommen haben.

Abschnitt V

Auflassung der Berufsschulen

§ 29

Begriff

Unter Auflassung einer Berufsschule ist der mit der Einstellung des Schulbetriebes und der Beendigung der Schulerhaltung verbundene Widerruf der Errichtung zu verstehen.

§ 30

Zuständigkeit

- (1) Die Auflassung einer Berufsschule obliegt dem Land als gesetzlicher Schulerhalter.
- (2) Vor der Auflassung ist der Landesschulrat für Steiermark (Kollegium) zu hören.

§ 31

Voraussetzung der Auflassung

- (1) Die Auflassung einer Berufsschule kann erfolgen, wenn die Voraussetzungen für deren Bestand nicht mehr gegeben sind.
- (2) Mit der Auflassung gilt auch die Widmung der Gebäude und sonstiger Liegenschaften für Schulzwecke als aufgehoben, sofern die Aufhebung der Widmung nicht schon früher erfolgt ist.
- (3) Bei der Auflassung einer Berufsschule geht das freiwerdende Schulvermögen mit allen darauf Bezug habenden Rechten und Verbindlichkeiten insoweit auf die Gemeinden des Schulsprengels über, als sie Beitragsleistungen zum außerordentlichen Schulaufwand erbracht haben. Anderenfalls verbleibt das freiwerdende Schulvermögen dem Schulerhalter.

Abschnitt VI

Schülerheime

§ 32

Begriff

Offentliche Schülerheime sind die vom gesetzlichen Heimerhalter errichteten und erhaltenen Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Berufsschulen bestimmt sind.

§ 33

Voraussetzung der Errichtung

- (1) Offentliche Schülerheime sind Berufsschulen anzugliedern, wenn für die Unterbringung jener Schüler, deren Schulweg nach den Verkehrsverhältnissen über das zumutbare Ausmaß hinausgeht, nicht in anderer geeigneter Weise gesorgt ist. Dies ist auch dann der Fall, wenn den Schülern durch diese Unterbringung unverhältnismäßig hohe Kosten entstehen.
- (2) Für die Errichtung, Erhaltung und Auflassung von Schülerheimen finden die Bestimmungen der §§ 10, 13 bis 17, 22, 23 und 24 Abs. 1 mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, daß unter Erhaltung eines Schülerheimes auch die Beistellung der erforderlichen Erzieher zu verstehen ist.

§ 34

Heimbeiträge

(1) Für die in einem Schülerheim untergebrachten Schüler darf höchstens ein kostendeckender Beitrag für Unterbringung, Verpflegung und Betreuung in gleicher Höhe eingehoben werden. Dieser Beitrag, dessen Höhe durch Verordnung der Landesregierung festgesetzt wird, ist ein zivilrechtliches Entgelt.

(2) Der Heimbeitrag ist von jenen Personen zu leisten, die hiezu nach den Bestimmungen des Berufsausbildungsgesetzes verpflichtet sind.

Abschnitt VII

Berufsschulbeirat

§ 35

Aufgabe

- (1) Am Sitze der Landesregierung wird der "Berufsschulbeirat für Steiermark" eingerichtet, dem die Beratung der Landesregierung bei Vollziehung dieses Gesetzes obliegt.
- (2) Die Landesregierung hat den Berufsschulbeirat vor Rechtsakten nach § 4 Abs. 3, §§ 11 und 14, § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 2 und 3, § 20 Abs. 4, § 26 Abs. 1, § 28 Abs. 2 und § 30 zu hören.

§ 36

Zusammensetzung

- (1) Dem Berufsschulbeirat gehören an:
- 1. der Landeshauptmann als Vorsitzender,
- der mit der Leitung des Berufsschulreferates betraute politische Referent der Steiermärkischen Landesregierung als Stellvertreter des Vorsitzenden.
- ein von der zweitstärksten Landtagsfraktion vorzuschlagendes Mitglied der Steiermärkischen Landesregierung als weiterer Stellvertreter des Vorsitzenden,
- sieben nach dem Stärkeverhältnis der Parteien im Landtag von den jeweiligen Landtagsfraktionen vorzuschlagende Mitglieder, unter denen sich mindestens je zwei Vertreter der Berufsschullehrerschaft und der Gemeinden befinden müssen,
- 5. der Amtsdirektor des Landesschulrates für Steiermark oder sein Vertreter im Amt,
- je zwei von der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark und von der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark vorzuschlagende Vertreter.
- (2) Für die in Abs. 1 Z. 4 und 6 aufgezählten Mitglieder ist in gleicher Weise je ein Ersatzmitglied zu bestellen.
- (3) Die Bestellung der im Abs. 1 Z. 3, 4 und 6 aufgezählten Mitglieder und deren Ersatzmitglieder erfolgt durch die Landesregierung.
- (4) Der Landesschulinspektor für das Berufsschulwesen sowie der Vorstand der für Berufsschulangelegenheiten zuständigen Rechtsabteilung des Amtes der Landesregierung sind mit beratender Stimme beizuziehen. Für die Behandlung einzelner Angelegenheiten können weitere Fachleute mit beratender Stimme fallweise beigezogen werden.

§ 37

Funktionsdauer

(1) Die im § 36 Abs. 1 Z. 3, 4 und 6 aufgezählten Mitglieder des Berufsschulbeirates werden auf die Dauer der Gesetzgebungsperiode des Landtages bestellt. (2) Die Funktionsdauer der im § 36 Abs. 1 aufgezählten Mitglieder des Berufsschulbeirates erlischt ferner durch den Verlust der Funktion, auf Grund deren sie dem Berufsschulbeirat angehören.

(3) Die Funktionsdauer der im Abs. 1 aufgezählten Mitglieder endet mit dem Ablauf der Gesetzgebungsperiode des Landtages. Die Mitglieder haben jedoch ihr Amt weiterzuführen, bis die neuen Mitglieder bestellt sind. Die Neubestellung hat spätestens drei Monate nach der Wahl des Landtages zu erfolgen.

§ 38

Beschlußfähigkeit

- (1) Zur Beschlußfähigkeit ist die geschäftsordnungsmäßige Ladung sämtlicher Mitglieder, im Verhinderungsfalle der Ersatzmitglieder, und die Anwesenheit von mindestens der Hälfte derselben erforderlich.
- (2) Jedem Mitglied kommt eine Stimme zu. Eine Übertragung der Stimme auf eine andere Person ist unzulässig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt.

§ 39

Geschäftsordnung

- (1) Das Zusammentreten, die Beratung, die Beschlußfassung und die Geschäftsführung des Berufsschulbeirates haben nach einer Geschäftsordnung zu erfolgen, die bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung der Landesregierung, die zu erteilen ist, wenn keine gesetzlichen Bestimmungen verletzt werden.
- (2) Zur Besorgung der Verwaltungsgeschäfte wird von der Landesregierung ein geschäftsführender Referent ernannt, der berechtigt ist, an allen Sitzungen des Berufsschulbeirates mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 40

Entschädigung

- (1) Für die mit dem Amt eines Mitgliedes des Berufsschulbeirates verbundenen Aufwendungen werden eine Entschädigung für den Verdienstentgang und Reisegebühren gewährt.
- (2) Die Landesregierung setzt die Höhe der Reisegebühren und der Entschädigung für den Verdienstentgang unter Berücksichtigung des allfälligen Aufwandes der Mitglieder des Berufsschulbeirates durch Verordnung fest.
- (3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß für Ensatzmitglieder.

§ 41

Aufwand

Den Aufwand für den Berufsschulbeirat trägt das Land.

§ 42

Arbeitsausschuß

(1) Der Berufsschulbeirat kann zur Vorbereitung der Verhandlungsgegenstände und der Erledigung minder wichtiger Angelegenheiten einen Arbeitsausschuß bilden, dem die Stellvertreter des Vorsitzenden sowie der Amtsdirektor des Landesschulrates für Steiermark und sechs weitere Mitglieder angehören, von denen vier Mitglieder von den im § 36 Abs. 1 Z. 4 und je ein Mitglied von den im § 36 Abs. 1 Z. 6 genannten Mitgliedern zu bestellen sind; ferner gehört dem Arbeitsausschuß der geschäftsführende Referent (§ 39 Abs. 2) mit beratender Stimme an.

(2) Die Bestimmungen der §§ 36 und 41 sind sinngemäß anzuwenden.

Abschnitt VIII

Schulzeit

§ 43

Schuljahr

- (1) Das Schuljahr beginnt am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Schuljahres. Es besteht aus dem Unterrichtsjahr und den Hauptferien.
- (2) Das Unterrichtsjahr beginnt mit dem Schuljahr und endet mit dem Beginn der Hauptferien. Es besteht an ganzjährigen Berufsschulen aus zwei Semestern. Das erste Semester beginnt mit dem Schuljahr und endet mit Beginn der Semesterferien. Die Semesterferien dauern eine Woche und beginnen am zweiten Montag im Feber. Das zweite Semester beginnt am dritten Montag im Feber und endet mit dem Beginn der Hauptferien. Die Hauptferien beginnen an dem Samstag, der frühestens am 28. Juni und spätestens am 4. Juli liegt; sie enden mit Beginn des nächsten Schuljahres.
- (3) Für die Führung lehrgangsmäßiger Berufsschulen gelten folgende weitere Bestimmungen:
- a) die Anzahl der achtwöchigen Lehrgänge hat sich nach der Schülerzahl zu richten und höchstens 5 zu betragen,
- b) der zweite achtwöchige Lehrgang endet spätestens am 23. Dezember, die Karwoche ist unterrichtsfrei und wird auf die Dauer des Lehrganges nicht angerechnet,
- c) die Semesterferien dauern vom zweiten Montag im Feber bis zum darauffolgenden Samstag und werden auf die Lehrgangsdauer nicht angerechnet. Sie sind nur dann zulässig, wenn hiedurch eine Verkürzung des Lehrganges (§ 4) nicht eintritt,
- d) die Zeit nach Beendigung des letzten Lehrganges bis zum Beginn des nächsten Schuljahres ist unterrichtsfrei,
- e) die Bestimmungen lit. b, c und d gelten sinngemäß auch für vierwöchige Lehrgänge.

§ 44

Schultage und schulfreie Tage

- (1) Schultage sind
- a) an ganzjährigen Berufsschulen mindestens ein voller Tag oder mindestens zwei halbe Tage in der Woche,

- an lehrgangsmäßigen Berufsschulen die innerhalb der Lehrgangsdauer liegenden Tage,
- c) an saisonmäßigen Berufsschulen mindestens zwei volle Tage in der Woche innerhalb des Teiles des Jahres, auf den der Unterricht zusammengezogen wird, soweit sie nicht nach den folgenden Absätzen schulfrei sind.
- (2) Schulfrei sind folgende Tage des Unterrichtsjahres:
- a) die Sonntage und gesetzlichen Feiertage, der 19. März und der Allerseelentag;
- b) die Tage vom 24. Dezember bis einschließlich
 6. Jänner (Weihnachtsferien), überdies der 23. Dezember, wenn dieser ein Montag sowie der
 7. Jänner, wenn dieser ein Freitag ist;
- c) der einem gemäß lit. a und b schulfreien Freitag unmittelbar folgende Samstag;
- d) an ganzjährigen Berufsschulen die Tage vom zweiten Montag im Feber bis einschließlich dem darauffolgenden Samstag (Semesterferien) sowie an lehrgangs- und saisonmäßigen Berufsschulen, sofern dies gemäß § 43 Abs. 3 lit. c möglich ist;
- e) die Tage vom Samstag vor dem Palmsonntag bis einschließlich Dienstag nach Ostern (Osterferien);
- f) die Tage vom Samstag vor bis einschließlich Dienstag nach Pfingsten (Pfingstferien).
- (3) Die Landesregierung kann durch Verordnung in jedem Unterrichtsjahr aus Anlässen des schulischen und sonstigen öffentlichen Lebens bis 4 Tage für schulfrei erklären.
- (4) Bei Unbenützbarkeit des Schulgebäudes kann der Schulleiter die erforderliche Zeit mit Zustimmung der Landesregierung für schulfrei erklären.

In Katastrophenfällen, aus sonstigen zwingenden oder aus im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen kann die Landesregierung die unumgänglich notwendige Zeit durch Verordnung schulfrei erklären.

(5) In den Fällen des Abs. 4 ist durch Verordnung der Landesregierung anzuordnen, daß, soweit es möglich ist und die Zahl der schulfrei erklärten Tage mehr als sechs beträgt, die hiedurch entfallenden Schultage durch Verningerung der Weihnachts- und Hauptferien einzubringen sind. Beträgt die Zahl der entfallenen Schultage sechs oder weniger, hat die Landesregierung die Einbringung der entfallenen Schultage anzuordnen, wenn es pädagogische Gründe erfordern. Die Hauptferien dürfen jedoch um nicht mehr als zwei Wochen verkürzt werden.

§ 45

Unterrichtsstunden und Pausen

- (1) Die im Lehrplan vorgesehene Gesamtstundenzahl ist vom Schulleiter möglichst gleichmäßig auf die einzelnen Schultage aufzuteilen, wobei die Zahl der täglichen Unterrichtsstunden so zu bestimmen ist, daß die im Lehrplan vorgesehene Zahl der Unterrichtsstunden für eine Schulstufe durch die Tage, die nach § 44 Abs. 2 schulfrei sind, um nicht mehr als ein Zehntel unterschritten wird.
- (2) Der Unterricht darf nicht vor 7 Uhr beginnen und einschließlich der Freigegenstände nicht nach 18 Uhr enden. Am Samstag darf der Unterricht

höchstens fünf Unterrichtsstunden, längstens aber bis 13 Uhr dauern.

- (3) Eine Vorverlegung des Unterrichtsbeginnes auf frühestens 6 Uhr sowie eine Verlängerung des Unterrichtes bis längstens 19 Uhr ist mit Zustimmung des Landesschulrates zulässig, die nur erteilt werden darf, wenn diese Abweichung von der Bestimmung des Abs. 2 mit Rücksicht auf die Fahrschüler oder aus sonstigen zwingenden Gründen, die durch die Stundenplangestaltung nicht beseitigt werden können, notwendig ist.
- (4) Eine Unterrichtsstunde hat 50 Minuten zu dauern, soweit Abs. 5 nicht anderes bestimmt.
- (5) Die Landesregierung kann die Dauer aller oder einzelner Unterrichtsstunden für einzelne Schulen durch Verordnung mit 45 Minuten festsetzen, wenn dies mit Rücksicht auf die Fahrschüler oder aus sonstigen Gründen, die durch die Stundenplangestaltung nicht beseitigt werden können, notwendig ist.
- (6) Mindestens nach zwei Unterrichtsstunden sind vom Schulleiter ausreichende Pausen in der Dauer von mindestens fünf und höchstens fünfzehn Minuten vorzusehen. Bei ganztägigem Unterricht hat die Pause zwischen dem Vor- und Nachmittagsunterricht mindestens eine halbe Stunde zu betragen.
- (7) Bei praktischem Unterricht können höchstens drei Unterrichtsstunden ohne Pause aneinander anschließen, wobei die darauffolgende Pause mindestens zehn Minuten zu betragen hat.

§ 46

Schulversuche

Die Landesregierung kann zur Erprobung von Schulzeitregelungen an Berufsschulen Schulversuche durchführen, bei denen von den Bestimmungen über die Unterrichtszeit abgewichen wird. Die Anzahl der Klassen an Berufsschulen, an denen solche Schulversuche durchgeführt werden, darf 5 v. H. der Anzahl der Klassen an Berufsschulen im Lande nicht übersteigen. Derartige Schulversuche dürfen nur soweit durchgeführt werden, als dadurch in die Vollziehung des Bundes fallende Angelegenheiten nicht berührt werden. Der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark und der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

8 47

Kundmachungen und Verordnungen

- (1) Verordnungen sind, sofern sie sich nur auf einzelne Schulen beziehen und unbeschadet der sonst geltenden Bestimmungen über die Kundmachung von Verordnungen, durch Anschlag in der betreffenden Schule oder an der Amtstafel der Schulsitzgemeinde kundzumachen. Sie treten, soweit darin nicht anders bestimmt ist, mit Ablauf des Tages des Anschlages in Kraft. Die Erziehungsberechtigten sind in geeigneter Weise auf diese Kundmachung hinzuweisen.
- (2) Vor Erlassung von Verordnungen der Landesregierung auf Grund des § 44 Abs. 3, 4 und 5, § 45 Abs. 5 und § 46 ist der Landesschulrat für Steiermark zu hören.

Abschnitt IX

Ubergangs- und Schlußbestimmungen

8 48

- (1) Dieses Gesetz tritt, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, mit dem seiner Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt das Berufsschulorganisationsgesetz 1967 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 167/1969, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, außer Kraft.
- (2) Die §§ 2, 11, 21 Abs. 4, 24, 25, 26 und 30 treten mit 1. Jänner 1980 in Kraft. Gleichzeitig treten, soweit in Abs. 3 nichts anderes bestimmt ist, die §§ 2,

- 9, 13 Abs. 3, 22, 23, 26 und 30 des Berufsschulorganisationsgesetzes 1967 außer Kraft.
- (3) Außerhalb von Graz gelegene Bezirksberußsschulen sind bis zur Auflassung durch das Land vom bisherigen Schulerhalter weiterzuführen. Auf diese Schulen sind die §§ 2 Abs. 1, 3 und 4, 14, 19 Abs. 3, 22 Abs. 1, 2 und 3, 23, 24, 25, 26 sowie 30 des Berufsschulorganisationsgesetzes 1967 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 167/1969 weiter anzuwenden.
- (4) Die gemäß § 37 Abs. 1 des Berufsschulorganisationsgesetzes 1967 für die IX. Gesetzgebungsperiode des Landtages bestellten Mitglieder des Berufsschulbeirates gehören für die Dauer dieser Gesetzgebungsperiode weiterhin dem Beirat an.

Landesfeuerwehrgesetz 1979. (Einl.-Zahl 140/2 Beilage Nr. 27) (2 KS-340 La 6/157-1979)

109.

Gesetz vom "mit dem die Organisation der Feuerwehren im Land Steiermark geregelt wird (Landesfeuerwehrgesetz 1979)

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1

Begriff, Einteilung und rechtliche Stellung der Feuerwehren

- (1) Die Feuerwehren sind einheitlich gestaltete, technisch entsprechend ausgerüstete Einrichtungen; sie sind verpflichtet, bei Gefahren, die der Allgemeinheit oder dem einzelnen bei Brand- und Katastrophenfällen und Elementarereignissen drohen, Hilfe zu leisten.
- (2) Feuerwehren sind: Freiwillige Feuerwehren, Berufsfeuerwehren und Betriebsfeuerwehren.
- (3) Die Freiwilligen Feuerwehren sind Körperschaften öffentlichen Rechtes; die Berufsfeuerwehren sind Einrichtungen der Gemeinden, die Betriebsfeuerwehren Einrichtungen der Betriebe.
- (4) Der freiwillig geleistete Feuerwehrdienst ist ein Ehrendienst.

§ 2

Bildung, Vereinigung und Auflösung der Freiwilligen Feuerwehren

- (1) Der Bürgermeister hat nach Beschlußfassung durch den Gemeinderat durch öffentliche Kundmachung Gemeindemitglieder, die zum Feuerwehrdienst geeignet sind, zum Beitritt zur Freiwilligen Feuerwehr aufzurufen. Zur Bildung einer Freiwilligen Feuerwehr können nur jene Personen ihre Bereitschaft erklären, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und gegen die kein Wahlausschließungsgrund im Sinne der Landtagswahlordnung vorliegt.
- (2) Haben mindestens 20 Gemeindemitglieder ihre Bereitschaft schriftlich erklärt, ist vom Bürgermeister eine konstituierende Versammlung ein-

- zuberufen, in der er den Vorsitz führt. Diese Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Einberufenen anwesend ist. Für den Beschluß auf Bildung einer Freiwilligen Feuerwehr ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Einberufenen erforderlich; der Beschluß hat sich auch auf den Namen, Sitz und örtlichen Wirkungsbereich der Feuerwehr zu erstrekken. Der Bürgermeister hat die Bildung öffentlich durch Aushang während eines Monates kundzumachen; mit Ablauf dieser Kundmachungsfrist erlangt die neugebildete Freiwillige Feuerwehr die Rechtspersönlichkeit einer Körperschaft öffentlichen Rechtes.
- (3) Bestehende Betriebsfeuerwehren bleiben bei der Aufstellung von Freiwilligen Feuerwehren unberücksichtigt.
- (4) Bestehen in einer Gemeinde zwei oder mehrere Freiwillige Feuerwehren, so können sich diese auf Grund übereinstimmender Beschlüsse der Wehrversammlungen zu einer neuen Freiwilligen Feuerwehr vereinigen. Der Bürgermeister hat die Vereinigung öffentlich durch Aushang während eines Monates kundzumachen; mit Ablauf dieser Kundmachungsfrist erlangt die neugebildete Freiwillige Feuerwehr die Rechtspersönlichkeit einer Körperschaft öffentlichen Rechtes.
- (5) Eine Freiwillige Feuerwehr kann sich über Beschluß der Wehrversammlung auflösen; für einen solchen Beschluß ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder und die Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (6) Der Gemeinderat hat eine Freiwillige Feuerwehr mit Verordnung aufzulösen, wenn die Voraussetzungen nach diesem Gesetz nicht mehr gegeben sind.
- (7) Der Bürgermeister hat der Landesregierung und der Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhörung des Bezirksfeuerwehrverbandes die Bildung (Abs. 2), Vereinigung (Abs. 4) und die Auflösung (Abs. 5 und 6) einer Freiwilligen Feuerwehr sowie den Namen des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters bekanntzugeben.

§ 3

Feuerwehrjugend

Die Freiwilligen Feuerwehren und die Betriebsfeuerwehren können Personen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr, sofern diese die notwendige körperliche Eignung besitzen, zur Vorbereitung für den aktiven Feuerwehrdienst, in die Feuerwehr aufnehmen.

§ 4

Organe der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind: der Feuerwehrkommandant der Stellvertreter der Feuerwehrausschuß die Wehrversammlung.
- (2) Dem Feuerwehrausschuß gehören an: der Feuerwehrkommandant der Stellvertreter die Brandmeister und alle aktiven Dienstgrade, die die Funktion eines Löschmeisters ausüben der Kassier der Schriftführer.
- (3) Als beratende Mitglieder können dem Feuerwehrausschuß unter anderem beigezogen werden: der Feuerwehrarzt der Geräte- und Maschinenmeister die technischen Warte für Atemschutz, Funk, Wasserdienst u. a. der Jugendwart für die Feuerwehrjugend.

§ 5

Wahl und Enthebung des Feuerwehrkommandanten und des Stellvertreters; Ernennung und Abberufung der übrigen Funktionäre der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter werden von der Wehrversammlung unter Vorsitz des an Jahren ältesten aktiven Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr mittels Stimmzettels von den stimmberechtigten Mitgliedern in getrennten Wahlgängen auf 5 Jahre gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Zum Feuerwehrkommandanten und Stellvertreter dürfen nur aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr gewählt werden, die durch ihre bisherige aktive Tätigkeit mit dem Feuerwehrwesen vertraut sind und sich einer Schulung und Prüfung gemäß § 24 mit Erfolg unterzogen haben bzw. sich innerhalb von 2 Jahren einer Prüfung unterziehen. Bei Nichterfüllung dieser Voraussetzungen erlischt das Mandat nach Beendigung der gesetzten Frist.
- (3) Die Wehrversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sind weniger anwesend, so ist nach einer Wartezeit von einer halben Stunde die Wahl ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder durchzuführen.
- (4) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Ergibt sich keine absolute Mehrheit, so ist eine engere Wahl zwischen jenen zwei Bewerbern durchzuführen, die bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen

erhalten haben. Kommen bei Stimmengleichheit für die engere Wahl mehr als zwei Bewerber in Betracht, so entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los, wer in die engere Wahl einzubeziehen ist. Stimmen, die bei der engeren Wahl für andere Personen abgegeben werden, sind ungültig. Bei der engeren Wahl ist jener der beiden Bewerber gewählt, der mehr Stimmen erhält. Ergibt sich bei der engeren Wahl Stimmengleichheit, so entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

- (5) Die Wahl des Feuerwehrkommandanten und Stellvertreters bedarf der Bestätigung des Bürgermeisters. Die Bestätigung darf nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen der Abs. 1 bis 4 nicht gegeben sind. Wird die Bestätigung nicht binnen 4 Wochen versagt, so gilt mit Ablauf dieser Frist die Bestätigung als erteilt.
- (6) Die Funktionsperiode des Feuerwehrkommandanten und des Stellvertreters beginnt mit der Bestätigung ihrer Wahl. Sie bleiben bis zur Bestätigung der Neugewählten im Amt.
- (7) Eine Zurücklegung der Funktion des Feuerwehrkommandanten oder des Stellvertreters ist schriftlich dem Bürgermeister mitzuteilen. Dieser hat den Feuerwehrausschuß binnen 2 Wochen zu verständigen. Die Zurücklegung wird mit dem Zeitpunkt des Einlangens beim Feuerwehrausschuß wirksam. Innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamkeit der Zurücklegung ist eine Wehrversammlung einzuberufen, die die Neuwahl durchzuführen hat.
- (8) Die übrigen Mitglieder des Feuerwehrausschusses ausgenommen der Stellvertreter werden vom Feuerwehrkommandanten ernannt und abberufen; sie scheiden in jedem Fall mit Ablauf der Funktionsperiode des Feuerwehrkommandanten aus dem Feuerwehrausschuß aus.
- (9) Der Feuerwehrkommandant und der Stellvertreter bedürfen des Vertrauens der Wehrversammlung. Die Wehrversammlung kann ihnen mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen das Mißtrauen aussprechen, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, wodurch sie ihrer Funktion enthoben sind. Innerhalb von 4 Wochen ist eine Wehrversammlung einzuberufen, die die Neuwahl durchzuführen hat.

§ 6

Aufgaben der Organe der Freiwilligen Feuerwehr; Stellvertretung

- (1) Der Feuerwehrkommandant leitet die Freiwillige Feuerwehr. Ihm obliegt die laufende Geschäftsführung der Freiwilligen Feuerwehr und die Durchführung der Beschlüsse des Feuerwehrausschusses und der Wehrversammlung, die von ihm einberufen werden. Der Feuerwehrkommandant hat für die Einsatzbereitschaft und Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr Sorge zu tragen und ist dem Bürgermeister für die Schlagkraft der Feuerwehr verantwortlich.
- (2) Bei vorzeitiger Beendigung der Funktionsperiode des Feuerwehrkommandanten und im Falle seiner sonstigen Verhinderung geht die Leitung auf den Stellvertreter und bei dessen Verhinderung auf das ranghöchste aktive Mitglied der Feuerwehr

über; bei Gleichrangigkeit entscheidet das Dienstalter.

- (3) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr und des Feuerwehrausschusses haben den Feuerwehrkommandanten bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen. Insbesondere obliegen dem Feuerwehrausschuß die
- a) Erstellung des Jahresvoranschlagsentwurfes und Rechnungsabschlusses
- b) Vorbereitung der Tagesordnung für die Wehrversammlung
- c) Beschlußfassung über Aufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern
- d) Wahl der Delegierten für den Bezirksfeuerwehrtag.
- (4) Die Wehrversammlung ist die Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr. Stimmberechtigt sind die aktiven Mitglieder, ehemals aktive Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
- (5) Der Wehrversammlung sind insbesondere vorbehalten die
- a) Erlassung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr
- b) Beschlußfassung über den Jahresvoranschlag, den Rechnungsabschluß und rechtzeitig eingebrachte Anträge
- c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Feuerwehrkommandanten und der Berichte der Funktionäre
- d) Wahl und Enthebung des Feuerwehrkommandanten und des Stellvertreters sowie die Wahl der Rechnungsprüfer.
- (6) Dem Bürgermeister sind der Zeitpunkt der Sitzung des Feuerwehrausschusses mindestens 3 Tage sowie der Zeitpunkt der Wehrversammlung mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Anführung der Tagesordnung bekanntzugeben; er ist berechtigt an diesen Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 7

Bildung und Auflösung von Berufsfeuerwehren

- (1) In Gemeinden, die vermöge der Einwohnerzahl, Flächenausdehnung, Besiedlungsdichte, baulicher und industrieller Struktur und Entwicklung, gefährdeten Lage, besonderen Brand- und Gefahrenanfälligkeit eines erhöhten Schutzes bedürfen und die in der Gemeinde bestehenden Feuerwehren zur Hilfeleistung im Sinne des § 1 Abs. 1 nicht ausreichen, ist eine Berufsfeuerwehr zu bilden.
- (2) Die Berufsfeuerwehr muß hinsichtlich ihrer personellen Zusammensetzung. Ausbildung und Ausrüstung so eingerichtet werden, daß sie jederzeit befähigt ist, die Aufgaben nach § 1 Abs. 1 zu erfüllen. Vorhandene Freiwillige Feuerwehren und Betriebsfeuerwehren sind bei der Beurteilung der notwendigen Stärke der Berufsfeuerwehr zu berücksichtigen, wenn die Gemeinde sie mit der Besorgung des Feuerwehrdienstes beauftragt hat.
- (3) Angehörige von Berufsfeuerwehren sind Gemeindebedienstete.

§ 8

Bildung und Auflösung von Betriebsfeuerwehren

- (1) Betriebe können zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 eine Betriebsfeuerwehr errichten, die dem Betriebsinhaber unterstellt ist.
- (2) Bei Betrieben, die für das Wirtschaftsleben von besonderer Bedeutung sind und wegen ihrer Größe, Lage, baulichen Beschaffenheit, vor allem aber wegen ihrer Feuergefährlichkeit und Gefahrenanfälligkeit eines erhöhten Schutzes bedürfen, haben die Betriebsinhaber eine leistungsfähige und den Betriebsverhältnissen entsprechend ausgerüstete Betriebsfeuerwehr aufzustellen. Die Betriebsfeuerwehr muß aus mindestens 20 Betriebsangehörigen bestehen.
- (3) Ob bei einem Betrieb die Voraussetzungen zur Bildung einer Betriebsfeuerwehr nach Abs. 2 gegeben sind, hat der Bürgermeister nach Anhörung des Betriebsinhabers, des Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr oder Berufsfeuerwehr, der nach dem Betriebscharakter zuständigen Kammern sowie des Arbeitsinspektorates bzw. der Land- und Forstwirtschaftsinspektion mit Bescheid festzusetzen. In diesem Bescheid ist weiters die Stärke (§ 23) und die Ausrüstung der Betriebsfeuerwehr festzulegen und wenn die Schutzverhältnisse es erfordern, außerdem auszusprechen, daß die Betriebsfeuerwehr auch außerhalb der Betriebszeit einsatzbereit sein muß.
- (4) Die Betriebsfeuerwehr ist vom Betriebsinhaber durch Heranziehen von zum Feuerwehrdienst geeigneten Angehörigen (§ 2 Abs. 1) des Betriebes zu bilden.
- (5) Verfügt ein nach Abs. 2 zur Errichtung einer Betriebsfeuerwehr verpflichteter Betrieb über keine ständig in ausreichender Zahl anwesende Belegschaft, so hat der Bürgermeister den Betrieb mit Bescheid von der Verpflichtung zur Errichtung einer Betriebsfeuerwehr zu befreien. Über die Höhe der Beitragsleistung für den von der Gemeinde zu leistenden Brandschutz kann eine Vereinbarung getroffen werden. Kommt eine Vereinbarung binnen 3 Monaten nach Rechtskraft des Bescheides nicht zustande, so hat die Gemeinde die Höhe der Beitragsleistung mit Bescheid festzusetzen. Die Beitragsleistung darf nicht höher sein als der Aufwand, der dem Betrieb durch die Bildung und Erhaltung einer eigenen Betriebsfeuerwehr erwachsen würde.
- (6) Bei Betrieben nach Abs. 2, die sich über das Gebiet zweier oder mehrerer Gemeinden erstrecken, stehen die Befugnisse nach Abs. 3 und 5 der Landesregierung zu; sie hat die Beiträge nach Abs. 5 auf die beteiligten Gemeinden nach Maßgabe ihrer Belastung aufzuteilen.
- (7) Die Betriebsfeuerwehr kann vom Betriebsinhaber nach Anhörung des Bezirksfeuerwehrverbandes aufgelöst werden, wenn der Bürgermeister
 (bei nach Abs. 3 gebildeten Betriebsfeuerwehren)
 bzw. die Landesregierung (bei nach Abs. 6 gebildeten Betriebsfeuerwehren) mit Bescheid festgestellt hat, daß die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht
 gegeben sind.

§ 9

Organe der Betriebsieuerwehr

- (1) Organe der Betriebsfeuerwehr sind:
- der Betriebsfeuerwehrkommandant
- der Stellvertreter
- der Betriebsfeuerwehrausschuß
- die Wehrversammlung:
 - (2) Dem Betriebsfeuerwehrausschuß gehören an:
- der Betriebsfeuerwehrkommandant
- der Stellvertreter
- die Brandmeister und alle aktiven Dienstgrade, die
- die Funktion eines Löschmeisters ausüben
- der Kassier
- der Schriftführer.
- (3) Als beratende Mitglieder können dem Betriebsfeuerwehrausschuß unter anderem beigezogen werden:
- der Feuerwehrarzt
- der Geräte- und Maschinenmeister
- die technischen Warte für Atemschutz, Funk, Wasserdienst u. a.
- der Jugendwart für die Feuerwehrjugend.

§ 10

Wahl und Enthebung des Betriebsfeuerwehrkommandanten und des Stellvertreters; Ernennung und Abberufung der übrigen Funktionäre der Betriebsfeuerwehr

- (1) Der Betriebsfeuerwehrkommandant und sein Stellvertreter werden in sinngemäßer Anwendung des § 5 Abs. 1 bis 4 und 6 auf 5 Jahre gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Wahl des Betriebsfeuerwehrkommandanten und Stellvertreters bedarf der Zustimmung des Betriebsinhabers und nach Anhörung des Bezirksfeuerwehrkommandanten der Bestätigung des Bürgermeisters. Die Bestätigung darf nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 bis 4 nicht gegeben sind. Wird die Bestätigung nicht binnen 4 Wochen versagt, so gilt mit Ablauf dieser Frist die Bestätigung als erteilt.
- (3) Die Funktionsperiode des Betriebsfeuerwehrkommandanten und des Stellvertreters beginnt mit der Bestätigung ihrer Wahl. Sie bleiben bis zur Bestätigung der Neugewählten im Amt.
- (4) Eine Zurücklegung der Funktion des Betriebsfeuerwehrkommandanten oder des Stellvertreters ist schriftlich dem Betriebsinhaber mitzuteilen. Dieser hat den Betriebsfeuerwehrausschuß binnen 2 Wochen zu verständigen. Die Zurücklegung wird mit dem Zeitpunkt des Einlangens beim Betriebsfeuerwehrausschuß wirksam. Innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamkeit der Zurücklegung ist eine Wehrversammlung einzuberufen, die die Neuwahl durchzuführen hat.
- (5) Die übrigen Mitglieder des Betriebsfeuerwehrausschusses ausgenommen der Stellvertreter werden vom Betriebsfeuerwehrkommandanten ernannt und abberufen; sie scheiden in jedem Fall mit Ablauf der Funktionsperiode des Betriebsfeuerwehrkommandanten aus dem Betriebsfeuerwehrausschuß aus.

(6) Der Betriebsfeuerwehrkommandant und der Stellvertreter bedürfen des Vertrauens der Wehrversammlung. Die Wehrversammlung kann ihnen mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen das Mißtrauen aussprechen, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, wodurch sie ihrer Funktion enthoben sind. Innerhalb von 4 Wochen ist eine Wehrversammlung einzuberufen, die die Neuwahl durchzuführen hat.

§ 11

Aufgaben der Organe der Betriebsfeuerwehr; Stellvertretung

- (1) Der Betriebsfeuerwehrkommandant leitet die Betriebsfeuerwehr. Ihm obliegt die Durchführung der Beschlüsse des Betriebsfeuerwehrausschusses und der Wehrversammlung, die von ihm einberufen werden. Der Betriebsfeuerwehrkommandant hat für Einsatzbereitschaft und Leistungsfähigkeit der Betriebsfeuerwehr Sorge zu tragen und ist dem Betriebsinhaber für die Schlagkraft der Betriebsfeuerwehr verantwortlich.
- (2) Bei vorzeitiger Beendigung der Funktionsperiode des Betriebsfeuerwehrkommandanten und im Falle seiner sonstigen Verhinderung geht die Leitung auf den Stellvertreter und bei dessen Verhinderung auf das ranghöchste aktive Mitglied der Betriebsfeuerwehr über; bei Gleichrangigkeit entscheidet das Dienstalter.
- (3) Die Mitglieder der Betriebsfeuerwehr und des Betriebsfeuerwehrausschusses haben den Betriebsfeuerwehrkommandanten bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen. Insbesondere obliegen dem Betriebsfeuerwehrausschuß die
- a) Erstellung des Jahresvoranschlagsentwurfes und des Rechnungsabschlusses
- b) Vorbereitung der Tagesordnung für die Wehrversammlung
- c) Beschlußfassung über Aufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern
- d) Wahl der Delegierten für den Bezirksfeuerwehrtag.
- (4) Die Wehrversammlung ist die Mitgliederversammlung der Betriebsfeuerwehr. Stimmberechtigt sind die aktiven Mitglieder, ehemals aktive Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder.
- (5) Der Wehrversammlung sind insbesondere vorbehalten die
- a) Erstellung der Betriebsfeuerwehrordnung
- b) Beschlußfassung über den Jahresvoranschlag, den Rechnungsabschluß und rechtzeitig eingebrachte Anträge
- c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Betriebsfeuerwehrkommandanten und der Berichte der Funktionäre
- d) Wahl und Enthebung des Betriebsfeuerwehrkommandanten und des Stellvertreters sowie die Wahl der Rechnungsprüfer.
- (6) Dem Bürgermeister und dem Betriebsinhaber sind der Zeitpunkt der Sitzung des Betriebsfeuerwehrausschusses mindestens 3 Tage sowie der Zeitpunkt der Wehrversammlung mindestens 14 Tage

vorher schriftlich unter Anführung der Tagesordnung bekanntzugeben; sie sind berechtigt, an diesen Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 12

Betriebsfeuerwehrordnung

- (1) Für die Betriebsfeuerwehren ist für die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Wehrversammlung, im Einvernehmen mit dem Betriebsinhaber, eine Betriebsfeuerwehrordnung zu erstellen, die der Genehmigung des Gemeinderates bedarf. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Betriebsfeuerwehrordnung den Bestimmungen dieses Gesetzes widerspricht.
- (2) Die Betriebsfeuerwehrordnung hat insbesondere nähere Bestimmungen über den Erwerb und den Verlust der Mitgliedschaft, die Pflichten und Rechte der Mitglieder, die Aufgaben der Organe, die Geschäftsführung und die Vermögensverwaltung sowie Ersatz von Barauslagen zu enthalten.

§ 13

Die Feuerwehrverbände

- (1) Die Freiwilligen Feuerwehren, die Gemeinden mit Berufsfeuerwehren und Betriebe mit Betriebsfeuerwehren bilden im Bereich eines politischen Bezirkes den Bezirksfeuerwehrverband. Der Bezirksfeuerwehrverband hat seinen Sitz am ordentlichen Wohnsitz des Bezirksfeuerwehrkommandanten und führt neben der Bezeichnung "Bezirksfeuerwehrverband" den Namen des betreffenden politischen Bezirkes. Der Bezirksfeuerwehrverband hat seinen Sitz in der "Grazer Zeitung Amtsblatt für die Steiermark" zu verlautbaren. Der räumliche Bereich des Bezirksfeuerwehrverbandes ist nach geographischen Verhältnissen und feuerwehrtechnischen Gründen vom Bezirksfeuerwehrausschuß in Abschnitte einzuteilen.
- (2) Die Bezirksfeuerwehrverbände im Land Steiermark bilden den Landesfeuerwehrverband. Der Landesfeuerwehrverband hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt Graz; er führt den Namen "Landesfeuerwehrverband Steiermark".
- (3) Die Bezirksfeuerwehrverbände und der Landesfeuerwehrverband sind Körperschaften öffentlichen Rechtes.
- (4) Insbesondere hat der Bezirksfeuerwehrverband folgende Aufgaben durchzuführen:
- a) Erlassung der Satzung des Bezirksfeuerwehrverbandes gemäß § 25 Abs. 1
- b) Wahrnehmung und Förderung der allgemeinen Standesinteressen der Feuerwehren
- Abhaltung von Bezirksfeuerwehrtagen und Kommandantentagen
- d) Pflege der Kameradschaft
- e) Mitwirkung bei der Zuweisung der für die Angelegenheiten des § 1 Abs. 1 bestimmten Förderungsmittel
- f) Durchführung aller Maßnahmen, die der Einsatzbereitschaft und Leistungsfähigkeit der Feuerwehren dienen
- g) Zusammenarbeit mit allen im Bereiche der politischen Bezirke mit Aufgaben des § 1 Abs. 1 befaßten Behörden und Einrichtungen

- h) Vorschlagsrecht für Ehrung und Auszeichnung verdienter Feuerwehrungehöriger und sonstiger um das Feuerwehrwesen verdienter Persönlichkeiten
- i) Aufstellung der Feuerlösch- und Bergebereitschaften
- j) Organisatorische Maßnahmen im Sinne des § 27 Abs. 3.
- (5) Insbesondere hat der Landesfeuerwehrverband folgende Aufgaben durchzuführen:
 - a) Erlassung der Satzung des Landesfeuerwehrverbandes gemäß § 25 Abs. 1 und der Satzungen gemäß § 25 Abs. 2
 - Erstellung der Ausbildungsvorschriften gemäß § 24 Abs. 3.
 - c) Fachliche Beratung der Landesregierung in allen Angelegenheiten des § 1 Abs. 1
 - d) Wahrnehmung und Förderung der allgemeinen Standesinteressen der Feuerwehren
 - e) Abhaltung von Landesfeuerwehrtagen
 - f) Pflege der Kameradschaft
 - g) Mitwirkung bei der Zuweisung der für die Angelegenheiten des § 1 Abs. 1 bestimmten Förderungsmittel
 - h) Durchführung aller Maßnahmen, die der Einsatzbereitschaft und Leistungsfähigkeit der Feuerwehren dienen
 - Zusammenarbeit mit allen im Bereiche des Landes Steiermark mit Aufgaben des § 1 Abs. 1 befaßten Behörden und Einrichtungen
 - j) Vornahme von Ehrungen und Auszeichnungen verdienter Feuerwehrangehöriger und sonstiger um das Feuerwehrwesen verdienter Persönlichkeiten
 - k) Abhaltung von Feuerwehrleistungsbewerben auf Bezirks- und Landesebene
 - Errichtung und Verwaltung von Wohlfahrtsund Fürsorgeeinrichtungen
- m) Begutachtung von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen der Landesregierung, die Aufgaben nach § 1 Abs. 1 berühren
- n) Mitarbeit im Bundesfeuerwehrverband
- Organisatorische Maßnahmen im Sinne des § 27 Abs. 2.

§ 14

Organe des Bezirksfeuerwehrverbandes

- (1) Organe des Bezirksfeuerwehrverbandes sind: der Bezirksfeuerwehrkommandant
- der Stellvertreter
- der Bezirksfeuerwehrausschuß
- der Kommandantentag
- der Bezirksfeuerwehrtag.
- (2) Dem Bezirksfeuerwehrausschuß gehören an: der Bezirksfeuerwehrkommandant
- der Stellvertreter
- die Abschnittskommandanten
- der Kassier
- der Schriftführer

und je ein Kommandant der Berufs- und Betriebsfeuerwehren, die von den Kommandanten namhaft zu machen sind.

(3) Als beratende Mitglieder können dem Bezirksfeuerwehrausschuß unter anderem beigezogen werden:

der Bezirksfeuerwehrarzt die Bezirksbeauftragten für Atemschutz, Funk, Wasserdienst u. a. der Bezirksfeuerwehrjugendwart.

§ 15

Wahl und Enthebung des Bezirksfeuerwehrkommandanten und des Stellvertreters; Ernennung und Abberufung der übrigen Funktionäre

- (1) Der Bezirksfeuerwehrkommandant und sein Stellvertreter werden von den Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehren, den Betriebsfeuerwehrkommandanten und den Kommandanten der Berufsfeuerwehren (Kommandantentag) in sinngemäßer Anwendung des § 5 Abs. 3, 4 und 6 mittels Stimmzettels auf 5 Jahre gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig. Sie haben eine mindestens 5jährige leitende Tätigkeit in der Feuerwehr und die nach § 24 Abs. 6 geforderten Prüfungen nachzuweisen. Wahlleiter ist der an Jahren älteste Kommandant.
- (2) Die Wahl des Bezirksfeuerwehrkommandanten und Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Landesregierung. Die Bestätigung darf nur versagt werden, wenn die Gewählten die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erbringen und die Wahl nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Wird die Bestätigung nicht binnen 4 Wochen versagt, so gilt mit Ablauf dieser Frist die Bestätigung als erteilt.
- (3) Die Funktionsperiode des Bezirksfeuerwehrkommandanten und des Stellvertreters beginnt mit der Bestätigung ihrer Wahl. Sie bleiben bis zur Bestätigung der Neugewählten im Amt.
- (4) Eine Zurücklegung der Funktion des Bezirksfeuerwehrkommandanten oder des Stellvertreters ist schriftlich mitzuteilen und wird frühestens mit dem Zeitpunkt des Einlangens beim Bezirksfeuerwehrausschuß wirksam (§ 16 Abs. 2). Innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamkeit der Zurücklegung ist der Kommandantentag einzuberufen, der die Neuwahl durchzuführen hat.
- (§ 13 Abs. 1) werden vom Bezirksfeuerwehrkommandanten nach Anhörung der Feuerwehrkommandanten des Abschnittes ernannt und abberufen. Sie müssen eine mindestens 5jährige Tätigkeit in der Feuerwehr und die nach § 24 Abs. 6 geforderten Prüfungen nachweisen. Sie sind dem Bezirksfeuerwehrkommandanten unterstellt und haben ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Die Ernennungen enden in jedem Fall mit dem Ablauf der Funktionsperiode des Bezirksfeuerwehrkommandanten.
- (6) Die übrigen Mitglieder des Bezirksfeuerwehrausschusses ausgenommen je ein Vertreter der verbandangehörigen Berufs- und Betriebsfeuerwehren (§ 14 Abs. 2) werden vom Bezirksfeuerwehrkommandanten nach Anhörung des Kommandantentages ernannt und abberufen; sie scheiden in jedem Fall mit Ablauf der Funktionsperiode des Bezirksfeuerwehrkommandanten aus dem Bezirksfeuerwehrausschuß aus.
- (7) Der Bezirksfeuerwehrkommandant und der Stellvertreter bedürfen des Vertrauens des Kom-

mandantentages. Der Kommandantentag kann ihnen mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen das Mißtrauen aussprechen — wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist — wodurch sie ihrer Funktion enthoben sind. Innerhalb von 4 Wochen ist ein Kommandantentag einzuberufen, der die Neuwahl durchzuführen hat.

§ 16

Aufgaben der Organe des Bezirksfeuerwehrverbandes; Stellvertretung

- (1) Der Bezirksfeuerwehrkommandant leitet den Bezirksfeuerwehrverband und vertritt ihn nach außen. Ihm obliegt die laufende Geschäftsführung des Bezirksfeuerwehrverbandes und die Durchführung der Beschlüsse des Bezirksfeuerwehrausschusses und des Bezirksfeuerwehrtages, die von ihm einberufen werden. Der Bezirksfeuerwehrkommandant hat für die Einsatzbereitschaft und Leistungsfähigkeit des Bezirksfeuerwehrverbandes Sorge zu tragen.
- (2) Bei vorzeitiger Beendigung der Funktionsperiode des Bezirksfeuerwehrkommandanten und im Falle seiner sonstigen Verhinderung geht die Leitung auf den Stellvertreter und bei dessen Verhinderung auf den dienstältesten aktiven Abschnittskommandanten über; bei Gleichrangigkeit entscheidet das Dienstalter.
- (3) Der Bezirksfeuerwehrausschuß hat den Bezirksfeuerwehrkommandanten bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen. Insbesondere obliegen dem Bezirksfeuerwehrausschuß die
- a) Erstellung des Jahresvoranschlagsentwurfes und des Rechnungsabschlusses
- b) Vorbereitung der Tagesordnung für den Bezirksfeuerwehrtag
- c) Einteilung des Bezirkes in Abschnitte
- d) Wahl der Delegierten für den Landesfeuerwehrtag.
 - (4) Dem Kommandantentag obliegt die
- a) Wahl und Enthebung des Bezirksfeuerwehrkommandanten und Stellvertreters
- b) Anhörung gemäß § 15 Abs. 6.
- (5) Der Bezirksfeuerwehrtag besteht aus dem Bezirksfeuerwehrausschuß, den Feuerwehrkommandanten und den Delegierten der verbandsangehörigen Feuerwehren, den Ehrenmitgliedern und Inhabern von Ehrendienstgraden des Bezirksfeuerwehrverbandes. Zum Bezirksfeuerwehrtag entsendet jede Feuerwehr einen Delegierten, der vom Feuerwehrausschuß zu wählen ist. Eine Feuerwehr mit mehr als 30 Feuerwehrangehörigen entsendet für je weitere angefangene 30 Mann einen Delegierten.
- (6) Dem Bezirksfeuerwehrtag sind insbesondere vorbehalten die
- a) Erlassung der Satzung des Bezirksfeuerwehrverbandes
- b) Beschlußfassung über den Jahresvoranschlag, den Rechnungsabschluß und rechtzeitig eingebrachte Anträge
- c) Beschlußfassung über die Höhe der Jahresbeiträge der verbandsangehörigen Freiwilligen

Feuerwehren, Gemeinden mit Berufsfeuerwehren und Betriebe mit Betriebsfeuerwehren

- d) Entgegennahme des Jahresberichtes des Bezirksfeuerwehrkommandanten
- e) Wahl der Rechnungsprüfer.

§ 17

Organe des Landesfeuerwehrverbandes

- (1) Organe des Landesfeuerwehrverbandes sind: der Landesfeuerwehrkommandant zwei Stellvertreter der Landesfeuerwehrausschuß der Landesfeuerwehrtag.
- (2) Dem Landesfeuerwehrausschuß gehören an;a) der Landesfeuerwehrkommandant
- zwei Stellvertreter
 die Bezirksfeuerwehrkommandanten
 ein Vertreter der Betriebsfeuerwehren, der von
 den Betriebsfeuerwehrkommandanten namhaft
 zu machen ist
 ein Kommandant der Berufsfeuerwehren, der von
 den Kommandanten namhaft zu machen ist:
- b) dem Landesfeuerwehrausschuß gehört das, für das Feuerwehrwesen und den Katastrophenschutz zuständige Mitglied der Landesregierung mit beratender Stimme an.
- (3) Als beratende Mitglieder können dem Landesfeuerwehrausschuß unter anderem beigezogen werden:

der Landesfeuerwehrarzt
der Landesfeuerwehrjugendwart
ein Vertreter des Roten Kreuzes
ein Vertreter des Steirischen Zivilschutzverbandes
der Obmann des Vereines "Landesstelle für Brandverhütung in der Steiermark"
die Landessonderbeauftragten.

§ 18

Wahl und Enthebung des Landesfeuerwehrkommandanten und der Stellvertreter; Ernennung und Abberufung der übrigen Funktionäre

- (1) Der Landesfeuerwehrkommandant und die zwei Stellvertreter werden von den Mitgliedern des Landesfeuerwehrausschusses aus dem Kreise der Bezirksfeuerwehrkommandanten in sinngemäßer Anwendung des § 5 Abs. 3, 4 und 6 mittels Stimmzettels auf 5 Jahre gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig. Wahlleiter ist der an Jahren älteste Bezirksfeuerwehrkommandant.
- (2) Die Wahl des Landesfeuerwehrkommandanten und der Stellvertreter bedarf der Bestätigung der Landesregierung. Die Bestätigung darf nur versagt werden, wenn die Gewählten die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erbringen und die Wahl nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Wird die Bestätigung nicht binnen 4 Wochen versagt, so gilt mit Ablauf dieser Frist die Bestätigung als erteilt.
- (3) Die Funktionsperiode des Landesfeuerwehrkommandanten und der beiden Stellvertreter beginnt mit der Bestätigung ihrer Wahl. Sie bleiben bis zur Bestätigung der Neugewählten im Amt.
- (4) Eine Zurücklegung der Funktion des Landesfeuerwehrkommandanten oder der Stellvertreter

- ist schriftlich mitzuteilen und wird frühestens mit dem Zeitpunkt des Einlangens beim Landesfeuerwehrausschuß wirksam (§ 19 Abs. 2). Innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamkeit der Zurücklegung ist die Neuwahl aus dem Kreise der Bezirksfeuerwehrkommandanten durchzuführen.
- (5) Der Landesfeuerwehrkommandant kann zu seiner Unterstützung für die Dauer seiner Funktionsperiode aus dem Kreise der Bezirksfeuerwehrkommandanten Landesfeuerwehrräte und Dienstgrade wie Abschnittbrandinspektoren ernennen, die die nach § 24 geforderten Prüfungen nachzuweisen haben; sie scheiden in jedem Fall mit Ablauf der Funktionsperiode des Landesfeuerwehrkommandanten aus dem Landesfeuerwehrausschuß aus.
- (6) Der Landesfeuerwehrkommandant und die Stellvertreter bedürfen des Vertrauens des Landesfeuerwehrausschusses. Der Landesfeuerwehrausschuß kann ihnen, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, mit zwei Dritteln das Mißtrauen aussprechen, wodurch sie ihrer Funktion enthoben sind. Innerhalb von 4 Wochen ist die Neuwahl aus dem Kreise der Bezirksfeuerwehrkommandanten durchzuführen.

§ 19

Aufgaben der Organe des Landesfeuerwehrverbandes; Stellvertretung

- (1) Der Landesfeuerwehrkommandant leitet den Landesfeuerwehrverband und vertritt ihn nach außen. Ihm obliegt die laufende Geschäftsführung des Landesfeuerwehrverbandes und die Durchführung der Beschlüsse des Landesfeuerwehrausschusses und des Landesfeuerwehrtages, die von ihm einberufen werden. Der Landesfeuerwehrkommandant hat für die Einsatzbereitschaft und Leistungsfähigkeit des Landesfeuerwehrverbandes Sorge zu tragen.
- (2) Bei vorzeitiger Beendigung der Funktionsperiode des Landesfeuerwehrkommandanten und im Falle seiner sonstigen Verhinderung geht die Leitung auf die Stellvertreter nach ihrem Dienstalter und bei ihrer Verhinderung auf den dienstältesten Landesfeuerwehrrat über.
- (3) Der Landesfeuerwehrausschuß hat den Landesfeuerwehrkommandanten bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen. Insbesondere obliegen dem Landesfeuerwehrausschuß die
- a) Erstellung des Jahresvoranschlagsentwurfes und des Rechnungsabschlusses
- b) Vorbereitung der Tagesordnung für den Landesfeuerwehrtag
- c) Beschlußfassung über im Jahresvoranschlagsentwurf nicht vorgesehene Aufgaben und Umwidmungen bis zu einem vom Landesfeuerwehrtag festzusetzenden Höchstbetrag
- d) Wahl und Enthebung des Landesfeuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter
- e) Erlassung der Ausbildungsvorschriften gemäß § 24 Abs. 3.
- (4) Der Landesfeuerwehrausschuß hat einen Bezirksfeuerwehrkommandanten mit der laufenden

Uberwachung der Vermögensgebarung des Landesfeuerwehrverbandes zu betrauen.

- (5) Der Landesfeuerwehrtag besteht aus dem Landesfeuerwehrausschuß, den Delegierten der Bezirksfeuerwehrverbände, den Ehrenmitgliedern und Inhabern von Ehrendienstgraden des Landesfeuerwehrverbandes. Zum Landesfeuerwehrtag entsendet jeder Bezirksfeuerwehrverband je angefangene 20 Wehren einen Delegierten, der vom Bezirksfeuerwehrtag zu wählen ist.
- (6) Dem Landesfeuerwehrtag sind insbesondere vorbehalten die
- a) Erlassung der Satzung des Landesfeuerwehrverbandes
- b) Erlassung der Satzungen gemäß § 25 Abs. 2
- c) Beschlußfassung über den Jahresvoranschlag, den Rechnungsabschluß und rechtzeitig eingebrachte Anträge
- d) Beschlußfassung über die Höhe der Jahresbeiträge der Bezirksfeuerwehrverbände
- e) Entgegennahme des Jahresberichtes des Landesfeuerwehrkommandanten
- f) Wahl der Rechnungsprüfer.

§ 20

Altersgrenze der Kommandanten

Kommandanten von Freiwilligen Feuerwehren, Betriebsfeuerwehrkommandanten, Bezirksfeuerwehrkommandanten und der Landesfeuerwehrkommandant sowie die Stellvertreter können nach Vollendung des 65. Lebensjahres nicht mehr gewählt werden. Ebenso können die Landesfeuerwehrräte und Abschnittskommandanten nach Vollendung des 65. Lebensjahres nicht mehr ernannt werden.

§ 21

Dienstgrad, Dienstgradabzeichen, Dienstaltersabzeichen, Dienstkleidung, Ehrendienstgrade und Ehrenmitgliedschaft

Der Landesfeuerwehrverband hat für die Freiwilligen Feuerwehren und Betriebsfeuerwehren die Dienstgradordnung, die Dienstgradabzeichen, die Dienstaltersabzeichen, die Dienstkleidung, die fachliche Eignung für die Verleihung sowie die Tatbestände für den Verlust eines Dienstgrades, die Voraussetzungen für die Verleihung und Aberkennung von Ehrendienstgraden und einer Ehrenmitgliedschaft durch Satzung zu regeln (§ 25 Abs. 2).

§ 22

Strafrechtlicher Schutz der Feuerwehrmitglieder; Dienstkleider und Dienstgradabzeichen

- (1) Die Feuerwehrmitglieder gelten bei der Ausübung des Feuerwehrdienstes als Beamte im Sinne des § 74 Z. 4 des Strafgesetzbuches und genießen den besonderen Schutz, den das Strafgesetzbuch den in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Beamten gewährt.
- (2) Feuerwehrmitglieder sind berechtigt, die vorgeschriebene Dienstkleidung und die den verliehenen Dienstgraden entsprechenden Dienstgradabzei-

chen, Dienstaltersabzeichen im Dienst und bei sonstigen von einem Feuerwehrkommandanten angeordneten Veranstaltungen zu tragen.

§ 23

Gliederung und Stärke

- (1) Die Freiwilligen Feuerwehren und die Betriebsfeuerwehren sind in Löschgruppen und Löschzüge gegliedert; die taktische Einheit ist die Löschgruppe. Jede Löschgruppe muß doppelt besetzt sein. Zwei Löschgruppen bilden einen Zug unter Führung eines Zugskommandanten.
- (2) Der Landesfeuerwehrverband hat durch Satzung Vorschriften über die Gliederung und Stärke von Freiwilligen Feuerwehren und Betriebsfeuerwehren unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 zu erlassen (§ 25 Abs. 2).

8 24

Ausbildung

- (1) Die allgemeine Ausbildung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren und Betriebsfeuerwehren ist Aufgabe der zuständigen Feuerwehr.
- (2) Die Ausbildung der Kommandanten und sonstiger Feuerwehrmitglieder für Funktionen, die eine besondere Schulung voraussetzen (technische Dienste, Sanitätsdienste u. a.), ist Aufgabe des Landes.
- (3) Die Ausbildung hat nach den vom Landesfeuerwehrausschuß zu erlassenden Ausbildungsvorschriften zu erfolgen.
- (4) Die Ausbildungsvorschriften haben insbesondere zu enthalten:
- a) den Umfang und die Festlegung des Lehrstoffes bei Berücksichtigung des letzten Standes der Technik
- b) die Bestimmung des Zeitraumes, in welchem das jeweilige Ausbildungsprogramm durchgeführt werden soll
- c) die Abgrenzung des theoretischen und praktischen Lehrstoffes.
- (5) Die Ausbildungsvorschriften bedürfen hinsichtlich der Ausbildung der Kommandanten und sonstiger Feuerwehrmitglieder für Funktionen, die eine besondere Schulung voraussetzen (Abs. 2), der Genehmigung der Landesregierung. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Ausbildungsvorschriften gesetzlichen Bestimmungen widersprechen.
- (6) Über die Ausbildung nach Abs. 2 sind über den theoretischen und praktischen Teil nach Abschluß der einzelnen Kurse und Lehrgänge Prüfungen abzulegen.
- (7) Die Prüfungen werden von den Fachvortragenden abgenommen. Zum Nachweis der Ausbildung für Funktionen, die einer besonderen Schulung bedürfen (z. B. Kommandanten), ist eine kommissionelle Prüfung vor einer Prüfungskommission abzulegen. Diese besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens 4 Fachvortragenden, die von der Landesregierung bestellt werden; jedenfalls hat auch der Landesfeuerwehrkommandant der Prüfungskommission anzugehören.

(8) Die erfolgreich bestandene kommissionelle Prüfung ist in einem Zeugnis zu bestätigen.

§ 25

Satzungen

- (1) Die Freiwilligen Feuerwehren, der Bezirksfeuerwehrverband und der Landesfeuerwehrverband haben sich für ihre Tätigkeit Satzungen zu geben, die mit diesem Gesetz im Einklang stehen müssen und insbesondere Regelungen zu enthalten haben über:
- a) die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren bzw. der Feuerwehrverbände
- b) Aufgaben der Organe
- c) die Wahl, Ernennung und Abberufung der Organe
- d) die Rechte und Pflichten der Mitglieder
- e) die Geschäftsführung und Vermögensverwaltung sowie
- f) den Ersatz von Barauslagen.
- (2) Der Landesfeuerwehrverband hat für die in den §§ 21 und 23 genannten Vorschriften Satzungen zu erlassen.
- (3) Die Satzungen der Freiwilligen Feuerwehren nach Abs. 1 bedürfen der Genehmigung des Gemeinderates, wobei der Bezirksfeuerwehrverband zu hören ist; die Satzungen des Bezirksfeuerwehrverbandes und des Landesfeuerwehrverbandes sowie die Satzungen nach Abs. 2 bedürfen der Genehmigung der Landesregierung. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Satzungen den Bestimmungen dieses Gesetzes widersprechen.

§ 26

Besorgung der örtlichen Feuer- und Katastrophenpolizei

- (1) Die Besorgung der Aufgaben der örtlichen Feuer- und Katastrophenpolizei gemäß § 1 Abs. 1 obliegt der Gemeinde. Zur Besorgung dieser Aufgaben hat sich die Gemeinde einer Feuerwehr zu bedienen.
- (2) Sofern in der Gemeinde keine Berufsfeuerwehr besteht, hat die Gemeinde eine Freiwillige Feuerwehr mit der Besorgung der Aufgaben nach Abs. 1 zu beauftragen. Die Freiwilligen Feuerwehren sind verpflichtet, der Beauftragung auch durch eine benachbarte Gemeinde Folge zu leisten. Kommt über die von der Gemeinde zu leistende Vergütung eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Landesregierung unter Bedachtnahme auf die Einwohnerzahl, Flächenausdehnung, Besiedlungsdichte, baulicher und industrieller Struktur und Entwicklung, gefährdeten Lage sowie der von der Freiwilligen Feuerwehr gemäß § 29 zu leistenden Beiträge. Die Beauftragung durch eine benachbarte Gemeinde hat mindestens auf die Dauer von drei Jahren zu erfolgen.
- (3) Eine Freiwillige Feuerwehr ist auch neben einer Berufsfeuerwehr zu beauftragen, wenn die Berufsfeuerwehr im Hinblick auf die örtlichen Verhältnisse einer Ergänzung bedarf.

- (4) Die Gemeinde kann eine Betriebsfeuerwehr mit Zustimmung des Betriebsinhabers nach Anhörung des Betriebsfeuerwehrkommandanten mit der Besorgung der ihr nach Abs. 1 zukommenden Aufgaben für das gesamte Gemeindegebiet oder Teile davon beauftragen, wenn keine Berufs- oder Freiwillige Feuerwehr besteht oder diese im Hinblick auf die örtlichen Verhältnisse einer Ergänzung bedarf. Über die von der Gemeinde zu leistende Vergütung ist eine Vereinbarung zu treffen.
- (5) Bestehen in einer Gemeinde zwei oder mehrere Feuerwehren (Abs. 3 und 4), dann hat der Bürgermeister zur Sicherung eines für den Einsatzfall reibungslosen Zusammenwirkens die erforderlichen Maßnahmen nach Anhörung der Feuerwehrkommandanten zu treffen.

§ 27

Hilfeleistung der Feuerwehr außerhalb ihres örtlichen Wirkungsbereiches

- (1) Die Freiwilligen Feuerwehren und die Berufsfeuerwehren sind verpflichtet, auch außerhalb des Gemeindegebietes ihres Standortes über Aufforderung einer Gemeinde oder des zuständigen Feuerwehrkommandanten unentgeltlich Hilfe zu leisten; Betriebsfeuerwehren nur insoweit, als entsprechende Vereinbarungen bestehen.
- (2) Reicht die Leistungsfähigkeit der Feuerwehren gemäß Abs. 1 zur Hilfeleistung im Sinne des § 1 Abs. 1 nicht aus, so hat die Landesregierung den Landesfeuerwehrkommandanten zu beauftragen, Feuerlösch- und Bergebereitschaften einzusetzen.
- (3) Der Landesfeuerwehrverband hat dafür Sorge zu tragen, daß von jedem Bezirksfeuerwehrverband ausgenommen der Bezirksfeuerwehrverband Graz Feuerlösch- und Bergebereitschaften gebildet werden. Das erforderliche Personal und die erforderlichen Geräte für den Übungs- und Einsatzfall sind von den verbandsangehörigen Feuerwehren, über Aufforderung des Bezirksfeuerwehrkommandanten, zur Verfügung zu stellen. Durch die Entsendung von Feuerwehrkräften oder Abstellung von Geräten darf die Besorgung der Aufgaben nach § 26 Abs. 1 nicht gefährdet werden.

§ 28

Leitung des Einsatzes

- (1) Einsatzleiter ist der örtlich zuständige Feuerwehrkommandant, in Betrieben der Betriebsfeuerkommandant. Soweit es die Einsatzlage erfordert, sind über Auftrag des Bürgermeisters die Abschnittsoder Bezirks- oder der Landesfeuerwehrkommandant berechtigt, die Einsatzleitung zu übernehmen. Auswärtige Feuerwehren unterstehen dem Einsatzleiter. Bis zum Eintreffen der Feuerwehr des Einsatzortes hat der Kommandant der zuerst an der Gefahrenstelle eingetroffenen Feuerwehr die Leitung zu übernehmen.
- (2) In Fällen des § 27 Abs. 2 ist der örtlich zuständige Bezirksfeuerwehrkommandant oder ein von ihm beauftragter Kommandant (Bereitschaftskommandant) Einsatzleiter. Der Landesfeuerwehr-

kommandant ist berechtigt, die Einsatzleitung zu übernehmen.

(3) Die Einsatzleitung in Fällen des § 27 Abs. 2, die sich über mehrere Bezirke erstreckt, hat der Landesfeuerwehrkommandant oder ein von ihm beauftragter Kommandant zu übernehmen.

§ 29

Kosten der Feuerwehren und Feuerwehrverbände

- (1) Der Feuerwehrdienst ist von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren und Angehörigen der Betriebsfeuerwehren unentgeltlich zu leisten.
- (2) Die Kosten der Beschaffung und Erhaltung der Baulichkeiten, Einrichtungen, Geräte und sonstiger Gegenstände, die für die Einsatzbereitschaft und Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehren erforderlich sind, sowie die Verwaltungskosten einschließlich der Jahresbeiträge (Abs. 4), hat die Gemeinde zu tragen. Die Freiwillige Feuerwehr hat nach Maßgabe der für diesen Zweck vorhandenen Mittel zu den Kosten beizutragen. Die aus Gemeindemitteln beschafften und der Freiwilligen Feuerwehr bzw. Betriebsfeuerwehr zur Benützung übergebenen Baulichkeiten, Einrichtungen, Geräte und sonstigen Gegenstände verbleiben im Eigentum der Gemeinde und sind für die im § 1 Abs. 1 genannten Aufgaben zu verwenden.
- (3) Sämtliche Kosten, die den Freiwilligen Feuerwehren im Einsatz und bei Übungen entstehen, hat die Gemeinde, sofern nicht in diesem oder in sonstigen Gesetzen andere Kostenträger bestimmt sind, zu tragen.
- (4) Die Kosten, die den Bezirksfeuerwehrverbänden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 13 Abs. 4 und Leistung eines Jahresbeitrages an den Landesfeuerwehrverband (Abs. 5) erwachsen, sind in einem vom Bezirksfeuerwehrausschuß zu erstellenden, vom Bezirksfeuerwehrtag zu beschließenden und von der Landesregierung zu genehmigenden Voranschlag für ein Kalenderjahr festzulegen. Der durch eigene Einnahmen nicht bedeckte Aufwand eines Bezirksfeuerwehrverbandes ist durch Jahresbeiträge der verbandsangehörigen Freiwilligen Feuerwehren, Gemeinden mit Berufsfeuerwehren und der im Bezirk ansässigen Betriebe mit Betriebsfeuerwehren nach folgenden Berechnungsfaktoren zu ersetzen:

a) bei Gemeinden:

1.

				Berechnungsfaktor	1
2.	von	1.001 bi	s 2.000	Einwohner	
,				Berechnungsfaktor	2
3.	von	2.001 bi	s 3.000	Einwohner	
				Berechnungsfaktor	3
4.	von	3.001 bi	s 5,000	Einwohner	

bis 1.000 Einwohner

- Berechnungsfaktor 5 5. von 5.001 bis 10.000 Einwohner
- Berechnungsfaktor 8 6. von 10.001 bis 20.000 Einwohner
- Berechnungsfaktor 10
- 7. über 20.000 Einwohner
- Berechnungsfaktor 12;

b) bei Betrieben:

1.	•	bis	200 Beschäftigte		
			Berechnungsfaktor	1	

- 2. von 201 bis 500 Beschäftigte
 - Berechnungsfaktor
- 3. von 501 bis 1.000 Beschäftigte
 - Berechnungsfaktor 3
- 4. von 1.001 bis 2.000 Beschäftigte
 - Berechnungsfaktor 5
- 5. über 2.000 Beschäftigte
- Berechnungsfaktor 7.

Für die Ermittlung der Einwohnerzahl in den Gemeinden hat das Ergebnis der jeweils letzten ordentlichen Volkszählung zu dienen, während für die Ermittlung der Beschäftigtenanzahl in den Betrieben mit Betriebsfeuerwehren der Stichtag 1. September eines jeden Jahres maßgebend ist. Hat eine Freiwillige Feuerwehr die Aufgaben der örtlichen Feuer- und Katastrophenpolizei für mehrere Gemeinden wahrzunehmen, so sind die Jahresbeiträge für jede Gemeinde gesondert zu entrichten. Hat eine Betriebsfeuerwehr die Aufgaben der örtlichen Feuer -und Katastrophenpolizei für eine oder mehrere Gemeinden wahrzunehmen, so hat der Betrieb auch den Jahresbeitrag für die Gemeinde gesondert zu entrichten.

- (5) Die Kosten, die dem Landesfeuerwehrverband bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach § 13 Abs. 5 erwachsen, sind in einem vom Landesfeuerwehrausschuß zu erstellenden, vom Landesfeuerwehrtag zu beschließenden und von der Landesregierung zu genehmigenden Voranschlag für ein Kalenderjahr festzulegen. Der durch eigene Einnahmen nicht bedeckte Aufwand des Landesfeuerwehrverbandes ist durch Jahresbeiträge der Bezirksfeuerwehrverbände unter sinngemäßer Anwendung des Abs. 4 zu ersetzen.
- (6) Die Genehmigung der Voranschläge der Feuerwehrverbände ist von der Landesregierung zu versagen, wenn der Aufwand den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit widerspricht. Mit dem Genehmigungsansuchen sind die erforderlichen Unterlagen (Voranschlag, Rechnungsabschluß des vorangegangenen Jahres, Aufstellung über die von den Gemeinden ziffernmäßig zu leistenden Jahresbeiträge, Berechnungsunterlagen usw.) vorzulegen.
- (7) Die Kosten, die durch von der Landesregierung angeordnete Einsätze und Übungen der Feuerlösch- und Bergebereitschaften anfallen, trägt das Land. Die Kosten der Beschaffung und Erhaltung der für die Einsatzbereitschaft und Leistungsfähigkeit der Feuerlösch- und Bergebereitschaften erforderlichen Baulichkeiten, Einrichtungen, Geräte und sonstigen Gegenstände (Sonderausrüstungen), die von den Freiwilligen Feuerwehren nicht zur Verfügung gestellt werden können, hat das Land nach Maßgabe der vorhandenen Mittel zu tragen.
- (8) Die Gemeinde hat die widmungsgemäße Verwendung der von ihr für Feuerwehrzwecke zur Verfügung gestellten Bar- und Sachleistungen zu überwachen Die Freiwilligen Feuerwehren und Be-

triebsfeuerwehren, die mit der Besorgung der Aufgaben gemäß § 26 Abs. 3 und 4 beauftragt wurden, haben jährlich dem Gemeinderat einen Voranschlag zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Aufwand den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit widerspricht.

§ 30

Entschädigung

- (1) Den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren sowie den Mitgliedern von Feuerlösch- und Bergebereitschaften sind auf ihren Antrag der nachgewiesene Verdienstentgang und der Schaden an persönlichen Sachwerten, den sie bei Einsätzen im Sinne des § 1 Abs. 1 erlitten haben, zu ersetzen. Dies gilt auch für Mitglieder von Betriebsfeuerwehren, wenn sie außerhalb des Betriebes eingesetzt werden. Ersatzpflichtig ist jene Gemeinde, in der der Einsatz erfolgt bzw. das Land, wenn Einsätze von der Landesregierung angeordniet wurden.
- (2) Anträge auf Entschädigung für Verdienstentgang, Ersatz des an persönlichen Sachwerten erlittenen Schadens sind bei der ersatzpflichtigen Gemeinde oder, wenn der Einsatz von der Landesregierung angeordnet wurde, bei dieser bis spätestens drei Monate nach Beendigung der Hilfeleistung zu erstellen; über die Anträge hat der Bürgermeister bzw. die Landesregierung mit Bescheid zu entscheiden.

§ 31

Aufsicht über die Feuerwehren und Feuerwehrverbände

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt und verpflichtet, sich von der Einsatzbereitschaft und Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehren zu überzeugen und nach Anhörung des Feuerwehrkommandanten die Beseitigung von Mängeln anzuordnen.
- (2) Bei grober Verletzung oder fortdauernder Vernachlässigung der Pflichten oder Verlust der Wählbarkeit hat der Bürgermeister, nach Anhörung des Bezirksfeuerwehrkommandanten, den Feuerwehrkommandanten oder seinen Stellvertreter mit Bescheid aus der Funktion zu entlassen. Mit Rechtskraft dieses Bescheides endet die Funktion; eine Wiederwahl ist in diesem Fall unzulässig. Inmerhalb von vier Wochen nach Rechtskraft der Entlassung oder schriftlichen Zurücklegung der Funktion ist eine Wehrversammlung einzuberufen, die die Neuwahl durchzuführen hat.
- (3) Für die Entlassung des Betriebsfeuerwehrkommandanten oder seines Stellvertreters aus der Funktion gilt Abs. 2 mit der Maßgabe, daß auch der Betriebsinhaber zu hören ist.
- (4) Die überörtliche Aufsicht über die Feuerwehrverbände und Feuerwehren als Körperschaft öffentlichen Rechtes sowie über die Betriebsfeuerwehren übt die Landesregierung unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 dahin aus, daß diese bei der

Besorgung ihrer Aufgaben die Gesetze, Verordnungen und Satzungen nicht verletzen, insbesondere ihren Wirkungsbereich nicht überschreiten und die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen. Sie ist berechtigt, sich über jedwede Angelegenheit zu unterrichten, insbesondere zu den Sitzungen der Organe einen Vertreter zu entsenden und im einzelnen Fall die Mitteilung von Beschlüssen und die Vorlage der Unterlagen für deren Zustandekommen zu verlangen. Beschlüsse, die gegen Rechtsnormen verstoßen oder die Erfüllung von Aufgaben der Feuerwehren gefährden, sind mit Bescheid aufzuheben.

- (5) Für die Entlassung des Bezirksfeuerwehrkommandanten oder seines Stellvertreters aus der Funktion gilt Abs. 2 mit der Maßgabe, daß der Bescheid von der Landesregierung, nach Anhörung des Landesfeuerwehrkommandanten, zu erlassen ist.
- (6) Für die Entlassung des Landesfeuerwehrkommandanten oder seiner Stellvertreter aus der Funktion gilt Abs. 2 mit der Maßgabe, daß der Bescheid von der Landesregierung zu erlassen ist.

§ 32

Abgrenzung

In die Zuständigkeit des Bundes, insbesondere in die Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie sowie des Verkehrswesens, des Bergwesens und des Forstwesens wird durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht eingegriffen.

§ 33

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde, mit Ausnahme der Hilfeleistungen außerhalb des Gemeindegebietes (§ 27 Abs. 1) und der Aufgaben gemäß § 30 Abs. 2 sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

§ 34

Ubergangs- und Schlußbestimmungen

- (1) Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Jänner 1980 in Kraft.
- (2) Verordnungen und Satzungen auf Grund dieses Gesetzes können von dem seiner Verlautbarung folgenden Tag an erlassen werden. Sie dürfen frühestens mit dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.
- (3) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Feuerwehrverbände und Feuerwehren gelten als solche im Sinne dieses Gesetzes. Satzungen sind binnen Jahresfrist ab Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erlassen.
- (4) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes treten das Landesfeuerwehrgesetz, LGBl. Nr. 44/1950, und die Durchführungsverordnungen zum Landesfeuerwehrgesetz, LGBl. Nr. 35/1951, in der Fassung der Verordnungen, LGBl. Nr. 29/1952 und LGBl. Nr. 27/1966, außer Kraft.